

# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mai 2019



## In diesem Heft

**MAV Seminarprogramm bis Oktober in der Heftmitte**

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neues aus der MediationsZentrale .....	4
Die Kanzlei als Ausbilder / Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung .....	4
<b>15. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2019: Programm</b> .....	5
MAV-Themenstammtische: Termine .....	7
MAV-Service .....	8

### Aktuelles

.....	9
Digitale Anwaltschaft .....	10

### Nachrichten | Beiträge

Berufsrecht von <b>RA Dr. Wieland Horn</b> .....	11
Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	12
Interessante Entscheidungen .....	14
<b>10. Münchener Mietgerichtstag: Programm</b> .....	17
Interessantes .....	19
<b>Vorschau: Die Tagungen von MAV und BAV</b> .....	20
<b>Impressum</b> .....	20
Personalien .....	21
Nützliches und Hilfreiches .....	22
Neues vom DAV .....	24

### Buchbesprechung

<b>Baumgärtel / Laumen / Prütting (Hrsg.) :</b>	
Handbuch der Beweislast .....	25
<b>Strittmatter</b> : Die Neuerfindung der Diktatur – wie China den digitalen Überwachungsstaat aufbaut und uns damit herausfordert .....	26

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	27
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	29
--------------------------------	----

**Abbildung:** Westpark im Mai

**MAV Seminare:** Seminarprogramm in der Heftmitte



## Editorial

### Unruhe

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | die letzten Monate waren gekennzeichnet von durchaus lebhaften Diskussionen innerhalb unserer Berufsorganisationen. Davon ist bislang recht wenig an die interessierte Fachöffentlichkeit gelangt.

Am 17.04.2019 erhielt ich die Einladung der RAK zur ordentlichen Kammerversammlung 2019 am Freitag, den 03. Mai 2019, um 15.00 Uhr in der Alten Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München. Der Präsident, Herr Kollege **Michael Then**, schreibt unter anderem:

*„Als Mitglied der größten Rechtsanwaltskammer Deutschlands sind Sie dazu aufgefordert, sich an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung aktiv zu beteiligen und Ihre berufsspezifischen Anliegen einzubringen.“* Das kann ich nur voll und ganz unterstützen.

Beim „Blättern“ durch die Sonderausgabe der RAK-Mitteilungen 03/2019 fielen mir auf Seite 12 f. vier Anträge (TOP 7.4) von immerhin 67 Kolleginnen und Kollegen auf, die die Nutzung und die Zukunft des Seehauses in Seeshaupt betreffen. Die Antragsteller begründen ihre Anträge wie folgt: *„Das Seehaus am Starnberger See wurde in den 1980er Jahren per testamentarischen Verfügung der Rechtsanwaltskammer und damit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Nutzung überlassen. Es wurde seitdem über 35 Jahre lang von tausenden Kolleginnen und Kollegen zu Fortbildungs-, Begegnungs- und Erholungszwecken genutzt. Seit 2016 wird das Seehaus nicht mehr in seiner Substanz gepflegt. Seit diesem Jahr (2019) werden aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums und des Vorstands keine Buchungen mehr entgegen genommen. Das Seehaus wird damit seiner bestimmungsgemäßen Nutzung durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entzogen. Hiergegen wenden sich die Anträge. Es wird Transparenz gefordert, was den Bestand, die Zukunft und die Nutzung des Seehauses betrifft. Da das Haus der Anwaltschaft überlassen wurde, soll auch diese in Urabstimmung über die Nutzung des Seehauses entscheiden.“*

Als regelmäßiger Gast von Veranstaltungen im Seehaus haben mich diese Informationen überrascht. Ich bin sehr gespannt, wie sich die Diskussion bei der Kammerversammlung entwickeln wird. **Seien Sie unruhig und diskutieren Sie mit.**

Aber nicht nur in München wird heftig gerungen. Auch beim DAV in Berlin hat sich in den letzten Wochen und Monaten einiges ereignet. Über die Leitbild Diskussion hatte ich bereits in der letzten Ausgabe berichtet und Sie um Unterstützung gebeten. Unter den Personalien sticht wohl der Rücktritt von Präsident **Ulrich Schellenberg** heraus. Er selbst begründet seinen Rücktritt in einem Schreiben vom 25.02.2019:

*„Wesentliche Teile des Vorstandes haben eine andere Vorstellung von der Führung unseres Verbandes und der Einbeziehung der Gremien, als ich sie habe.“* Es ist ein Zeichen innerverbandlicher Stärke, dass der Vorstand in dieser Situation in weniger als einem Monat das Erforderliche auf den Weg gebracht und eine hervorragende Nachfolgerin gewählt hat, übrigens die erste Präsidentin in der Geschichte des DAV.

**Edith Kindermann** kennen wohl die meisten von uns persönlich. Sie war und ist regelmäßig in München und hält Fortbildungsveranstaltungen. Nach derzeitiger Planung werden wir sie auch bei unserer Veranstaltung **„Anwalt2019“** am **11.11.2019** erleben können. Wer sich einen ersten Eindruck von ihren vielfältigen Tätigkeiten und ihrem Wirken als „Unruhe im Uhrwerk der Anwaltschaft“ verschaffen will, dem sei ein Blick auf die Homepage des DAV empfohlen: <https://anwaltverein.de/de/der-dav/ueber-uns/vorstand/articles/mitgliederdetails-40525/rainunin-edith-kindermann>. Für Ihr vielfältiges Engagement für jede(n) einzelnen von uns ehrte sie der Bayerische Anwaltverband im letzten Jahr anlässlich des hundertsten Jubiläums der Wiedergründung.

Ich freue mich sehr, dass mit **Edith Kindermann** nicht nur eine herausragende Anwältin und Notarin die Führung des DAV übernommen hat, sondern auch eine Persönlichkeit mit viel Empathie und starker Integrationskraft. Eigenschaften, die gerade jetzt beim DAV dringend benötigt werden. Es geht nicht darum, mit Visionen für die nächsten fünfzig Jahre möglichst viele aktive Anwältinnen und Anwälte aus dem Beruf auszugrenzen. Im Gegenteil: Der DAV muss faire Chancen für alle(!) Bereiche der Anwaltschaft in der Zukunft erhalten und zum Teil leider wieder schaffen. **Genau dafür steht Edith Kindermann.** Genau das erkennen die Kolleginnen und Kollegen und das macht Edith Kindermann derzeit zur wohl populärsten Anwältin in Deutschland.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

### Neue Kontodaten, Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V., Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
Fax : 089 55027006, Mail : [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Am Zug

erstmal nachdenken oder schnell einsteigen? Beides kann schiefgehen: denkt man zuviel nach, ist der Zug plötzlich schon abgefahren, man prüft hektisch alternative Möglichkeiten, hastet zum neuen Gleis, muss das Gepäck – jetzt langsamere Verbindung mit einem Umstieg – über steile Treppen wuchten und kommt schließlich abgestresst, verschwitzt und zu spät an.

Zu schnell eingestiegen und es sich gemütlich gemacht, stellt man möglicherweise fest, das der Zug zum falschen Ziel fährt.

Dazwischen tausend, was sage ich, tausende Möglichkeiten von guten, nachgebesserten, neutralen oder schlimmen Verläufen, mal wird aus dem springenden Tiger der Bettvorleger, mal aus dem Bettvorleger Aladin's fliegender Teppich und warum das so ist, kann und muss man nicht immer verstehen (nur wenn man es trotz wachsenden Jahresringen nie versteht, sollte man sich Sorgen oder – viel besser – Gedanken machen!).

Zum Gedankenmachen taugt das Zugfahren allemal und weil ich auf dem Rückweg von fünfzehn herrlich faulen und entspannten Tagen über Ostern bin, entsteht der Schreibtisch für das Maiheft in einem verbummelten Regionalzug mit Ausblick auf blühende Bäume (vgl. Titelblatt), die die Milchkannten verdecken. Aber wie es einem (oder jedenfalls mir) so frisch erholt manchmal geht, man stürzt sich nicht wie ausgehungert auf die geistigen Aufgaben, sondern ist eher etwas träge und läuft erst langsam wieder warm (da fällt mir ein, dass ich über Ostern ein schon ein Jahrzehnt bei mir im Regal schlummerndes, im Vorfeld des Frühjahrsputzes plötzlich ins Gepäck gefallenes Buch von Ralf Dahrendorf gelesen habe "Über Grenzen", das auch von Wissensdurst und intellektuellem Hunger in der noch jungen Bundesrepublik und dem werdenden Europa handelt, und möchte es weiterempfehlen). Den Bezug der obigen Absätze zum eigenen Leben in Beruf und Kanzlei könnten Sie, lieber Kollege und Sie, liebe Kollegin, sich vielleicht selber basteln, ich rufe Ihnen als Hilfe noch die Begriffe Sozietätswechsel, Digitalisierung und Spezialisierung zu, die Sie nach Belieben verwerfen, ergänzen oder ersetzen können.

Es ist nämlich einfach so – Züge und Inspirationen kommen nicht immer zur rechten Zeit, dann gilt es eben, die Verspätung zu nutzen und sei es nur zur Erholung und zur Muße, verbunden mit dem Vorsatz, ab heute langsam wieder aufzudrehen und bald wieder die volle Leistung aus sich und den Arbeitstagen herauszuholen. Der Mai fängt nicht nur mit dem Tag der Arbeit an, sondern ist erfahrungsgemäß auch ein an Arbeit und Ereignissen reicher Monat. Denken Sie dran, die Milchkannten wollen gefüllt werden (und die blühenden Bäume bestaunt, ach wie gut, dass der Tag mehr als acht Stunden hat) und Leipzig wartet schon Mitte des Monats mit dem Anwaltstag und seinem großen Angebot an Inspiration, Kontakten und Begegnungen auf Sie.

**Leben wir unsere gemeinsame Anwaltskultur und tauschen wir uns vor dem Wiederlesen in Leipzig vom 15. bis zum 17. Mai 2019 aus** (Insidertipp: es fahren schnelle Züge dorthin ...)!

Und weil diese Züge (oder natürlich auch sonstige Verkehrsmittel Ihres Vertrauens) auch nach München zurück fahren, dann mit einem frischgefüllten Sack von Themen hier

zum Wiederlesen, abgemacht?

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## MAV intern

### Neues aus der MediationsZentrale

#### MZM Friedensstifterpreis 2019 – Vorbilder ins Licht

**Zeit für gute Nachrichten:** Zum zweiten Mal würdigt die Mediations-Zentrale München e.V. (MZM) herausragendes Engagement für respektvolle Konfliktklärung im Umfeld Schule. Wieder sucht die MZM Helden des Alltags, die sich deeskalierend, versöhnend, schlichtend und klärend für ein friedvolles Miteinander an ihrer Schule eingesetzt haben oder stark machen. Angesprochen sind Schüler, Lehrer, Schulleiter, Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiter, Eltern, Schulpersonal, Mittagstbetreuer und andere. Kurz: alle Mitglieder einer Schulgemeinschaft, deren beharrliches, konstruktives Wirken anderen als Vorbild dient.

Die tägliche Konfrontation mit Negativentwicklungen fördert zum einen den Aufschrei nach Richtungswechsel und dringend notwendige Bewegung zutage; zum anderen aber steigern permanente Katastrophenmeldungen über Gewalt und medial grenzenlose Eskalationen Erschütterung, Angst und Hilflosigkeit in unserer Gesellschaft. Die Angst von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen legt individuelles und kollektives Handlungspotenzial lahm – was sich dementsprechend in unseren Schulen zeigt. Um aus der problemfokussierten Spirale auszuweichen und aktiv auf Lösungen zuzusteuern, brauchen wir Vertrauen und Ermunterung. Kinder, Jugendliche und Erwachsene lernen von Vorbildern, am besten von denen aus ihrem nahen Umfeld. Schule ist ein prägendes Umfeld. Wir brauchen Lichtfiguren, die uns berühren und die uns zeigen, wie Frieden machen inmitten unseres Alltags geht. Mit dem MZM Friedensstifterpreis bringt die MediationsZentrale München diese Menschen ans Licht. Die Botschaft lautet: Frieden ist möglich. Frieden ist eine Sache der Entscheidung. Tag für Tag neu. Für jeden einzelnen.

*„Wir alle sind aufgefordert, aufmerksam zu sein und wenn nötig für unsere Mitmenschen und für konstruktive Konfliktlösungen einzutreten. Weil die Grundlage für ein respektvolles und gutes Miteinander in den Schulen gelegt wird, habe ich auch im Jahr 2019 wieder sehr gerne die Schirmherrschaft für den Friedensstifterpreis der MediationsZentrale München e.V. übernommen“,* begründet Münchens **Oberbürgermeister Dieter Reiter** sein Engagement für den **MZM Friedensstifterpreis**.

**Weitere Unterstützer,** Jurymitglieder und Mitwirkende sind Persönlichkeiten, die in verantwortungsvollen Positionen für gesellschaftlich zentrale Themen wie konstruktive Veränderung, Verantwortung, Frieden und soziale Bildung stehen. So ist der bayerische **Justizminister Georg Eisenreich** Botschafter des MZM Friedensstifterpreises; **Simone Fleischmann**, Präsidentin des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands, und ARAG (Förderer des MZM Friedensstifterpreises) Vorstand **Klaus Heiermann** werden als Laudatoren die Preisträger ehren. Die Festrede hält der Diplompsychologe, Verhaltenstherapeut und Autor **Jens Corssen**.

Zwischen dem 2. April und dem 15. Oktober 2019 können Vorschläge für Frieden stiftende Vorbilder in oberbayerischen Schulen bei der MZM eingereicht werden. Die festliche **Preisverleihung** findet am **19. November 2019 im Münchener Museum Fünf Kontinente** statt.

Alle Informationen zum MZM Friedensstifterpreis finden Sie unter [www.mediationszentrale-muenchen.de/friedensstifterpreis](http://www.mediationszentrale-muenchen.de/friedensstifterpreis)

#### Juliane Wünschmann

MediationsZentrale München e.V.

## Die Kanzlei als Ausbilder

### Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2019/II

Aufgrund einer Änderung der Ausbildungsverordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte (ReNoPatAusbVO) wird die Abschlussprüfung derzeit nach zwei verschiedenen Prüfungsordnungen abgenommen.

#### Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/II nach der neuen Ausbildungsverordnung:

**Montag, 27.05.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III  
**Dienstag, 28.05.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III  
**Mittwoch, 29.05.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III  
**Dienstag, 04.06.2019** Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II  
**Mittwoch, 05.06.2019** Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

#### Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2019/II nach der alten Ausbildungsverordnung:

**Mittwoch, 29.05.2019** Fachbezogene Informationsverarbeitung  
**Dienstag, 04.06.2019** RVG, Rechnungswesen  
**Mittwoch, 05.06.2019** ZPO, Recht- Wirtschafts- und Sozialkunde

### MAV-Prüfungsvorbereitungskurs zur Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2019/II

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet auch in diesem Jahr wieder Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung RA-Fachangestellten 2019/II an. Die Kurse legen ihren Fokus auf Prüfungsschwerpunkte, die in beiden Prüfungsordnungen Prüfungsgegenstand sind und geben im Übrigen Tipps zu beiden Prüfungsabläufen, so dass die Veranstaltungen für alle Prüflinge geeignet sind.



## Vertiefungskurse

### zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2019/II

**Ort:** Rechtsanwaltskammer München,  
Tal 33, 80331 München  
Raum III (Untergeschoss)  
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

#### Zeit: ...

Donnerstag 02. Mai 2019 17.00 Uhr  
Montag 06. Mai 2019 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,  
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**



# 15. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2019

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

**Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb\***

**Mittwoch, 26. Juni 2019:** 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

**Leitung:** RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld und RA FA ArbR Michael Dudek

**09:00 bis 09:15 Uhr | Begrüßung**

durch den Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Herrn **Prof. Dr. Frank Arloth** sowie durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes **RA FA ArbR Michael Dudek**

**09:15 bis 10:45 Uhr | RA Dr. Claus-Henrik Horn, Fachanwalt für Erbrecht, HSHB Partnerschaft mbB, Düsseldorf**

**Methoden der einfachen und ergänzenden Auslegung mit ausgewählten Fallbeispielen**

anschließend Diskussion

**10:45 bis 11:00 Uhr:** Kaffeepause

**11:00 bis 12:15 Uhr | Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Landgericht Traunstein**

**Ausgewählte Schnittstellen des Erbrechts zum Strafrecht**

anschließend Diskussion

**12:15 bis 13:15 Uhr:** Mittagspause

**13:15 bis 14:15 Uhr | Prof. Dr. Stephan Lorenz, Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Der EuGH und § 1371 BGB – Abgrenzungsfragen und Folgen für die Praxis**

anschließend Diskussion

**14:15 bis 15:45 Uhr | RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. Zivilsenat OLG München**

**Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München, insbesondere zu Nachlasspflegschaft etc.**

anschließend Diskussion

**15:45 bis 16:00 Uhr:** Kaffeepause

**16:00 bis 17:30 Uhr | Prof. Dr. Christina Eberl-Borges, Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Die Erbengemeinschaft vor Gericht – aktuelle Entwicklungen im Rahmen der Verwaltung des Nachlasses und der Erbaueinandersetzung**

anschließend Diskussion

**17:30 bis 18:25 Uhr | Riin AG Birgit Hensger, Hochschule f. d. öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Starnberg**

**Das Europäische Nachlasszeugnis – Ausgewählte praktische Probleme**

anschließend Diskussion

**18:25 bis 18:30 Uhr | RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.**

**Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Erbrechts- und Nachlassgerichtstages und Verabschiedung**

## Tagungsort

Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

## Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

\*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden  
8 Fortbildungsstunden bestätigt.



**Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!**

**MAV GmbH**  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Kanzlei / Firma \_\_\_\_\_

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinRechnung an  mich  die Kanzlei

MAV Mitteilungen HP 05/2019

6 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

- 15. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag | 26. Juni 2019:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
 für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

**Teilnahmebedingungen: Anmeldungen** werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Nach Prüfung Ihres Anmeldestatus erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die **Rechnung** mit den Zahlungsinformationen, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Falls die **begrenzte Teilnehmerzahl** zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die **Übertragung** der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei **Absagen** spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung**, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus.

Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

**Fragen, Wünsche: MAV GmbH**

**Telefon** 089 55 26 32-37 | **Fax** 089 55 26 33-98 | **E-Mail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

**Datum** | **Unterschrift**

## Ausbildungsbeginn September 2019

Für alle Auszubildenden zur/zum Rechtsanwalts- und Patentanwaltsfachangestellten ist der erste Berufsschultag nach den Sommerferien am Montag, den 09.09.2019.

Azubis, die Ihre Ausbildung im September 2019 beginnen, müssen an der Berufsschule angemeldet werden. Anmeldevoraussetzung ist ein eingetragenes Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis. Für die Anmeldung benötigen Sie das Anmeldeblatt ausgefüllt (soweit möglich bitte am PC ausfüllen und ausdrucken), eine ausgefüllte Religionserklärung, die Kopie des letzten Schulzeugnisses und die Kopie des eingetragenen, mit Stempel der zuständigen Stelle versehenen Ausbildungsvertrages. Sollte dieser noch nicht von der Kammer gestempelt sein, bringen Sie eine ungestempelte Kopie mit und reichen bei Erhalt eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages nach.

Die Anmeldung ist möglich per Post, per E-Mail oder Telefax sowie persönlich im Sekretariat zu den Öffnungszeiten.

**Der erste Schultag für alle neuen Auszubildenden** Rechtsanwalts- und Patentanwaltsfachangestellten (es besteht Anwesenheitspflicht) ist **Freitag in der ersten Schulwoche um 9:15 Uhr (13. September 2019)** in der Berufsschule, Astrid-Lindgren-Str. 1, 81829 München.

In der Aula befinden sich ausgehängte Listen mit Namen der Auszubildenden und der entsprechenden Klassenzuteilung. Eine Lehrkraft erwartet die Schüler in dem Raum, der der Klasse zugeordnet ist und versorgt sie mit allen notwendigen Informationen für das erste Berufsschuljahr.

Auszubildende, die bis zum ersten Schultag noch nicht an der Berufsschule angemeldet wurden, finden sich ebenfalls zu diesem Termin ein und bringen alle ausgefüllten Formulare (siehe oben) und Kopien mit.

Die Anmeldeunterlagen finden Sie unter <http://www.bs-recht.musin.de/anmeldung/anmeldeunterlagen/index.html>

## MAV-Themenstammtische

### Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch Geistiges Eigentum & Medien der Regionalgruppe München findet **regelmäßig am 2. Donnerstag eines Monats** statt. Der nächste Stammtisch ist geplant für **Donnerstag, 09. Mai 2019 um 19.30 Uhr im Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München**. Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer  
[sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

RA Christian Röhl  
[christian.roehl@rdp-law.de](mailto:christian.roehl@rdp-law.de), Tel. 0821 / 319 53 88

### Themenstammtisch Familienrecht

Auf Grund der Osterferien Ende April, findet der nächste Stammtisch Familienrecht am **Mittwoch, den 08. Mai 2019 um 18.30 Uhr**, im Lokal Nigin, Altheimer Eck 12, München statt.

#### Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
[koellner@kkfam.de](mailto:koellner@kkfam.de)

### Themenstammtisch Strafrecht

Der Themenstammtisch Strafrecht trifft sich **jeweils am dritten Donnerstag des Monats**. Der nächste Themenstammtisch Strafrecht findet am **Donnerstag, den 16. Mai 2019 um 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstraße 1, 80333 München statt.

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger  
[braunger@ra-braunger.de](mailto:braunger@ra-braunger.de)

### Themenstammtisch Arbeitsrecht

Der Termin für den nächsten Themenstammtisch Arbeitsrecht stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Sobald dieser bekannt gegeben wird, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle bzw. auf der Homepage des MAV unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch  
[info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

### Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist der **16. Mai 2019**. Der Stammtisch findet **um 18.30 Uhr im Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München** statt.

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
[stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
[braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de) (Tel. 5434356-0)

### Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht trifft sich regelmäßig in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27. Ein neuer Termin steht aktuell noch nicht fest. Sobald dieser veröffentlicht wird, geben wir ihn hier bekannt. Termine finden Sie auch unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>.

#### Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp  
[info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Erbrecht

Der Themenstammtisch Erbrecht findet regelmäßig in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte Neuhauser Straße 27 statt.

Der nächste Themenstammtisch Erbrecht ist geplant am **Mittwoch**, den **19. Juni 2019 ab 19.00 Uhr** in der „Bierhalle“ der Augustinergaststätte. Die Termine finden Sie auch auf der Homepage des MAV unter:

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

### Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht  
[info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis (MNCP) lädt alle interessierten Kollegen und Mediatoren, Coaches und Steuerberater sowie weitere Interessierte zum **Lunchtreffen des Themenstammtischen Cooperative Praxis CP** ein.

Das Lunchtreffen findet alle zwei Monate, jeweils am letzten Dienstag eines geraden Monats **ab 12.30 Uhr** im Café Kreuzkamm, Pacellistr. 5 in 80333 München statt. Der nächste Termin ist geplant für **Dienstag**, den **25. Juni 2019**. Die Termine finden Sie auch auf der Homepage des MAV unter "Termine".

### Anmeldung und Kontakt:

RAin Liane Frank und RAin Claudia Stühmeier  
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
[kontakt@recht-und-familie.de](mailto:kontakt@recht-und-familie.de) (Tel: 139266-0) oder  
[stuehmeier@muenchen-familienrecht.de](mailto:stuehmeier@muenchen-familienrecht.de) (Tel: 54 32 97-0)

Weitere Informationen: [www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Ansprechpartner.

### Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche  
[mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Dudle-Abfrage (<https://dudle.inf.tu-dresden.de/>) festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

### Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein  
[info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Der Stammtisch des FORUM Junge Anwaltschaft findet **jeden ersten Mittwoch im Monat ab 20.00 Uhr** statt.

### Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit  
Regionalbeauftragte des  
FORUMs Junge Anwaltschaft im DAV e.V.  
[schmit.rb@gmail.com](mailto:schmit.rb@gmail.com)  
(Tel.: 089 / 200 60 70 – 14)  
<https://davforum.de>

# MAV-Service

## Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

### "Mediation!

#### Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**  
(Ausnahme Feiertage)  
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**  
**Telefon: 0175 915 70 33.**

## Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwalt beim BGH Dr. Siegfried Menne Meyer (Karlsruhe), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

**Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoss des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.**

**Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).**

## Aktuelles

### Welche Ziele hat die neue DAV-Präsidentin Edith Kindermann?

Die neue **DAV-Präsidentin Edith Kindermann** will ihren Fokus auf die Mitglieder richten. RVG-Anpassung und große BRAO-Reform nannte sie im Anwaltsblatt-Interview (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/dav-praesidentin-kindermann-rvg-anpassung-jetzt-umsetzen>) als ihre Ziele. Auch die flächendeckende Digitalisierung der Justiz will sie begleiten: „Wir im DAV wissen, wie sich die Rechtspflege vor Ort gestaltet“, sagte die Anwaltsnotarin. Auch die FAZ ([https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/faz\\_kindermann.pdf](https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/faz_kindermann.pdf)) hat die erste Anwältin an der Spitze des DAV porträtiert, LTO (<https://www.lto.de/recht/juristen/b/anwaltverein-dav-praesidentin-edith-kindermann-interview-anwaltsgebuehren-rvg-fremdkapital-legal-tech/>) und NJW (<https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/kindermann-3.pdf>) führten ein Interview.

(Quelle: DAV-Depesche 13/19 vom 28. März 2019)

### Kleine Mitgliederstatistik der BRAK veröffentlicht Deutliche Zunahme bei den Syndikusrechtsanwälten

Die BRAK hat ihre kleine Mitgliederstatistik zum 1.1.2019 veröffentlicht. Zum Stichtag verzeichneten die regionalen Rechtsanwaltskammern ins-

gesamt 166.370 Mitglieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 0,31 %.

Die Tendenz, dass die Anwaltschaft insgesamt nur noch sehr moderat wächst, setzt sich damit fort, im Vergleich zum Vorjahr fiel der Anstieg jedoch wieder etwas größer aus.

Sehr deutlich war hingegen – wie im Vorjahr – die Zunahme bei den Syndikusrechtsanwälten: 2.864 Kolleginnen und Kollegen hatten eine Syndikuszulassung, im Vorjahr waren es 1.975, im Jahr 2017, in dem diese Zulassungsart erstmals erfasst wurde, 957. Doppelzulassungen als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt gab es 14.012 (Vorjahr: 12.079; 2017: 8.738).

Ein Anstieg ist auch bei den zugelassenen Rechtsanwalts-GmbHs erkennbar: Zum Stichtag waren es 947 (Vorjahr: 848). Die Zahl der Rechtsanwalts-AGs und -UGs blieb hingegen gleich.

[https://www.brak.de/w/files/04\\_fuer\\_journalisten/statistiken/2018/mitglieder\\_klein\\_01-01-2018\\_cd.pdf](https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2018/mitglieder_klein_01-01-2018_cd.pdf)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 7/2019 v. 10. April 2019)

### BRAK veröffentlicht STAR-Ergebnisse 2018

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Ergebnisse des STAR-Berichts 2018 auf ihrer Website veröffentlicht. Das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR) ist eine breit angelegte Untersuchung zur beruflichen und wirtschaftlichen Situation der deutschen Anwaltschaft. Sie

Anzeige

# ISDN

# ENDE!!!

Kein Grund zur Panik!

Wir helfen Ihnen bei der Umstellung!

KEINE NEUE TELEFONANLAGE!

→ Komplette aus der Cloud

ÜBERALL ERREICHBAR!

→ Ob im Büro, Home-Office oder unterwegs – überall unter derselben Nummer

HOHES EINSARPOTENTIAL!

→ Bis zu 50% → Keine Vertragsbindung

SICHER & EINFACH!

→ Rechenzentrum → Einfache Bedienung

✓



NFON – die Telefonanlage der neuen Generation:

- ✓ NFON ist umfangreicher als Ihre bisherige Telefonanlage – zu einem deutlich geringeren Preis.
- ✓ NFON ist rundum sicher und „Made in Germany“.
- ✓ NFON ist leistungsfähiger, flexibler und günstiger als andere Lösungen auf dem Markt.

Alles, was Sie dafür brauchen, ist ein Internetanschluss.

Anrufen statt Anschluss verpassen: 08165 94 06-0

Gemeinsam finden wir die perfekte Lösung, wie Sie von der Umstellung profitieren.  
Rufen Sie mich an!

Ihr Ansprechpartner:  
**Philipp Treffer**  
Mail: [nfon@jurteam.de](mailto:nfon@jurteam.de)



MITGLIED DER SPACENET FAMILIE



N FON  
The Cloud Network



Qualified  
Partner

www.jurteam.de

wird seit 1993 in regelmäßigen Abständen durch das Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg im Auftrag der BRAK durchgeführt und liegt aktuell mit STAR2018 in seiner 17. Ausführung vor. Neben den Kernthemen wie Umsatz und Einkommen ergeben sich auch Einblicke in die Aktivität im Bereich außergerichtliche Streitbeilegung und in die berufliche Zufriedenheit der Anwälte.

Die im Jahr 2018 erstellte aktuelle STAR-Untersuchung betrifft das Wirtschaftsjahr 2016. Sie wurde von insgesamt 21 Rechtsanwaltskammern und zahlreichen ihrer Mitglieder unterstützt. Die Daten wurden hinsichtlich verschiedener Merkmale wie Geschlecht, Alter und Spezialisierung der Befragten sowie Kanzleiform und -standort ausgewertet. Bei der Betrachtung wurden die in Vollzeit tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte miteinander verglichen.

Überblicksdarstellungen über die wichtigsten Ergebnisse der Auswertung zur Umsatz- und Einkommensentwicklung in der Anwaltschaft sowie speziell zur Situation von Rechtsanwältinnen und zur Einstellung gegenüber Legal Tech wurden in den BRAK-Mitteilungen und im BRAK-Magazin veröffentlicht.

10 | Den STAR2018 finden Sie auf der Webseite der BRAK unter <https://www.brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/star-bericht-2018/> (Quelle: Website der BRAK)

## Digitale Anwaltschaft

### Vorsicht vor Scheckbetrugsmasche gegen Anwälte II Finger weg vom Auslandsscheck

In den Mitteilungen April 2019 haben wir über die gezielt gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen gerichtete Betrugsmasche berichtet, bei der Rechtsanwälte über eine Onlineplattform, über die sich Rechtsrat-suchende per Mail an dort registrierte Rechtsanwälte wenden können, von einer vermeintlich Ratsuchenden (mit einer englischsprachigen E-Mail) angeschrieben wurden. Bei den Anfragen aus Amerika bzw. aus Irland, wo die „Mandantinnen“ jeweils nach eigener Angabe ansässig waren, ging es um beizutreibende Ansprüche aus Scheidungsvereinbarungen in nicht unerheblicher Höhe, wobei die jeweiligen Ex-Ehemänner aktuell in Deutschland wohnen.

Zwischenzeitlich hat Kollege Beck weitere ähnlich lautende Anfragen (Betreff: Ich brauche Ihre Anwälte) erhalten, diesmal in deutscher Sprache und direkt per E-Mail. Die genannten Summen waren jeweils gleich (außergerichtlicher Kollaborationsgesetzvertrag, über 290.0000 USD, davon 44.000 bezahlt). Bisher bekannte Absenderinnen sind Anita Pirez Maria Suarez oder Alexis Parker.

Relativ schnell läuft die Anfrage dann auf eine Zahlung der Ansprüche an den Anwalt heraus, die mittels Auslandsscheck erfolgen soll. Die Summe soll der Anwalt bei seiner Bank einlösen und an die „Mandantin“ weiterleiten.

In den Fällen, die aus 2016 und 2017 bekannt sind, wurden die Schecks tatsächlich sehr schnell per Post an den jeweiligen Anwalt geschickt. Sie stellten sich jedoch nach kurzer Zeit als Fälschung heraus. Im schlimmsten Fall wird der Scheck bei der eigenen Bank eingereicht und die Summe wird auf dem Konto (vorbehaltlich) gutgeschrieben. Nach dem Auskehren des Betrages an die Mandantin/den Mandanten „platzt der Scheck“ und es erfolgt eine Rückbuchung. Die Folge sind ein Fehlbetrag und hohe Gebühren.

**Wichtig zu wissen:** Auslandsschecks können, je nach dem, aus welchem Staat der Scheck kommt, bis zu zehn Jahre (z.B. Schecks, die dem anglo-amerikanischen Recht unterliegen) rückbelastet werden, wenn z.B. ein Betrug vorliegt. Der Scheckeinreicher bleibt hier gegenüber seiner Bank haftbar. Das Risiko einer möglichen Rückbelastung kann

im Gegensatz zur Inlandsscheckverrechnung nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden. Unterschiedliche Vorlegungsfristen und gesetzliche Bestimmungen führen – auch im EU-Ausland – dazu, dass Schecks noch nach Monaten und Jahren unbezahlt zurückbelastet werden können. Bei Schecks in Fremdwährung kann eine negative Kursentwicklung den Rückbelastungsbetrag zusätzlich noch erhöhen. Auch das Kursrisiko liegt beim Scheckeinreicher.

Das Einlösungsrisiko ist grundsätzlich sehr hoch und richtet sich u.a. nach der Höhe und Währung des Scheckbetrages, nach der bezogenen Bank und dem Scheckaussteller. Bei Auslandsschecks handelt es sich grundsätzlich um Orderschecks, die auf der Rückseite mit einem vollständigen Indossament versehen werden müssen. Ferner muss der Scheckeinreicher exakt die in der Order genannte private oder juristische Person sein oder einwandfrei aus der lückenlosen Indossamentenkette hervorgehen.

Weicht ein Indossament von der Order auch nur geringfügig ab, kann es zu kostspieligen Scheckrückgaben kommen.

Es empfiehlt sich auf die Begleichung fälliger Forderungen durch Überweisung zu bestehen. Bei Überweisungseingängen sind die geschilderten Risiken ausgeschlossen und eine Rückbelastung nach erfolgter Gutschrift auf dem Konto nicht mehr möglich.

(Quellen: RA Helmut Beck, HypoVereinsbank, BBBank, PSD Bank Kiel)

### Warnung vor SPAM-/ Phishing-/oder Mails mit Schadstoffsoftware im Anhang im Namen des DAV

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) weist seine Mitglieder darauf hin, dass momentan verstärkt E-Mails in Umlauf sind, die den Absender des DAV missbrauchen. Bei den Mails handelt es sich um SPAM-, Phishing- oder gar um Mails mit Schadsoftware im Anhang.

Der Betreff und Inhalt der E-Mail nimmt auf einen angeblichen Vorgang Bezug der nicht existiert, etwa eine mögliche Rechnung. Betreff und Inhalt erscheinen „seltsam“. In den Mails sind teilweise falsche Telefonnummern angegeben. Im Anhang kann sich eine angebliche Rechnung oder andere Datei als Zip-Datei befinden. Im Text der E-Mail wird zum Teil das Kennwort zum Entschlüsseln dieser Zip-Datei mitgeteilt. Es widerspricht den Grundsätzen einer sicheren Verschlüsselung, wenn der Schlüssel zum geschützten Objekt im Klartext in der selben Mail vorhanden ist.

Den Anhang sollten Sie auf keinen Fall öffnen, auch das angebliche Passwort sollten Sie nicht eingeben! Wenn Sie sich unsicher sind, rufen Sie bitte direkt beim DAV (030-726152-0) an und fragen nach, ob die Nachricht tatsächlich vom DAV stammen kann.

(Quelle: DAV Warnung, Mail vom 09. April 2019)

### beA:

#### Automatische Löschfunktion im beA seit 01. April 2019 Welche Nachrichten werden gelöscht?

Seit dem 01. April greift das automatisierte Verschieben und Löschen im beA (vgl. § 27 RAVPV; siehe dazu auch beA-Newsletter 8/2019 und beA-Newsletter 11/2019).

#### Automatisch in den Papierkorb verschoben werden Nachrichten,

- die länger als 90 Tage im „Posteingang“ des beA oder einem Untereintrag liegen und bereits als „gelesen“ markiert sind, bzw. verschoben oder exportiert wurden

- die länger als 90 Tage im Ordner „Gesendet“ oder in einem Unterordner) liegen

## Automatisch gelöscht werden ausschließlich Nachrichten,

- die länger als 30 Tage im Ordner „Papierkorb“ liegen

### Wichtig:

Nachrichten die aus dem Papierkorb gelöscht wurden sind endgültig gelöscht und lassen sich **nicht** wieder herstellen!

### Löschfrist verlängern

Nachrichten, die aus dem Ordner „Papierkorb“ manuell wieder in einen anderen Ordner („Posteingang“, „Gesendet“ oder einen Unterordner) verschoben werden, werden erst nach weiteren 90 Tagen automatisiert erneut in den Papierkorb verschoben und nach weiteren 30 Tagen gelöscht.

### Benachrichtigung vor dem Löschen erhalten

Um eine „Löschwarnung“ zu erhalten, muss eine gültige E-Mail-Adresse des beA-Inhabers hinterlegt und „Benachrichtigungen aktiviert“ angehakt sein. Für ungelesene Nachrichten im Papierkorb wird dann 30 Tage, 20 Tage und 10 Tage vor Löschung und für gelesene Nachrichten 10 Tage vor der endgültigen Löschung eine E-Mail an die hinterlegte Adresse gesendet. Wann die Nachrichten gelöscht werden, wird im Ordner „Papierkorb“ in der Spalte „endgültiges Löschdatum“ angezeigt.

### Nachrichten exportieren

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass das beA nicht als Ablagesystem konzipiert ist und empfiehlt daher Nachrichten zu exportieren und i.S.v. § 50 I BRAO zur Akte zu speichern.

Zudem sollten Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware an die Justiz gesendet wurden, über die beA-Webanwendung in die Verzeichnisstruktur der Kanzlei exportiert werden, da ein valider Zugangsnachweis nur mit dem im Exportcontainer enthaltenen Prüfprotokoll gewährleistet ist.

Die im Sommer 2019 zur Verfügung stehende Version 2.2 der Kanzleisoftware-schnittstelle soll laut BRAK so angepasst werden, dass ein Export von Nachrichten über die Kanzleisoftware vollständig gewährleistet wird, sobald die Hersteller diese Version integriert haben.

(Quelle: beA-Newsletter I Ausgabe 12/2019 v. 28.3.2019)

### Bayerische Justiz: Gerichtspost zunehmend über beA

Die bayerische Justiz wird aktiver im elektronischen Rechtsverkehr. Das bedeutet, dass Anwältinnen und Anwälte zunehmend Gerichtspost in ihrem beA vorfinden werden.

Bereits seit Februar 2019 setzt die bayerische Justiz die zweite Stufe ihres Plans zur Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs um. In der Stufe 1 wurden elektronische Dokumente nur entgegengenommen. In Stufe 2 versenden die Gerichte nun zunehmend elektronische Dokumente. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Anwältin oder ein Anwalt sich bereits zuvor in einer Sache in digitaler Form an das Gericht gewandt hat, oder ob sie oder er sich überhaupt im beA erstregistriert hat. Denn die **Empfangsbereitschaft wird aufgrund des § 31a VI BRAO angenommen**. Jede Anwältin, jeder Anwalt sollte sich um die Inbetriebnahme seines beA kümmern, um keine Gerichtspost zu verpassen.

Die bayerischen Gerichte werden zunehmend Zustellungen in elektronischer Form nach § 174 III ZPO vornehmen. Das Empfangsbekenntnis ist in diesen Fällen gem. § 174 IV 3 ZPO elektronisch zurückzusenden (siehe beA-Newsletter 18/2018).

(Quelle: beA-Newsletter I Ausgabe 11/2019 v. 21.3.2019)

**Interessante Informationen, Tipps und Tricks rund um die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bietet der beA-Newsletter der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie finden alle Ausgaben unter: <https://www.brak.de/bea-newsletter/>**

## Berufsrecht

### Vorschüsse und ihre Abrechnung

Mit Urteil vom 7. März 2019 (Az.: IX ZR 143/18) hat sich der BGH in einer Leitsatzentscheidung wichtigen Aspekten zur Abrechnung von Vorschüssen gewidmet. Das gibt Gelegenheit, unter Einbezug dieses Urteils die Einforderung von Vorschüssen und deren Abrechnung sowie den Ausgleich von Überzahlungen zu rekapitulieren:

Nach § 9 RVG kann der Anwalt, die Anwältin für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen **Vorschuss** fordern. Das gilt nach § 47 Abs. 1 RVG auch dann, wenn wegen der Vergütung ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, der Rechtsanwalt also gerichtlich beigeordnet oder bestellt ist; kein Vorschuss kann bei Beratungshilfe verlangt werden (§ 47 Abs. 2 RVG).

Die besonderen Regelungen zum Vorschuss im RVG erklären sich daraus, dass eine Vergütung nach Vertragsrecht erst dann durchgesetzt werden kann, wenn der Anwalt, die Anwältin den Auftrag erfüllt hat, also die Leistung erbracht ist (§ 320 Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine Vorschusspflicht gibt es hier nur für Aufwendungen (§§ 675 / 669 BGB). Es bedurfte deshalb zur Absicherung des Anwalts der Statuierung einer eigenen Pflicht des Mandanten, auf Verlangen des Anwalts für die Vergütung in Vorleistung zu treten.

Entsprechend der Grundregel in § 320 Abs. 1 Satz 1 BGB wird die Vergütung des Anwalts erst mit der Erledigung oder der Beendigung der Angelegenheit **fällig** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 RVG); in diesem Zeitpunkt wird sie aber auch fällig, obwohl sie erst mit Erteilung einer Rechnung in der Form und mit den Details, wie in § 10 Abs. 1 und 2 RVG aufgeschlüsselt, eingefordert werden kann. Zwischen dem Eintritt der Fälligkeit (und damit dem Beginn der Verjährung) und der Möglichkeit, die Vergütung gegebenenfalls im Klagewege durchzusetzen, ist sorgfältig zu unterscheiden. Der Lauf der Verjährung ist von der Mitteilung der Berechnung über die Vergütung an den Mandanten unabhängig so ausdrücklich § 10 Abs. 1 Satz 2 RVG).

Ein bloßer Vorschuss muss jedoch nicht in der Form und mit den Details eingefordert werden, wie sie in § 10 Abs. 1 und 2 RVG für die Berechnung der Vergütung selbst aufgeführt sind; denn **der Vorschuss ist noch nicht die Vergütung**. Es bedarf insoweit also keiner spezifizierten Rechnung. Ein solche zu erteilen, empfiehlt sich aber, um dem Mandanten die Art der Gebühren, die bereits entstanden sind und voraussichtlich noch entstehen, sowie deren Höhe nachvollziehbar vor Augen zu führen. Im Übrigen kann der Mandant, wenn zahlt, nachträg-

Forts. nächste Seite

lich eine dem § 10 Abs. 1 und 2 RVG entsprechende, also formgerechte und detaillierte Abrechnung verlangen (§ 10 Abs. 3 RVG).

Erweist sich die Zahlung auf den Vorschuss als zu hoch, etwa weil sich das Mandat erledigt hat oder geringere Gebühren angefallen sind, als ursprünglich angenommen, dann hat der Mandant einen **Anspruch auf Abrechnung und Ausgleich**. Das folgt aus §§ 675, 666 BGB, wie der BGH schon in der Entscheidung vom 18. Juni 2018 (abgedruckt in NJW-RR 2018, 1328, 1329 Rdn. 6) ausgesprochen hat und in dem neuen, oben genannten Urteil vom 7. März 2019 unter Rdn. 11 wiederholt.

Der Mandant ist also nicht auf den Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB verwiesen (so auch BGH in dem Urteil vom 7. März 2019, Rdn. 6). Damit ist vor allem die Berufung auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) ausgeschlossen.

Der zivilrechtlichen Pflicht zur Abrechnung des Vorschusses entspricht die berufsrechtliche Pflicht zur Abrechnung und zur Auszahlung eines Guthabens spätestens mit Beendigung des Mandats, wie sich aus § 23 der Berufsordnung ergibt. Wer hier nicht korrekt handelt, begeht zugleich einen Verstoß gegen das **Berufsrecht**.

Der Anspruch auf Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse nach §§ 675/666 BGB **verjährt** gemäß § 195 BGB in drei Jahren. Das Entstehen dieses Anspruchs hängt nicht von der Erteilung einer ordnungsgemäßen Abrechnung in der Form und mit den Details, wie in § 10 Abs. 1 und 2 RVG genannt, ab; entscheidend ist der Zeitpunkt für die Fälligkeit der Anwaltsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 RVG. Von diesem Zeitpunkt an lässt sich feststellen, ob und in welcher Höhe der Vorschuss verbraucht ist und beginnt folglich die Verjährung. Der Schutz des Mandanten ist durch die subjektiven Voraussetzungen für den Beginn der Verjährungsfrist in § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB gewährleistet. Das genügt dem BGH in der Entscheidung vom 7. März 2019, Rdn. 19.

Unbenommen bleibt dem Anwalt, der Anwältin, gegen den Anspruch auf Rückzahlung nicht verbrauchter Vorschüsse mit einem Anspruch auf Vergütung aus anderen Mandaten **aufzurechnen**. Die Aufrechnung ist nicht auf das konkrete Mandat beschränkt; es gelten vielmehr die allgemeinen Regeln des BGB zur Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB). Voraussetzung einer solchen Aufrechnung ist aber, dass die Vergütung aus anderen Mandaten eingefordert werden kann, also eine Rechnung in der Form und mit den Details nach § 10 Abs. 1 und 2 RVG entweder bereits erteilt ist oder zur Aufrechnung erteilt wird; denn nach § 387 BGB muss derjenige Teil, der aufrechnet, die Forderung, mit der er aufrechnet, fordern können. Infolge davon kann aber auch mit dem bloßen Anspruch auf Vorschuss aus einem anderen Mandat aufgerechnet werden, da insoweit die Erfordernisse nach § 10 RVG nicht gelten (s.o.); der Mandant kann hier nur nachträglich eine ordnungsgemäße Abrechnung verlangen (§ 10 Abs. 3 RVG).

In der Praxis werden Vorschüsse meist nur zaghaft verlangt. Dazu besteht kein Anlass. Mit Recht sagt Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl. 2017, § 9 Rdn. 4: „Die beste Form, die Gebührenforderung des Anwalts zu sichern, ist immer noch der Vorschuss“.

**Fazit also:**

**Nur Mut zur Einforderung von Vorschüssen und dann korrekt abrechnen!**

**Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn**, München

## Gebührenrecht

### Der Streit über den Gegenstandswert im Kostenfestsetzungsverfahren

Häufig sehen sich die Richter und Rechtspfleger berufen, im Kostenfestsetzungsverfahren auch über den Gegenstandswert der anwaltlichen Gebühren zu entscheiden. Dabei übersehen sie zum einen die Bindungswirkung des § 32 Abs. 1 RVG und zum anderen die Vorgeflichkeit der Wertfestsetzungsverfahren. Im Kostenfestsetzungsverfahren haben weder Rechtspfleger noch Richter über Fragen des Streitwerts oder Gegenstandswerts zu entscheiden. Dafür sind alleine das Verfahren nach § 32 Abs. 1 RVG i.V.m. den jeweiligen Vorschriften der Gerichtskostengesetze oder das Verfahren nach § 33 RVG vorgesehen.

#### Beispiel:

*Der Kläger erhebt eine Stufenklage auf Auskunft und Zahlung eines noch zu beziffernden Betrags, für den er seine Erwartung mit 20.000 € angibt. Über die Auskunft wird verhandelt und der Beklagte sodann zur Auskunftserteilung verurteilt. Nach Erteilung der Auskunft nimmt der Kläger die verbliebene Klage zurück. Das Gericht legt die Kosten des Verfahrens dem Kläger auf und setzt den Streitwert entsprechend der Erwartung des Klägers gem. § 44 GKG auf 20.000 € fest. Nunmehr beantragt der Beklagte die Festsetzung seiner Kosten in Höhe einer Verfahrens- und Terminsgebühr aus dem Wert von 20.000 € zuzüglich Auslagen. Der Kläger widerspricht dem Antrag. Er ist der Auffassung, die Terminsgebühr könne nur aus dem Wert der Auskunft berechnet werden, den er mit 1.000 € beziffert. Der Rechtspfleger setzt die Terminsgebühr nach dem Wert von 20.000 € fest. Dagegen wird sofortige Beschwerde erhoben.*

### I. Keine Kompetenz der Kostenfestsetzungsorgane für Wertfragen

Der bloße Einwand, dass der Gegenstandswert der Terminsgebühr zu hoch angesetzt sei, wird dem Kläger nichts helfen, da die Streitwertfestsetzung des Gerichts nach § 32 Abs. 1 RVG zunächst einmal bindend ist. Das Gericht darf im Kostenfestsetzungsverfahren nicht von dem festgesetzten Streitwert abweichen. Wertfragen sind vielmehr im Rahmen der jeweiligen Wertfestsetzungsverfahren zu klären:

- Will eine Partei geltend machen, der Streitwert für die Gerichtsgebühren sei unzutreffend festgesetzt, ist dies im Rahmen einer Beschwerde nach § 68 GKG, 59 FamGKG, 83 GNotKG oder einer Gegenvorstellung nach § 63 Abs. 3 GKG, § 55 Abs. 3 FamGKG; 79 Abs. 2 GNotKG zu klären.
- Will eine Partei geltend machen, dass der gerichtlich festgesetzte Wert nicht für die Anwaltsgebühren gelte, so ist dies im Verfahren nach § 33 RVG zu klären.

Beide Verfahren sind dem Kostenfestsetzungsverfahren vorgeflich.

### II. Aussetzung im Festsetzungsverfahren

Für das vereinfachte Vergütungsfestsetzungsverfahren gegen den Auftraggeber nach § 11 RVG ist das Verhältnis von Wert- und Vergütungsfestsetzung sogar gesetzlich geregelt. Nach § 11 Abs. 4 RVG muss das Vergütungsfestsetzungsverfahren zwingend ausgesetzt werden, wenn der Gegenstandswert bestritten wird. Es ist dann zunächst im Verfahren nach §§ 32, 33 RVG die Wertfestsetzung zu klären. Erst wenn diese rechtskräftig ist, kann das Vergütungsfestsetzungsverfahren fortgesetzt werden. Dies ist hier auch einhellige Rechtsprechung (OLG Brandenburg AGS 2014, 65; LAG Rheinland-Pfalz NZA-RR 2012, 657 = NJW-Spezial 2012, 637 = RVGreport 2012, 416 = AG kompakt 2012, 120). Das gilt auch im Erinnerungsverfahren (FG Sachsen-Anhalt AGS 2014, 222).

Nichts anderes gilt im Kostenfestsetzungsverfahren nach den §§ 103 ff. ZPO. Auch dieses Verfahren ist auszusetzen, bis über die Festsetzung des Gegenstandswerts entschieden ist, wenn Streit über den Wert einer festzusetzenden Anwaltsgebühr entsteht.

*Wenn die erstattungspflichtige Partei im Kostenfestsetzungsverfahren von der erstattungsberechtigten Partei angesetzten Gegenstandswert der Gebühren ihres Rechtsanwalts bestreitet, ist das Kostenfestsetzungsverfahren auszusetzen, bis über die Festsetzung des Gegenstandswertes bestandskräftig entschieden ist.*

*OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.6.2010 – I-6 W 21 - 23/10, AGS 2010, 568*

*Wird im Kostenfestsetzungsverfahren die Bestimmung des maßgeblichen Gebührenstreitwerts erforderlich, ist das Verfahren bis zur Entscheidung des hierfür zuständigen Ausgangsgerichts auszusetzen.*

*BGH, Beschl. v. 20.3.2014 – IX ZB 288/11, AGS 2014, 246 = MDR 2014, 566 = NJW-RR 2014, 765 = WM 2014, 1238 = Rpfleger 2014, 450 = AnwBl 2014, 564 = RVGreport 2014, 240 = NJW-Spezial 2014, 380 = JurBüro 2014, 364*

Soweit der BGH in seiner Entscheidung allerdings auf eine analoge Anwendung des § 11 Abs. 4 RVG abstellt, übersieht er, dass sich der Zwang zur Aussetzung bereits aus dem auch im Kostenfestsetzungsverfahren anwendbaren § 148 ZPO ergibt, so dass es einer Analogie zu § 11 Abs. 4 RVG nicht bedarf. Zwar liegt die Aussetzung nach § 148 ZPO im Gegensatz zu der nach § 11 Abs. 4 RVG im Ermessen des Gerichts; es ist allerdings anerkannt, dass sich dieses Ermessen in bestimmten Fällen - wie hier - auf „Null“ reduzieren kann, so dass eine Aussetzung zwingend ist.

### III. Aussetzung im Rechtsmittelverfahren

Die Pflicht zur Aussetzung trifft nicht nur das Ausgangsgericht im Festsetzungsverfahren, sondern auch das Rechtsmittelgericht. Weder ein Beschwerdegericht noch der BGH sind befugt, über die vorgreifliche Festsetzung des Gegenstandswerts inzidenter zu entscheiden.

*Ist der gerichtlich festgesetzte Wert für die Anwaltsgebühren nicht maßgeblich, ist das Verfahren bei Bestreiten des angegebenen Gegenstandswertes bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über den maßgeblichen Wert auszusetzen, wobei die Aussetzung auch noch im Beschwerdeverfahren erfolgen kann.*

*OLG Brandenburg, Beschl. v. 16.3.2013 – 3 WF 1/12, AGS 2014, 65*

Ein Beschwerdegericht ist insbesondere nicht befugt, die Wertfestsetzung an sich zu ziehen.

1. *Wird der Gegenstandswert einer zur Kostenfestsetzung angemeldeten Gebühr bestritten, muss der Rechtspfleger das Verfahren aussetzen, bis die fehlende Wertfestsetzung nachgeholt ist.*
2. *Auch das im Kostenfestsetzungsverfahren tätige Beschwerdegericht kann die ausstehende Wertfestsetzung nicht an sich ziehen.*

*OLG Koblenz, Beschl. v. 7.3.2018 - 14 W 89/18, AGS 2019*

### IV. Unterschiedliche Verfahrensgestaltungen

Diese Trennung von Kostenfestsetzung und Wertfestsetzung ist auch zwingend geboten, da die Verfahren unterschiedlich gestaltet sind.

13

Anzeige



**| Weiterbildung ist unser Fall**

- | Mehr als 20 Jahre erfolgreiche, praxisnahe Ausbildung
- | Erfahrenes Referententeam
- | Bundesweiter Qualitätsführer: Bestnoten und geringste Durchfallquoten

**| Im Juni 2019 beginnt in München ein Seminar zur Erreichung des Abschlusses**

## Gepr. Rechtsfachwirt / in

(gem. Bundesgesetzblatt 2001 Teil I Nr. 45)

**Weitere Informationen:**

Hans Soldan GmbH  0201 8612-304  [seminare@soldan.de](mailto:seminare@soldan.de)  [soldan.de/seminare](http://soldan.de/seminare)

 Zertifiziertes Unternehmen  
gem. § 2 der RechtsVO zum SGB III (AZAV)  
Geltungsbereich Seminare.

In jedem Fall die beste Wahl. **| Soldan**

- So kommt in einem Wertfestsetzungsverfahren u. U. eine weitere Beschwerde in Betracht (§ 68 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 66 Abs. 4 GKG; § 83 Abs. 2 S. 5 i.V.m. § 81 Abs. 4 GNotKG), während eine Rechtsbeschwerde nicht vorgesehen ist. Im Rahmen der Kostenfestsetzung ist dagegen eine weitere Beschwerde nicht vorgesehen, dafür aber die Rechtsbeschwerde zum BGH (§ 574 ZPO).
- Die Beschwerdeverfahren nach dem GKG, FamGKG oder GNotKG sind immer gerichtsgebührenfrei (68 Abs. 3 S. 1 GKG; § 59 Abs. 3 S. 1 FamGKG; § 83 Abs. 3 S. 1 GNotKG); das Beschwerdeverfahren nach § 33 RVG und die Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung sind dagegen nur dann gerichtsgebührenfrei, wenn die Beschwerde zumindest teilweise Erfolg hat (Nr. 1812 GKG-KostVerz.; Nr. 1912 FamGKG-KostVerz.; Nr. 19116 GNotKG-KostVerz.).
- In den Wertfestsetzungsverfahren ist eine Kostenerstattung ausgeschlossen (§ 68 Abs. 3 S. 2 GKG; § 33 Abs. 8 S. 2 RVG), während für die Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung eine Kostenerstattung nach den §§ 91 ff. ZPO vorgesehen ist.

## 14 |

### V. Praxistipp

Wird im Kostenfestsetzungsverfahren der Streitwert, Verfahrenswert oder Geschäftswert bestritten oder der Gegenstandswert hinsichtlich einzelner Anwaltsgebühren, so muss das Kostenfestsetzungsverfahren zwingend nach § 148 ZPO ausgesetzt werden, um die Wertfestsetzung in den Verfahren nach § 32 oder § 33 RVG bzw. den entsprechenden Beschwerdeverfahren zu klären. Da den meisten Gerichten diese Differenzierung nicht bekannt ist, sollte ausdrücklich unter Hinweis auf die vorstehende Rechtsprechung die Aussetzung beantragt werden.

Sind danach die maßgeblichen Werte rechtskräftig festgesetzt, ist das Kostenfestsetzungsverfahren fortzusetzen, wobei die Kostenfestsetzungsinstanzen dann nach §§ 32 Abs. 1, 33 RVG an die festgesetzten Werte gebunden sind.

### VI. Vergütungsprozess

Die vorstehenden Ausführungen gelten selbstverständlich auch in einem Vergütungsprozess. Ist dort der Streitwert, Verfahrenswert, Geschäftswert oder Gegenstandswert eines vorausgegangenen gerichtlichen Verfahrens streitig, ist auch hier der Vergütungsprozess auszusetzen bis zur rechtskräftigen Wertfestsetzung im Vorprozess.

**Rechtsanwalt Norbert Schneider**, Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs setzt im Streitfall den Nachweis von ernsthaftem Überlassungs- und Nutzungswillen voraus

Das Amtsgericht München wies am 13.04.2018 die Klage gegen die Mieterin auf Räumung der von ihr gemieteten Drei-Zimmer-Wohnung in München-Fürstenried und Herausgabe an den auf Eigenbedarf klagenden Vermieter ab.

Der klagende Vermieter, der noch über zwei weitere seit 2010 und 2016 vermietete Wohnungen verfügt, war noch kurz mit der Beklagten liiert, als er ihr und deren nun 18-jährigen Tochter diese Wohnung 2011 mietweise zur Verfügung stellte. Auf Eigenbedarf seines 22-jährigen Sohnes gestützt kündigte er der Beklagten schriftlich am 26.02.2017 zum 31.08.2017.

Dieser verliere seine Wohnung in dem zum Abriss anstehenden Miethaus und wolle mit einem Freund oder seinem Bruder in diese väterliche Wohnung einziehen. Ihm sei auch bereits gekündigt.

Die Beklagte erhob am 12.04.2017 schriftlich Widerspruch gegen die Kündigung und begründete ihn damit, dass sie die Kündigung schon mangels konkreter Darlegung des Kündigungsgrundes für formal unwirksam halte. Sie finde auch nicht kurzfristig bezahlbaren Ersatzwohnraum in vergleichbarer Größe, zumal ihre Tochter bis zum Ende ihrer Ausbildung darauf angewiesen sei, bei ihr zu wohnen.

Der Sohn des Klägers erklärte in seiner Zeugenaussage, dass er im letzten Jahr von seinem Vermieter den Hinweis bekommen habe, er müsse so langsam aus der dortigen Zweieinhalb-Zimmer-Wohnung raus, weil das Haus abgerissen werden solle. Er habe keine schriftliche Kündigung erhalten, sondern es wurde ihm mündlich so von seinem Vermieter mitgeteilt. Das Gespräch mit dem Vater über eine Lösung seines Wohnungsproblems sei etwa im Mai oder Juni 2017 geführt worden. Er solle nach dem Einzug dem Vater Miete zahlen, über deren Höhe noch nicht geredet worden sei. Bislang komme der Vater für seine Miete auf. Er wolle auch nach seinem Studium weiter in München leben, verdiene derzeit selbst etwa 450 € aus einem Nebenjob.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München gab im Ergebnis der Beklagten Recht. Die Kündigung sei zwar formal wirksam, da der Kläger die der Kündigung zugrundeliegenden „Kerntatsachen“ ausreichend bezeichnet habe.

„Das Gericht ist weder hinreichend davon überzeugt, dass ein ernsthafter Überlassungswille besteht, noch ist es hinreichend davon überzeugt, dass der Zeuge (...) tatsächlich einen Nutzungswillen hat. (...) Der Überlassungswille muss (bereits) zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bestehen. Der Zeuge (...) hat - aus Sicht des Gerichts durchaus unvoreingenommen und glaubhaft - ausgesagt, dass er „das Gespräch mit dem Kläger über eine Lösung seiner Wohnsituation im Mai, Juni 2017 geführt habe, wie er glaubt“. (...) Daraus folgt jedoch, dass der Kläger die Kündigung zu einem Zeitpunkt ausgesprochen hat, in dem er mit seinem Sohn (...) noch gar nicht konkret besprochen hatte, ob dieser in die streitgegenständliche Wohnung ziehen wollte oder nicht. Es gilt, dass der Vermieter vor der Kündigung klären muss, ob seine Angehörigen umzugsbereit sind. (...) Anderenfalls ist der Überlassungswille ungewiss und die Kündigung unwirksam. (...)“

Das Gericht ist nach der Vernehmung des Zeugen (...) nicht hinreichend davon überzeugt, dass der Zeuge tatsächlich in die streitgegenständliche Wohnung einziehen will. (...) Er hatte weder konkrete Vorstellungen davon, in welcher Höhe er für die streitgegenständliche Wohnung Miete an den Kläger zahlen sollte, obwohl für ihn die Zahlung per se selbstverständlich war, noch hatte er sich Gedanken über die konkrete Nutzung - wie beispielsweise eine Verteilung der Zimmer bei der von ihm erwähnten WG oder bei einer Mitnutzung durch seinen Bruder - gemacht, noch hatte er sich Gedanken zur Einrichtung der Wohnung gemacht, wobei letzteres auch im Hinblick auf das Alter des Zeugen für das Gericht in gewisser Weise noch nachvollziehbar ist. Die fehlenden Vorstellungen zur konkreten Ausgestaltung eines Mietverhältnisses und zur Nutzung der Wohnung lassen das Gericht jedoch an dem tatsächlichen Nutzungsinteresse des Zeugen erheblich zweifeln, denn es liegt aus Sicht des Gerichts nahe, dass sich ein Student mit Anfang 20 über diese Themen nähere Gedanken macht und beispielsweise das Thema Miethöhe auch mit seinem Vater bespricht, wenn er ernsthaft an der Nutzung der Wohnung interessiert wäre.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 13.04.2018  
Aktenzeichen 433 C 16581/17

Das Urteil ist nach Zurückweisung der Berufung nun rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 25 vom 29. März 2019)

## AG München: Angemessene Höhe der Abschleppkosten

Das Amtsgericht München gab am 15.11.2018 der Klage auf Auszahlung des von der Beklagten hinterlegten Betrages nur in Höhe von € 344,75 statt.

Die Klägerin ist Abschleppunternehmerin, spezialisiert auf das Abschleppen von Fremdfahrzeugen. Die Beklagte war Halterin eines VW Polo, der am 28.03.2018 von der Beklagten auf dem privaten Außenstellplatz des Olympia Towers in München abgestellt wurde. An der Stirnseite des Stellplatzes war das allgemein bekannte Verkehrszeichen für absolutes Halteverbot mit einem Zusatz der Abschleppung für den Fall einer Zuwiderhandlung angebracht.

Von ca. 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr führte die Klägerin eine Fremdabschleppung des benannten Pkws der Beklagten durch. Zunächst wurde ein Landrover Defender eingesetzt, der den Polo halb aus dem Stellplatz herauszog, bis dann ein Abschleppwagen erschien. Zwischenzeitlich war die Beklagte zu ihrem Fahrzeug zurückgekehrt und setzte sich auch kurz in ihr Fahrzeug. Sie rief die Polizei zu Hilfe, die nach längerer Erörterung die Mitarbeiter der Beklagten gewähren ließen. Da die Beklagte nicht bereit war, die von den Mitarbeitern für die Anfahrt geforderten € 330 bar zu zahlen, schleppten die Mitarbeiter den Pkw zu ihrer Verwahrstelle, wo der Pkw zunächst für zwei Tage abgestellt und nach Hinterlegung einer Summe von € 635 durch die Beklagte beim Amtsgericht München zur Abwendung eines Zurückbehaltungsrechts der Klägerin an die Beklagte herausgegeben wurde.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie einen Anspruch auf Zahlung von € 635 gegen die Beklagte wegen verbotswidrigen Parkens und der deshalb erfolgten Fremdabschleppung habe. Die Kosten würden sich auf Grundlage einer Abschleppdauer von 2,5 Stunden, einem Zuschlag für einen Einsatz außerhalb der Öffnungszeiten, Zusatzkosten für den Einsatz eines Radrollers, zwei Tage Standgebühren und erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen errechnen. Die Kosten seien auch deshalb höher als üblich, da die Beklagte den Abschleppvorgang mutwillig verlängert habe, indem diese die Polizei gerufen und sich zur Verhinderung des Abschleppvorgangs in das Auto gesetzt habe.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die geltend gemachten Abschleppkosten jedenfalls weit überhöht und damit nicht ersatzfähig seien.

Der zuständige Richter am Amtsgericht München sah den Schadensersatzanspruch nur teilweise als begründet an:

„Der Klägerin stand gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der Abschleppkosten (...) dem Grunde nach zu, da die Beklagte ihr Fahrzeug zu Unrecht auf dem ausreichend beschilderten Privatparkplatz (...) am 28.03.2018 abgestellt hatte. (...)

Nach höchstrichterlichen Rechtsprechung gehören (...) zu den erstattungsfähigen Abschleppkosten nicht nur die reinen Abschleppkosten, sondern auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Abschleppvorgangs entstanden sind, etwa durch die Überprüfung des unberechtigt abgeschleppten Fahrzeuges, um den Halter ausfindig zu machen, die Zuordnung des Fahrzeuges in eine bestimmte Fahrzeugkategorie und das Anfordern eines geeigneten Abschleppfahrzeuges. Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes wird durch das Gebot der Wirtschaftlichkeit begrenzt. (...) Danach hat der Geschädigte unter mehreren zum Schadensausgleich führenden Möglichkeiten im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg für die Beseitigung der verbotenen Eigenmacht zu wählen. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger und wirtschaftlicher denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. (...)

Nach den bislang beim AG München seit 2015 eingeholten Sachver-



ELLY SELLERS  
Die kleine Kanzlei am  
*Markt*

Helen und Kerstin sind erfolgreiche Scheidungsanwältinnen. Dabei werden sie tatkräftig von ihrer Sekretärin Frau Vogt unterstützt. Während beruflich alles Bestens läuft, gibt es im Privatleben Veränderungen.

Helens ungeliebte Zeit als Single ist beendet, als ihre Nichte aus New York zu ihr zieht und ein Mandant Interesse an ihr zeigt.

Frau Vogt hat plötzlich ein Eheproblem und Kerstin vermutet, dass ihr etwas verheimlicht wird.

Gut, dass die drei Frauen zusammenhalten und davon ausgehen: "Das kriegen wir hin!"

*Die Autorin ist Rechtsanwältin und Mediatorin in München. Zusammen mit anderen Autoren hat sie bereits mehrere Fachbücher erfolgreich veröffentlicht.*

*Die kleine Kanzlei am Markt ist ihr erster Roman, den sie unter Pseudonym veröffentlicht.*

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.ellysellers.de](http://www.ellysellers.de)

ständigengutachten zu Abschleppkosten betreffend Fremdfahrzeuge von Parkplätzen auf Privatgrund hat das Gericht den verfestigten Eindruck gewonnen, dass es in München keinen richtigen Markt mit einer hinreichenden Anzahl von Marktteilnehmern gibt, bei dem sich ein Marktpreis ermitteln lässt, der den ortsüblichen Preis für die Abschleppmaßnahme samt ersatzfähiger Vorbereitungsmaßnahmen für München (...) widerspiegelt. (...)

Das Gericht konnte (...) eine Schätzung nach § 287 ZPO vornehmen. (...) Das Gericht hält daher für den am 28.03.2018 erfolgten Fremdabschleppvorgang einen Grundbetrag von € 230,- netto zuzüglich eines Zuschlages von 15% für Sonn- und Nachtarbeit und zuzüglich 19% Mehrwertsteuer zuzüglich nicht bestrittene Standgebühren für den Pkw der Beklagten in Höhe von weiteren € 30,- für 2 Tage für ersatzfähig, so dass der von der Klägerin zu fordernde Betrag insgesamt € 344,75 (€ 314,75 + 30 €) beträgt.“

Urteil des Amtsgerichts München vom 15.11.2018  
Aktenzeichen 472 C 8222/18

Das Urteil ist nach Rücknahme der Berufung am 14.02.2019 rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 28 vom 05. April 2019)

## **BAG: Kein Widerruf von Aufhebungsverträgen – Gebot fairen Verhandels**

Eine Arbeitnehmerin kann einen Vertrag, durch den das Arbeitsverhältnis beendet wird (Aufhebungsvertrag), auch dann nicht widerrufen, wenn er in ihrer Privatwohnung abgeschlossen wurde. Ein Aufhebungsvertrag kann jedoch unwirksam sein, falls er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandels zustande gekommen ist.

Die Klägerin war bei der Beklagten als Reinigungskraft beschäftigt. Sie schloss in ihrer Wohnung mit dem Lebensgefährten der Beklagten einen Aufhebungsvertrag, der die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Zahlung einer Abfindung vorsieht. Anlass und Ablauf der Vertragsverhandlungen sind umstritten. Nach Darstellung der Klägerin war sie am Tag des Vertragsschlusses erkrankt. Sie hat den Aufhebungsvertrag wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und widerrechtlicher Drohung angefochten und hilfsweise widerrufen. Mit ihrer Klage wendet sie sich u.a. gegen die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses durch den Aufhebungsvertrag.

**16 |** Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat dieses Urteil auf die Revision der Klägerin aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Dieses hat rechtsfehlerfrei erkannt, dass dem Vortrag der Klägerin kein Anfechtungsgrund entnommen werden kann und der Widerruf eines arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrags auf gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist. Der Gesetzgeber hat zwar in § 312 Abs. 1 iVm. § 312g BGB Verbrauchern bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB eingeräumt. Auch Arbeitnehmer sind Verbraucher. Im Gesetzgebungsverfahren ist jedoch der Wille des Gesetzgebers deutlich geworden, arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge nicht in den Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB einzubeziehen.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch nicht geprüft, ob das Gebot fairen Verhandels vor Abschluss des Aufhebungsvertrags beachtet wurde. Dieses Gebot ist eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht. Sie wird verletzt, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation schafft, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners über den Abschluss eines Aufhebungsvertrags erheblich erschwert. Dies könnte hier insbesondere dann der Fall sein, wenn eine krankheitsbedingte Schwäche der Klägerin bewusst ausgenutzt worden wäre. Die Beklagte hätte dann Schadensersatz zu leisten. Sie müsste den Zustand herstellen, der ohne die Pflichtverletzung bestünde (sog. Naturalrestitution, § 249 Abs. 1 BGB). Die Klägerin wäre dann so zu stellen, als hätte sie den Aufhebungsvertrag nicht geschlossen. Dies führte zum Fortbestand des Arbeitsverhältnisses. Das Landesarbeitsgericht wird die Wirksamkeit des Aufhebungsvertrags daher erneut zu beurteilen haben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 7. Februar 2019 - 6 AZR 75/18 -  
Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 7. November 2017 - 10 Sa 1159/16 -

(Quelle: BAG, PM Nr. 6/19 vom 10. April 2019)

## **BSG: Bemessung des Elterngelds bei mehrfachem Steuerklassenwechsel: Die relativ am längsten geltende Steuerklasse entscheidet**

Wechselt der Elterngeldberechtigte die Steuerklasse im Bemessungszeitraum für das Elterngeld (in der Regel 12 Monate vor dem Monat der Geburt) mehrmals, kommt es auf die im Bemessungszeitraum relativ am längsten geltende Steuerklasse an. Die maßgebliche Steuerklasse muss

nicht mindestens in sieben Monaten des Bemessungszeitraums gegolten haben, auch wenn diese absolute Betrachtung für den Elterngeldberechtigten im Einzelfall finanziell günstiger ist. Dies hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts am Donnerstag, 28. März 2019 entschieden (Aktenzeichen B 10 EG 8/17 R).

Vor der Geburt ihres Sohnes am 11.2.2016 bezog die Klägerin Einkommen aus nicht selbständiger Erwerbstätigkeit. Von Dezember 2014 bis Mai 2015 hatte sie für sechs Monate die Steuerklasse 1, im Juni und Juli 2015 die Steuerklasse 4 und von August bis November 2015 für vier Monate die Steuerklasse 3. Der Klägerin erhielt Basiselterngeld sowie Elterngeld Plus ab dem 4. Lebensmonat. Dabei legte der beklagte Landkreis als Bemessungsentgelt das Einkommen in der Zeit von Dezember 2014 bis November 2015 zugrunde. Die Abzüge für Lohnsteuer berechnete er nach der für die Klägerin finanziell ungünstigen Steuerklasse 1, die im Bemessungszeitraum 6 Monate und damit relativ gesehen am längsten gegolten hatte.

Diese Berechnung hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts bestätigt und die Revision der Klägerin zurückgewiesen: Bei einem mehrmaligen Wechsel der Steuerklasse überwiegt die Steuerklasse, die in mehr Monaten gegolten hat als jede andere Steuerklasse (relative Betrachtung). Der im Interesse der Verwaltungsvereinfachung angeordnete Rückgriff auf die Entgeltdaten im letzten Monat des Bemessungszeitraums mit Einkommen erfährt damit eine notwendige Korrektur in Fällen, in denen der Rückgriff auf diese Daten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Elterngeldberechtigten im Bemessungszeitraum verzerrt darstellt.

### **Hinweis auf Rechtsvorschriften**

*§ 2c Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 18.12.2014 (BGBl I 2325) - Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit*

*(3) Grundlage der Ermittlung der nach den §§ 2e und 2f erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sind die Angaben in der Lohn- und Gehaltsbescheinigung, die für den letzten Monat im Bemessungszeitraum mit Einnahmen nach Absatz 1 erstellt wurde. Soweit sich in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Bemessungszeitraums eine Angabe zu einem Abzugsmerkmal geändert hat, ist die von der Angabe nach Satz 1 abweichende Angabe maßgeblich, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten hat ...*

(Quelle: BSG, PM Nr. 06/19 vom 28. März 2019)

## **BSG: Keine Vertretung durch Lohnsteuerhilfeverein im Verfahren wegen sozialrechtlichem Kindergeld**

Ein Lohnsteuerhilfeverein ist nicht berechtigt, ein Mitglied in Antragsverfahren wegen sozialrechtlichem Kindergeld als Bevollmächtigter wirksam zu vertreten. Dies hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts am Donnerstag, 28. März 2019 entschieden (Aktenzeichen B 10 KG 1/18 R).

Der Kläger ist ein Lohnsteuerhilfeverein, dessen Mitglied der Beigeladene war. Dieser erhielt für seine Kinder bis Februar 2009 Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Anschließend stellte der Beigeladene einen Antrag auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, weil er sich wegen Entsendung zusammen mit seiner Familie in Rumänien aufhielt. Die Beklagte wies den Kläger als Verfahrensbevollmächtigten des Beigeladenen in dessen Kindergeldverfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz zurück. Anschließend

Forts. S. 19



# 10. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener Anwaltverein e.V.

**Veranstaltung ausgebucht!  
Wartelistenplätze möglich.**

15.07.2019 – 09:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr ■ **Bescheinigung\*** nach § 15 FAO für FA Mietrecht

**Justizpalast München, Konferenzsaal** (Saal 270 / 2. Stock)  
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 10:00 Uhr **Grußworte**  
**Beate Ehrt**, Präsidentin des Amtsgerichts München  
**Georg Eisenreich**, Bayerischer Staatsminister der Justiz  
**RAin Petra Heinicke**, 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins  
**Kristina Frank**, Kommunalreferentin Landeshauptstadt München

10:00 – 11:00 Uhr **VRiBGH Dr. Karin Milger**, Bundesgerichtshof Karlsruhe  
**Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht**

11:00 – 11:30 Uhr | Kaffeepause

11:30 – 12:15 Uhr **Prof. Dr. Alain Thierstein**, Technische Universität München  
**Die Region München im Wandel: Wohnen, Arbeiten, Mobilität**

12:15 – 13:00 Uhr **RiAG Prof. Dr. Ulf Börstinghaus**, Gelsenkirchen  
**Die „nachgeschärfte“ Mietpreisbremse in der Praxis**

13:00 – 13:45 Uhr **RAin Beatrix Zurek**, Vorsitzende des Mietervereins München e. V.  
**RA Rudolf Stürzer**, Vorsitzender von Haus und Grund, München  
**RA Jörg Weißker**, München  
**RiAG (waRi) Christian Stadt**, Amtsgericht München  
**Mietrecht aktuell: Stellungnahmen und Standpunkte**

13:45 – 14:30 Uhr | Kaffeepause

14:30 – 15:15 Uhr **RA Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub**, München  
**Mietverhältnisse zwischen einer AG und Aktionären**

15:15– 16:00 Uhr **VRiLG Hubert Fleindl**, Landgericht München I  
**Kündigungssalven im Mietprozess**

16:00 Uhr **Verabschiedung**

## Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

\* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 6 Std. nach § 15 FAO bestätigt.

Anmeldeformular: → bitte wenden

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8/4.Stock  
80339 München

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Titel/Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV Mitt HP 5/ 2019

18 |

**Veranstaltung ausgebucht!  
Wartelistenplätze möglich.**

**Anmeldung:** Die Tagung ist ausgebucht, Sie können sich lediglich auf die Warteliste setzen lassen

Bitte setzen Sie mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) auf die Warteliste

**für den 10. Münchener Mietgerichtstag | 15. Juli 2019:** 9:00 bis ca. 16:00 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) für Nichtmitglieder: € 250,- zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Die Veranstaltung ist ausgebucht.** Sie werden (in der Reihenfolge der Anmeldung) auf die Warteliste für die Tagung gesetzt. Dies garantiert jedoch keine Teilnahme. **Sollte durch Absage eines Teilnehmers ein Platz für Sie frei werden,** werden Sie telefonisch informiert. Sie haben das Recht die Teilnahme zu bestätigen oder abzulehnen. Mit der Ablehnung verlieren Sie den Anspruch auf den freigewordenen Platz. Mit Ihrer telefonischen Zusage wird Ihre Anmeldung verbindlich und es gelten die Teilnahmebedingungen.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Der „Münchener Mietgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung,** die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf. **Aus den oben genannten Gründen** der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit. Bei der Veranstaltung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

## Fragen, Wünsche

MAV GmbH, Telefon 089. 55 26 32-37 | Fax 089. 55 26 33-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv  
**Seminare: Mai 2019 bis Oktober 2019**

(Stand 01. Mai 2019)

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht</b> .....	3
<b>Sozialrecht</b> .....	8
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	11
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	14
<b>Zivilprozessrecht</b> .....	15
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	16
<b>Insolvenzrecht / Vollstreckung</b> .....	17
<b>Steuerrecht</b> .....	19
<b>Medizinrecht</b> .....	21
<b>Strafrecht</b> .....	22
<b>Stimmbildung</b> .....	22
<b>Englisch für Juristen</b> .....	23
<b>Verwaltungsrecht</b> .....	24
<b>Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht</b> .....	25
<b>Arbeitsrecht</b> .....	27
<b>Veranstaltungsort und Preise</b> .....	31
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	32
<b>Anmeldeformular</b> .....	33

## Teilnahmegebühr

sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

**3,5 Stunden: € 118,00** zzgl. MwSt. (= € 140,42)

**4 Stunden: € 135,00** zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

**3,5 Stunden: € 138,00** zzgl. MwSt. (= € 164,22)

**4 Stunden: € 158,00** zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München  
 Wegbeschreibung → Seite 32

## Mai 2019

■ <b>13.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr, Zusatztermin 14.05.2019</b> <i>VRiLG Hubert Fleindl</i> <b>Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht –                  Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2019</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> <i>FA Miet- u. WEG-Recht</i> 25
■ <b>20.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b> <i>Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.</i> <b>Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> <i>FA Insolvenzrecht</i> 17
■ <b>Zusatztermin: 21.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b> <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i> <b>Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögens-                  nachfolge 2019 – ErbR, GesR und SteuerR</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> <i>wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA ErbR oder FA SteuerR</i> 3
■ <b>Ersatztermin: 22.05.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b> <i>Dr. Rainer Hüfstege, VRiOLG a.D.</i> <b>Internationales Güterrecht</b> <b>29.01.2019: Was bleibt? Was ändert sich?</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> <i>FA Familienrecht</i> 4

## Juni 2019

■ <b>04.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b> <i>RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)</i> <b>Neues Markenrecht und Landmark Decisions                  im Marken- und Designrecht 2018/2019</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i> 14
■ <b>05.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b> <i>RA Dr. Rainer Spatscheck</i> <i>RA StB Dr. Stefan Hackel</i> <b>Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher                  Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b> <i>wahlweise für FA Strafrecht, Steuerrecht o. Handels- u. GesR</i> 20
■ <b>06.06.2019, 14.00 - 17.30 Uhr</b> <i>RiOLG Christine Haumer</i> <b>Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht</b> <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):</b> <i>FA Bau- und Architektenrecht</i> 26



<p>■ <b>Wiederholung: 28.06.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RAin Bettina Schmidt</i>  <b>Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i></p>	8
--	---

## Juli 2019

<p>■ <b>03.07.2019, 12.00 - 17.30 Uhr</b>  <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i>  <b>Moderne InsVV</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Insolvenzrecht</i></p>	17
<p>■ <b>04.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i>  <b>Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Bank- und Kapitalmarktrecht</i></p>	16
<p>■ <b>Zusatztermin: 05.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>VRiBayLSG S. Rittweger, RiBayLSG D. Barkow v. Creytz</i>  <b>Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlw. für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht</i></p>	9
<p>■ <b>09.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i>  <b>Internationales Erb- und Güterrecht</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht</i></p>	5
<p>■ <b>11.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Christine Hüttenhofer</i>  <b>Stimmtraining für Rechtsanwälte</b></p>	22
<p>■ <b>19.07.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Prof. Dr. Christian Alexander</i>  <b>Update Wettbewerbsrecht</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Gewerblicher Rechtsschutz</i></p>	15

## September 2019

<p>■ <b>17.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i>  <b>Gesellschaftsrecht 2019</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlw. f.FA Handes- u. GesR, FA ErbR, FA StR o. FA Inso</i></p>	5
<p>■ <b>18.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RA Dr. André Schneeweiß</i>  <b>Akt. Rechtsprechung i. Bereich d. öffentl. Baurechts</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Verwaltungsrecht</i></p>	24
<p>■ <b>24.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier</i>  <b>Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlweise für FA Sozialrecht o. FA Arbeitsrecht</i></p>	9

<p>■ <b>25.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RA Dr. Michael Bonefeld</i>  <b>Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Erbrecht</i></p>	6
<p>■ <b>26.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Prof. Dr. Markus Artz</i>  <b>Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 in der Praxis</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Miet- und WEG-Recht</i></p>	26
<p>■ <b>30.09.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Dipl.-Psych. Dr. Anita Plattner</i>  <b>Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Familienrecht</i></p>	6

## Oktober 2019

<p>■ <b>01.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England &amp; Wales</i>  <b>Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>für FA int. Wirtschaftsrecht möglich</i></p>	23
<p>■ <b>09.10.2019, 12.00 - 17.30 Uhr</b>  <i>RiAG Dr. Andreas Schmidt</i>  <b>Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlw. für FA InsolvenzR o. FA Handels- u. GesR</i></p>	13
<p>■ <b>10.10.2019, 14.00 - 17.30 Uhr</b>  <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i>  <b>Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess</b></p>	15
<p>■ <b>14.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RAin Bettina Schmidt</i>  <b>Schwerbehindertendarbeitsrecht – ...</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht</i></p>	10
<p>■ <b>15.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>RiAG Nicole Siebert</i>  <b>Aktuelles Unterhaltsrecht</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Familienrecht</i></p>	7
<p>■ <b>22.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Prof. Dr. Frank Maschmann</i>  <b>Aktuelle Rechtsfragen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB)</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Arbeitsrecht</i></p>	30
<p>■ <b>23.10.2019, 13.00 - 18.30 Uhr</b>  <i>Ltd. Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß</i>  <b>Akt. Rechtspr. zum Erb- u. Nachlassverfahrensrecht</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Erbrecht</i></p>	7
<p>■ <b>25.10.2019, 09.00 - 14.30 Uhr</b>  <i>VRiOLG Wolfgang Frabm</i>  <b>Aktuelles Arzthaftungsrecht</b>  <b>Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):</b>  <i>FA Medizinrecht</i></p>	21

Alle Seminartermine finden Sie ständig aktualisiert unter:  
[www.muenchener-anwaltverein.de/arwaaltportal/termine/mav-schweitzer-seminare/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/arwaaltportal/termine/mav-schweitzer-seminare/)

# Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

**Zusatztermin: 21.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR**

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

### 1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung

#### 2. Internationales

- Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
- Neue EU Güterrechtsverordnungen
- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

### 3. Erbschaftsteuerrecht

- Neue ErbSt-Richtlinien 2019
- Aktuelle Rechtsprechung
- Probleme bei Immobilienvermögen

### 4. Unternehmensnachfolge

- Minderjährige Gesellschafter
- Verstorbene und verschollene Gesellschafter
- Alzheimer, Demenz & Co.

### 5. Transparenzregister

- Erste Erfahrungen mit d. Bundesverwaltungsamt
- Umgang mit Treuhänderverhältnissen
- Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland

### 6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

**Notar Dr. Thomas Wachter**

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder:** € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder:** € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Rainer Hüßtege, VRiOLG a.D.

**Intensiv-Seminar**

## Internationales Güterrecht: Was bleibt, was ändert sich ab 29.01.2019?

**Ersatztermin:** 22.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

### A. Überblick

### B. Internationale Zuständigkeit für Verfahren, die bis zum 28.1.2019 eingeleitet wurden

- I. Isolierte Güterrechtsverfahren, § 105 FamFG
- II. Güterrecht im Scheidungsverband, § 98 III FamFG

### C. Internationale Zuständigkeit für Verfahren, die ab 29.1.2019 eingeleitet werden

- I. Anwendungsbereich der EuGüVO/EuPartVO
  1. Zeitlich
  2. Sachlich
  3. Räumlich
- II. Bestimmung der Internationalen Zuständigkeit nach der EuGüVO/EuPartVO
  1. Vorrangige akzessorische Zuständigkeiten.
    - a. Tod eines Ehegatten (Art. 4)
    - b. Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ungültigerklärung einer Ehe (Art. 5)
  2. Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 7)
  3. Rügelelose Einlassung (Art. 8)
  4. Zuständigkeit in anderen Fällen (Art. 6)
  5. Alternative Zuständigkeit (Art. 9)
  6. Notzuständigkeiten (Art. 10 oder 11)
  7. Gerichtsstand der Widerklage (Art. 12)
  8. Perpetuatio fori

### III. Probleme der doppelten Rechtshängigkeit (Art. 14, 17–18)

### D. Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen

- I. Entscheidungen, die vor dem 29.1.2019 ergangen sind: § 110 FamFG
- II. Entscheidungen in Verfahren, die vor dem 29.1.2019 eingeleitet wurden, aber ab dem 29.1.2019 erlassen wurden: Art. 69 II EuGüVO
- III. Entscheidungen in Verfahren, die ab dem 29.1.2019 eingeleitet wurden: Art. 36 ff EuGüVO/EuPartVO i. V. m. IntGüRVG

### E. Anwendbares Recht

- I. Ehe/Partnerschaften, die vor dem 29.1.2019 geschlossen wurden: Art. 69 III EuGüVO/EuPartVO i. V. m. Art. 15, 14, 17b Abs. 1, 220 III EGBGB a.

### F.

1. Staatsangehörigkeitsfragen
2. Bestimmung des Güterrechtsrechtsstatuts für „Altehen“- eine Haftungs fälle
3. Güterstatut Angehöriger des ehemaligen Jugoslawiens

- II. Ehe/Partnerschaften, die ab dem 29.1.2019 geschlossen wurden: Art. 20 ff EuGüVO/EuPartVO

- III. Staatsvertrag zum deutsch-französischen Wahlgüterstand

### Dr. Rainer Hüßtege

- von April 2003 bis März 2018 Vorsitzender des 12. Familien senats des OLG München
- Mitkommentator des Kommentars Thomas/Putzo, ZPO, FamFG, EU-Recht
- Mitherausgeber des Bd. 1 (AT und EGBGB) und Bd. 6 (Rom-Verordnungen) des Nomos-Kommentar zum BGB
- Referent der Deutschen Richterakademie
- Referent in der bayerischen Richterfortbildung
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Zahlreiche Veröffentlichungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht.

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 33/34

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

**Intensiv-Seminar****Internationales Erb- und Güterrecht****09.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht**

1. Europäische Erbrechtsverordnung und die neuen europäischen Güterrechtsverordnungen
2. Anwendungsbereich
3. Zuständigkeiten
4. Ermittlung des anwendbaren Rechts
5. das Europäische Nachlasszeugnis
6. Abgrenzung Erb-/Güterrecht (Qualifikation des § 1371 BGB)

**Prof. Dr. Ludwig Kroiß**

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar****Gesellschaftsrecht 2019****17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR**

- I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**
  1. Europa, u.a. EU Company Law Package
  2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
- II. Personengesellschaften**
  1. Neues zur Einheitsgesellschaft
  2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
  3. Einbringung von Einzelunternehmen
- III. Kapitalgesellschaften**
  1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
  2. Einziehung von Geschäftsanteilen
  3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

**IV. Umwandlungen**

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

**V. Transparenzregister**

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

**VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht**

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

**Notar Dr. Thomas Wachter**

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis

25.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Erbrecht

Auswertung der Rechtsprechung zu den Praxisproblemen:

1. Darf Notar Erstellung verweigern?
2. Welcher Notar ist zuständig?
3. Besteht ein Anwesenheitsrecht des Pflichtteilsberechtigten bei den Vorermittlungen?
4. Besteht ein Einsichtsrecht in Unterlagen?

5. Welche Ermittlungen muss der Notar selbst durchführen?
6. Wie wird vollstreckt, wenn kein ordnungsmäßiges Verzeichnis erstellt wurde?
7. Was ist mit einer Eidesstattlichen Versicherung? Durchführung - Zuständigkeit

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e. V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Psychologin Dr. Anita Plattner, München

**Intensiv-Seminar**

## Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern

30.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Familienrecht

In diesem Seminar werden die aus psychologischer Sicht gültigen Kriterien der Erziehungsfähigkeit sowie die zugehörigen Methoden vorgestellt.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in Fragen des Kindeswohls häufigsten psychischen Erkrankungen gegeben, vor allem in Hinblick auf spezifische und unspezifische Reaktionen der betroffenen Kinder. Hierzu gehören Psychosen, Depressionen/ Angststörungen, Zwangsstörungen, Suchterkrankungen, posttraumatische Störungen und Persönlichkeitsstörungen mit krankheits-spezifischen Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit. Praxisnahe Fragen, wie Verlauf, Prognose und Risikofaktoren für Rückfälle, Krankheits- und Behandlungseinsicht, Suizid oder erweiterten Suizid werden erörtert.

Dipl. Psych. Dr. Anita Plattner

- Diplom-Psychologin, Öffentlich bestellte und beidigte Sachverständige für Sorge- und Umgangsrechtsfragen
- seit 2002 Familienpsychologische Sachverständige
- Ausbildung u.a. an der Psychiatrischen Klinik Nussbaumstraße/ Erwachsenenpsychiatrie
- wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz Depression
- seit 2012 Konzeption und Leitung der Fortbildungsreihe „Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern“, <http://www.sachverstaendigenring.de/>

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Nicole Siebert, München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelles Unterhaltsrecht

**15.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

1. konkreter Bedarf im Ehegatten- und Kindesunterhalt
2. Unterhalt im Wechselmodell
3. Mehr- und Sonderbedarf im Kindesunterhalt
4. Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch und Ersatzhaftung

**RiAG Nicole Siebert**

- seit 2010 Familienrichterin am AG München
- Familienrichterin am AG Freising von 2002 bis 2005
- seit 2003 familienrechtliche Ausbildung von Rechtsreferendaren
- seit 2013 tätig in der Anwaltsfortbildung und seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter
- Mitautorin bei Wendl/Dose „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“, Schulz/Hauß „Familienrecht Handkommentar“, Kappler/Kappler „Handbuch Patchworkfamilie“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Leitender Oberstaatsanwalt Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Staatsanwaltschaft Traunstein

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassverfahrensrecht

**23.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht**

1. Erbscheinsverfahren
2. Testamentsvollstreckung
3. Erbprozess
4. Auslegung
5. Testierfähigkeit
6. Erbnachweis gegenüber dem Grundbuchamt

**Prof. Dr. Ludwig Kroiß**

- Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Sozialrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

**Intensiv-Seminar**

## Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

Wiederholung: 28.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB
- II. Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung
- III. Versicherungs- u. Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip
- IV. Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit
- V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung
- VI. Abgrenzungskriterien
- VII. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Bei diesem Seminar handelt es sich auf Grund der großen Nachfrage um eine Wiederholung des Seminars vom 18.06.2018, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Thema.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@maav-service.de](mailto:info@maav-service.de)

Anmeldeformular: S. 33/34

**Intensiv-Seminar**

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creyzt, Bayerisches Landessozialgericht München

## Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell

Zusatztermin: 05.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

### 1. Aktuelle Anforderungen des BGH

- Haupt- und Nebenpflichten im Leistungsrecht
- Transfer vom Leistungs- ins Beitragsrecht
- Handlungsbedarf im Brutto-Entgelt-Mandat
- BSG, Säumniszuschlag, Verschulden und Bestandskraft

### 2. Risiken der EuGH-Rechtsprechung beherrschen

- Urlaub und Urlaubsentgelt
- Verfall, Verjährung und Beitragsverjährung
- Verantwortung und Regress

### 3. Leistungsgeminderte Arbeitnehmer (m/w/d)

- EM-Rente und Teilzeitananspruch
- BAG, Bedingungskontrolle und neue Teilhaberechte
- Beteiligung der SBV

### 4. Internationaler Fremdpersonaleinsatz

- A1-Bescheinigung
- Entsendeverordnung und AEntG-Novelle

Wiederholung des Seminars vom  
06. Februar 2019.

RiBayLSG D. Barkow v. Creyzt

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

24.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdworking werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden.

Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personal-

einsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanagement) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

### I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung
2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

### II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

→ Forts. nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

## Forts. Ziegler: Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

## III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

## IV. Rechtsschutz und Compliance

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren

2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

## Referent

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

Intensiv-Seminar

**Schwerbehindertenarbeitsrecht** – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX

14.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2017 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2018 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorruhestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 178 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

- I. Feststellung des GdB und Gleichstellung
  1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
  2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
  3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
  4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)
- II. Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung
- III. Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 178 Abs. 2 SGB IX
- IV. Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 167 Abs. 1 SGB IX)
- V. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX
- VI. Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung
- VII. Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 174 SGB IX)

## RAin Bettina Schmidt

– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht  
 – Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019  
 – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@max-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

# Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 8: **Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – ...**  
28.06.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 9: **Rittweger, Barkow von Creyzt, Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle ArbR/SozR**  
Zusatztermin: 05.07.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA SozR oder FA ArbR
- Seite 9: **Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes**  
24.09.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 10: **Schmidt B., Schwerbehindertendarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung...**  
14.10.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht
- Seite 17: **Huber, Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen**  
20.05.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Insolvenzrecht
- Seite 17: **Schmidt, Moderne InsVV**  
03.07.2019, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Zusatztermin: 21.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR o. FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
2. Internationales
  - Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
  - Neue EU Güterrechtsverordnungen

- EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge
- 3. Erbschaftsteuerrecht
  - Neue ErbSt-Richtlinien 2019
  - Aktuelle Rechtsprechung
  - Probleme bei Immobilienvermögen
- 4. Unternehmensnachfolge
  - Minderjährige Gesellschafter
  - Verstorbene und verschollene Gesellschafter
  - Alzheimer, Demenz & Co.
- 5. Transparenzregister
  - Erste Erfahrungen mit d. Bundesverwaltungsamt
  - Umgang mit Treuhandverhältnissen
  - Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland
- 6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

RA FASr FAStR Dr. R. Spatscheck, RA FA HGR Dr. S. Hackel (Kantenwein Zimmermann Spatscheck &amp; Partner PartmbH)

## Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

05.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für wahlweise FAGesR, FASteuerR oder FAStRAF

### I. Einleitung

1. Relevanz haftungs- und strafrechtlicher Risiken von Geschäftsführern
2. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

### II. Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

1. Haftung wegen allgemeiner Sorgfaltsverstöße nach § 43 Abs. 2 GmbHG
2. Haftung wegen Verstößen gegen das Gebot der Kapitalerhaltung nach § 43 Abs. 3 GmbHG
  - a. Problembereich Eigenkapitalersatz nach altem Recht
  - b. Problembereich Verletzung des Stammkapitals nach aktuellem Recht
  - c. Insolvenzzrechtliche Konsequenzen der Neuregelung
3. Haftung aufgrund falscher Angaben bei Errichtung der Gesellschaft nach § 9a Abs. 1 GmbHG
4. Haftung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals nach § 57 Abs. 4 GmbHG
5. Haftung wegen Verstößen gegen Zahlungsverbote und Anmeldepflichten nach Eintritt der Insolvenz gem. § 64 Sätze 1 und 3 GmbHG
  - a. Haftung für Zahlungen an Gesellschaftsgläubiger nach Insolvenzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG)
  - b. Zahlungen an Gesellschafter, die (unmittelbar) zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen
  - c. Haftung gegenüber der Gesellschaft aus der Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO)
6. Haftung aus Delikt, insbesondere aus „existenzvernichtendem Eingriff“ (§ 826 BGB)
7. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
8. Strafbarkeit im Zusammenhang mit Innenhaftungs-Fällen

### III. Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

1. Vertragliche Haftung
2. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen
3. Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB
4. Haftung aus Deliktsrecht
5. Haftung im Bereich des Terminhandels
6. Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern
7. Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
8. Haftung für Steuern der GmbH
9. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
10. Haftung wegen Steuerhinterziehung nach § 71 AO

### IV. Strafbarkeit

1. Strafbarkeit wegen Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
2. Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung
3. Strafbarkeit wegen Untreue

### V. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement des GmbH-Geschäftsführers

1. Worum geht es?
2. Tax Compliance im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance, Steueroptimierung und Interessen der Finanzverwaltung
3. Steueranwaltliche Beratung als Bestandteil von Tax Compliance
4. Funktionen der Tax Compliance
5. Praxiserfahrung: Inhaltliche Schwerpunkte von Tax Compliance im unternehmerischen Bereich
6. Garantenstellung des Compliance Officers
7. Exkurs: D&O-Versicherung als Risikoabsicherung des Geschäftsführers?
8. Eigene Ermittlungen im Unternehmen und Steuer(straf)recht

### RA StB Dr. Stefan Hackel

- *Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht*
- *Salary Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH“*

### RA Dr. Rainer Spatscheck

- *Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht*
- *Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH“*
- *durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsrechts, Steuer- und Strafrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist*

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar****Gesellschaftsrecht 2019****17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR****I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**

1. Europa, u.a. EU Company Law Package
2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

**II. Personengesellschaften**

1. Neues zur Einheitsgesellschaft
2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
3. Einbringung von Einzelunternehmen

**III. Kapitalgesellschaften**

1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
2. Einziehung von Geschäftsanteilen
3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

**IV. Umwandlungen**

1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

**V. Transparenzregister**

1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

**VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht**

1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar****Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung****Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte****09.10.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht**

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner bzw. Geschäftsführer vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung insbesondere zu § 64 S.1 GmbHG.

**I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung**

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
3. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

4. Altes und neues Bargeschäft
5. Anfechtungsvermeidungsstrategien

**II. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG) im Zivilprozess und in der Beratung**

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. Verbotene und erlaubte Zahlungen / Kompensationswirkung
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):**

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (Klaka Rechtsanwälte München)

**Intensiv-Seminar**

## Neues Markenrecht und Landmark Decisions im Marken- und Designrecht 2018/2019

04.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fortgeschrittenen-Seminar *behandelt das neue Markenrecht und aktuelle Entscheidungen zum Marken- und Designrecht (Änderungen aufgrund aktueller Entwicklungen vorbehalten).*

### I. Markenrechtliche Entscheidungen:

1. EuGH-Vorlage: „wahrscheinlichste Benutzungsform“ und Unterscheidungskraft
2. Update 3D-Marken (inklusive EuGH Birkenstock-Muster)
3. Gewährleistungsmarken und Vorlage des OLG Düsseldorf zu Testsiegeln
4. Trefferlisten bei Amazon (BGH-Entscheidungen ORTLIEB und goFit)
5. Benutzung für Waren und Dienstleistungen als Voraussetzung des Markenverletzungstatbestands (OLG Frankfurt, Casellapark)
6. Debranding/Rebranding (Benutzungsbegriff bei Entfernen der Marke nach EuGH Mitsubishi)
7. Markenmäßiger Gebrauch bei
  - Marken mit beschreibendem Anklang (Cafissimo MINI, Think Green)
  - Spielzeugmodellen (OLG Hamburg „CAT“)
  - Bestellzeichen
8. Schutzzumfang von Buchstabenmarken
9. Vorteile des Schutzes von Firmenschlagworten im Vergleich zu Marken
10. Update Täterhaftung des Geschäftsführers

### 11. Verfahrensprivilegien für den Markeninhaber i. Grenzbeschlagnahmeverfahren

### II. Designrechtliche Entscheidungen:

1. Anforderungen an Wiedergaben nach dem Mast-Jägermeister-Urteil des EuGH
2. Ausschließliche technische Bedingtheit nach dem DOCERAM-Urteil des EuGH
3. Beispielsfälle zur ausschließlichen technischen Bedingtheit
4. Eigenart und Schutzzumfang bei technischen Merkmalen
5. „Übertragungsmuster“ und Eigenart nach EuGH „Duschabflusrinne“
6. Informierter Benutzer und bestimmungsgemäße Verwendung (BGH GRUR 2018, 832 - Ballerinaschuh, OLG Frankfurt Küchenmesser)
7. Darlegungs- und Beweislast zum Formenschutz
8. Kein Vorbenutzungsrecht bei Auslandshandlungen (BGH GRUR 2018, 76 – Bettgestell)
9. Reparaturklausel nach BGH „Kraftfahrzeugfelgen II“
10. Anwendbares Recht bei Schadensersatz und Auskunft (EuGH Nintendo/BigBen)

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte aus dem Bereich IP sowie Patentanwälte, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Marken- und Designrechts häufig befassen.

### RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei Klaka Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Markenrecht

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 33/34

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

**Intensiv-Seminar**

## Update Wettbewerbsrecht

**19.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Das Sommerseminar zum Wettbewerbsrecht gibt einen Überblick über die aktuellen Gesetzesinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene.

Des Weiteren werden neuere Entscheidungen des EuGH zu den wettbewerbsrechtlichen Richtlinien vorgestellt. Einen weiteren thematischen Schwerpunkt bildet die aggressive Einflussnahme gemäß § 4a UWG. Schließlich stehen Entscheidungen im Fokus, die sich mit unlauteren geschäftlichen Handlungen im Internet befassen. Vorbehaltlich aktueller Anpassungen ist die folgende Gliederung vorgesehen:

### 1. Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in der EU

### 2. Wettbewerbsrechtliche Gesetzesvorhaben in Deutschland

### 3. Wettbewerbsrechtliche Entscheidungen des EuGH

### 4. Aggressive Einflussnahme auf Verbraucher und sonstige Marktteilnehmer

### 5. Unlautere Handlungen im Internet

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Forschungsinteressen: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung von Fachanwälten und Richtern
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit am Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht und Autor eines Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

# Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Kompakt-Seminar**

## Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

**10.10.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**

Unter Ausparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

### 1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?

Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

### 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter

- Keine automatische Rückverweisung
- Einzelfälle

### 3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

### 4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

**Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.****Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:****für DAV-Mitglieder: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42),**für Nichtmitglieder: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Haustürgeschäfte
2. Kreditverträge
3. Kontokorrent
4. Zahlungsdienstleistungen
5. Widerrufsbelehrungen
6. Kündigungsrecht Sparverträge
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Keine Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Streitwert
23. Schadensersatzansprüche der Bank
24. Sonstiges

**Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.**

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2018, 2366 oder Beckssches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II. H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau a.D.

**Intensiv-Seminar**

## Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen

20.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO Insolvenzrecht

### I. Teil:

Insolvenzanfechtungsrisiko nach Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner – Die Rechtslage zur Durchsetzung der Vorsatzanfechtung aus Sicht der Insolvenzverwaltung bzw. zur Abwehr aus Gläubigersicht

1. Lösung des Gesetzgebers im Anfechtungsrecht 2017
2. Lösung des IX. Zivilsenats des BGH in seiner anschließenden Rechtsprechung 2017
3. praktische Folgen für Taktik sowohl von klagendem Verwalter wie beklagtem Insolvenzgläubiger

### II. Teil:

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in 2018, insbesondere:

1. Zahlungen aufgrund eines später gescheiterten Sanierungskonzepts
2. Vergleich mit dem Insolvenzverwalter und Insolvenzzweckwidrigkeit
3. Nutzungsüberlassung eines Grundstücks durch Schuldner an Dritten
4. Sicherheitenbestellung für eigene, entgeltlich begründete, (aber) künftige Verbindlichkeiten
5. Kostenübernahme für vom Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreit durch Insolvenzgläubiger?

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau a.D.
- Alleinautor von „Anfechtungsgesetz (AnfG). 11. Aufl. 2016 (C.H.Beck)
- Mitautor z.B. bei „Münchener Kommentar zur InsO“ §§ 103, 119 (C.H.Beck); §§ 129–134 InsO bei „Graf-Schlicker (Hrsg.) InsO, Kommentar zur Insolvenzordnung (RWS Verlag); und bei „Gottwald, Insolvenzrechtshandbuch“ Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung (C.H.Beck) und bei „Musielak/Voit“, ZPO, §§ 288 – 299a, §§ 371 – 594a, §§ 916 – 945b (Verlag Vahlen)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Moderne InsVV –

Vergütungsanträge optimieren – Nachfragen vermeiden – gerichtliche Bearbeitungszeit verkürzen

03.07.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

**Vergütungsanträge erfordern ein sicheres Gespür für gerichtsinterne Befindlichkeiten.**

Häufig gerät angesichts der Vielzahl möglicher Zu- und Abschläge der Blick für den gesamten Fall aus dem Auge. Auch sind Aktenlage und Vergütungsantrag nicht immer kongruent. In Zeiten rückläufiger Verfahrenszahlen kann es zudem wichtig sein, dass der Vergütungsantrag zeitnah beschieden wird, und dass eine häufig zeitaufwändige Beauftragung eines Schlussrechnungsprüfers möglichst vermieden wird.

Das Seminar zeigt aus Sicht des Insolvenzgerichts auf, was meistens durchläuft, was gerade noch machbar ist und was man besser lassen sollte. Schlagworte: Die plausible Bemessungsgrundlage – Vergleichsrechnungen bei Betriebsfortführung und bei Massenerhebung – Die „saubere“ Akte: Stimmigkeit vom Gutachten bis zum

Schlussbericht – Die übersichtliche Schlussrechnung als Grundlage für die schnelle Bescheidung des Vergütungsantrages.

### A. Vergütung im eröffneten Verfahren

#### I. Umgang des Insolvenzgerichts mit Vergütungsanträgen

1. „Harte“ Faktoren
  - Gesamteindruck: Vergütungsantrag und restliche Akte
  - Berechnungsgrundlage, insb. bei Betriebsfortführungen
  - Zuschläge
  - Vergleichsrechnungen

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“
- Mitherausgeber der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht“

Forts. nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

**Forts. Schmidt A., Moderne InsVV**

**2. „Weiche“ Faktoren**

- Ruf des Insolvenzverwalters
- Übersichtlichkeit des Antrags
- (keine) kleinteilige Zergliederung des Lebenssachverhalts

**3. Exkurs: Vom Gutachten bis zum Vergütungsantrag**

- vergütungsrelevante Faktoren im Gutachten
- Vergütungsfälle Schriftliches Verfahren, § 5 Abs.2 InsO?

**4. Praxistipps**

- Gerichtliche Arbeitszeit verkürzen / „Fensterbankablagen“ vermeiden

- Berücksichtigung v. gerichtlichen Befindlichkeiten
- Was geht, was geht nicht?
- Vermeidung einer externen Schlussrechnungsprüfung

**B. Vergütung im Eröffnungsverfahren**

- I. Berechnungsgrundlage, insb. bei Aus- und Absonderungsrechten**
- II. Abzug von Fortführungskosten?**
- III. Einbeziehung von Sonderaktiva?**

**C. Vergütung und Vergütungsoptimierung in der Privatinsolvenz**

**RiAG Dr. Andreas Schmidt**

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

**Gesellschaftsrecht 2019**

17.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, SteuerR, ErbR oder InsolvenzR

**I. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung**

- 1. Europa, u.a. EU Company Law Package
- 2. Deutschland, u.a. Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

**II. Personengesellschaften**

- 1. Neues zur Einheitsgesellschaft
- 2. Geltung von § 179a AktG bei Immobilienfonds
- 3. Einbringung von Einzelunternehmen

**III. Kapitalgesellschaften**

- 1. Kapitalmaßnahmen bei der GmbH
- 2. Einziehung von Geschäftsanteilen
- 3. Insolvenzverwalter vs. Gesellschafter bei Verwertung der Firma

**IV. Umwandlungen**

- 1. Formwechsel der GmbH & Co. KG in KG
- 2. Haftungsrisiken bei Verschmelzung von insolvenzreifen GmbH

**V. Transparenzregister**

- 1. Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
- 2. Umsetzung der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie

**VI. Organschaft - Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht**

- 1. Verunglückte Organschaft wegen verspäteter Eintragung
- 2. Eintragung im Handelsregister bei Organgesellschaft und/oder Organträger

**Notar Dr. Thomas Wachter**

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung

### Fokus: Reform 2017 / Zivilprozessuale Aspekte

09.10.2019: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter und ihre Mitarbeiter/Prozessanwälte als auch an Rechtsanwälte, die häufig Anfechtungsgegner bzw. Geschäftsführer vertreten bzw. beraten. Ausführlich erörtert werden die Reform des Anfechtungsrechts 2017 sowie die aktuelle BGH-Rechtsprechung insbesondere zu § 64 S.1 GmbHG.

#### I. Aktuelles Insolvenzanfechtungsrecht im Zivilprozess und in der Beratung

1. Kongruente und inkongruente Deckung (§§ 130, 131 InsO)
2. Vorsatzanfechtung (§ 133 Abs.1 InsO) / Änderungen durch die Reform 2017
3. Darlegung der Zahlungsunfähigkeit und deren Kenntnis

4. Altes und neues Bargeschäft
5. Anfechtungsvermeidungsstrategien

#### II. Masseschmälerungshaftung (§ 64 S.1 GmbHG) im Zivilprozess und in der Beratung

1. Additionsmethode vs. wirtschaftliche Betrachtung
2. Verbotene und erlaubte Zahlungen / Kompensationswirkung
3. aktuelle BGH-Rechtsprechung und ihre Umsetzung in der Praxis
4. Schnittstelle Geschäftsführerhaftung / Anfechtung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in siebter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 2. Auflage erschienenen Handbuch-Kommentars „Sanierungsrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Steuerrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2019

### – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

21.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- u. GesR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
2. Internationales
  - Erste Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Erbrechtsverordnung
  - Neue EU Güterrechtsverordnungen

– EU Company Law Package und Unternehmensnachfolge

3. Erbschaftsteuerrecht
  - Neue ErbSt-Richtlinien 2019
  - Aktuelle Rechtsprechung
  - Probleme bei Immobilienvermögen
4. Unternehmensnachfolge
  - Minderjährige Gesellschafter
  - Verstorbene und verschollene Gesellschafter
  - Alzheimer, Demenz & Co.
5. Transparenzregister
  - Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsamt
  - Umgang mit Treuhänderverhältnissen
  - Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland
6. Geglückte und weniger geglückte Fälle aus der Gestaltungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

RA FASr FAStrafr Dr. R. Spatscheck, RA FAHGR Dr. S. Hackel (Kantenwein Zimmermann Spatscheck &amp; Partner PartmbH)

## Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

05.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für wahlweise FAGesR, FASsteuerR oder FAStrafrR

### I. Einleitung

1. Relevanz haftungs- und strafrechtlicher Risiken von Geschäftsführern
2. Grundverständnis der wesentlichen Begriffe

### II. Innenhaftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft

1. Haftung wegen allgemeiner Sorgfaltsverstöße nach § 43 Abs. 2 GmbHG
2. Haftung wegen Verstößen gegen das Gebot der Kapitalerhaltung nach § 43 Abs. 3 GmbHG
  - a. Problembereich Eigenkapitalersatz nach altem Recht
  - b. Problembereich Verletzung des Stammkapitals nach aktuellem Recht
  - c. Insolvenzzrechtliche Konsequenzen der Neuregelung
3. Haftung aufgrund falscher Angaben bei Errichtung der Gesellschaft nach § 9a Abs. 1 GmbHG
4. Haftung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals nach § 57 Abs. 4 GmbHG
5. Haftung wegen Verstößen gegen Zahlungsverbote und Anmeldepflichten nach Eintritt der Insolvenz gem. § 64 Sätze 1 und 3 GmbHG
  - a. Haftung für Zahlungen an Gesellschaftsgläubiger nach Insolvenzzreife (§ 64 Satz 1 GmbHG)
  - b. Zahlungen an Gesellschafter, die (unmittelbar) zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen
  - c. Haftung gegenüber der Gesellschaft aus der Verletzung der Insolvenzantragspflicht (§ 823 Abs. 2 BGB i. V.m. § 15 a InsO)
6. Haftung aus Delikt, insbesondere aus „existenzvernichtendem Eingriff“ (§ 826 BGB)
7. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
8. Strafbarkeit im Zusammenhang mit Innenhaftungs-Fällen

### III. Außenhaftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten

1. Vertragliche Haftung
2. Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen
3. Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB
4. Haftung aus Deliktsrecht
5. Haftung im Bereich des Terminhandels
6. Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern
7. Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
8. Haftung für Steuern der GmbH
9. Haftung wegen Insolvenzverschleppung
10. Haftung wegen Steuerhinterziehung nach § 71 AO

### IV. Strafbarkeit

1. Strafbarkeit wegen Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
2. Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung
3. Strafbarkeit wegen Untreue

### V. Tax-Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement des GmbH-Geschäftsführers

1. Worum geht es?
2. Tax Compliance im Spannungsfeld zwischen Corporate Governance, Steueroptimierung und Interessen der Finanzverwaltung
3. Steueranwaltliche Beratung als Bestandteil von Tax Compliance
4. Funktionen der Tax Compliance
5. Praxiserfahrung: Inhaltliche Schwerpunkte von Tax Compliance im unternehmerischen Bereich
6. Garantstellung des Compliance Officers
7. Exkurs: D&O-Versicherung als Risikoabsicherung des Geschäftsführers?
8. Eigene Ermittlungen im Unternehmen und Steuer(straf)recht

### RA Dr. Rainer Spatscheck

– *Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht*  
 – *Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH*  
 – *durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist*

### RA StB Dr. Stefan Hackel

– *Fachanwalt für Handels und Gesellschaftsrecht*  
 – *Salary Partner der Münchener Kanzlei „Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner PartmbH*

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Medizinrecht

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelles Arzthaftungsrecht

25.10.2019: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

### I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse (ambulante und stationäre Behandlung, öffentlich-rechtliche Behandlung)
2. Geschäftsführung ohne Auftrag
3. Deliktische Haftungsgrundlagen

### II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

1. Voraussetzungen
2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung (Facharztstandard und dessen Ermittlung, Leitlinien und Richtlinien)
3. Besonderheiten bei der Beweislast (grober Behandlungsfehler, Befunderhebung und Befundsicherung, Dokumentationsversäumnisse, voll beherrschbarer Risikobereich, Anfängereingriffe, Anscheinsbeweis)

### III. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

1. Wirtschaftliche Aufklärung
2. Fehleraufklärung
3. Therapeutische Aufklärung

### 4. Eingriffs- und Risikoaufklärung

(Inhalt und Umfang, Aufklärung über Behandlungsalternativen und dortige Beweislastfragen, Ausnahmen von der Aufklärungspflicht, Adressat der Aufklärung, aufklärungspflichtige Person, Zeitpunkt der Aufklärung, Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels, insbesondere: hypothetische Einwilligung)

### IV. Verfahrensrechtliche Fragen

1. Übersicht (Postulat des fairen Gerichtsverfahrens, Substanziierungspflicht, Behandlungsunterlagen)
2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall (Schlichtungsstelle, Mediation, PKH-Antrag, selbständiges Beweisverfahren, Strafanzeige)
3. Der Sachverständigenbeweis (bereits vorliegende Gutachten, Fragerecht, weiteres Gutachten, Privatgutachten, Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung, Befangenheit des Sachverständigen)

### V. Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Arzthaftungsrecht

### VI. Überlegungen in der Gesetzgebung zur Verbesserung des Arzthaftungsrechts

### VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- seit 1999 beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst, seit 2013 Vorsitzender des dortigen für die Arzthaftung zuständigen Spezialsenats
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor des in der 6. Auflage erscheinenden Buches „Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht – Leitfaden für die Praxis“, 2018 (Verlag Versicherungswirtschaft) und „Wenzel, Der Arzthaftungsprozess“, 2012 (Luchterhand)
- Dozent u.a. für Rechtsanwalts- und Ärztekammern (dort in der Sachverständigenfortbildung)
- Mitarbeit in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln
- Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien "Verbesserung des Arzthaftungsrechts"
- Mitglied der Expertengruppe "Ärztliche Aufklärung" der Bucerius Law School Hamburg

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

# Strafrecht

→ Seite 20: **Spatscheck, Hackel, Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –**  
 05.06.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FAGesR, FASteuerR oder FAStrafR**

# Stimmbildung

Christine Hüttenhofer, München

**Intensiv-Seminar**

## Stimmtraining für Rechtsanwälte

11.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

**Richtig sprechen: Das klingt so einfach.** Wer beruflich viel spricht, denkt häufig gar nicht so sehr darüber nach, auf welche Weise er es tut. Sprechen ist eine Selbstverständlichkeit, die Stimme und Sprechweise wird als gegeben betrachtet. Dabei steckt viel mehr dahinter: Unsere Stimme ist unsere Visitenkarte. Sie bestimmt den ersten Eindruck, den unser Gegenüber von uns bekommt, entscheidend mit.

Rechtsanwälte setzen Ihre Stimme häufig, ohne es zu bemerken, starken und langanhaltenden Belastungen aus. Erste Warnzeichen und Beschwerden mit der Stimme und der Atmung, z.B. Räuspern, Heiserkeit, Hochatmung oder Kloßgefühl im Hals werden oft als berufsbedingt hingenommen und nicht weiter beachtet. Jahrelange Überlastung der Stimme führt in der Folge oft zu Stimmkrankungen und Erkrankungen der Stimmorgane. Es ist selbstverständlich, dass inhaltliche und strategische Vorbereitungen ins Leere laufen, wenn Sie sich stimmlich nicht durchsetzen können: Undeutliche Aussprache, unangenehme, z.B. schrille oder blecherne Stimmfarbe, zu leises oder zu lautes Sprechen, eintönige Tonalität und Modulation, schnelles Herunterleiern, Kurzatmigkeit oder hektisches Sprechen, all dies schwächt die Außenwirkung eines Sprechers enorm und macht jede noch so perfekte inhaltliche Vorbereitung weitgehend zunichte. **Fortbildungsziel** ist, dem entgegenzuwirken und zu lernen, wie man besser auf die eigene Stimme achtet. Dazu gehören zum Beispiel die richtige Stimmfarbe, Atmung, Haltung und Artikulation. Vermittelt wird, die Stimme als wichtiges Instrument richtig einzusetzen.

### Seminarinhalte:

- **Einführung**  
Wozu hat der Mensch die Stimme?
- **Anatomie und Physiologie**  
So funktioniert Ihre Stimme
- **Klangvolle Stimme durch richtige Atmung**
- **Artikulation, Haltung, Prosodie**  
Nützliche Übungen für bleibenden Erfolg
- **Sich selbst besser Hören und Gehörtes beurteilen**
- **Stimmgesundheit erhalten**  
Stimmhygiene/Warm-up
- **Erkennen der Zusammenhänge von unterschiedlichen körperlichen und seelischen Befindlichkeiten und Ihrer Stimme, z.B. Stimme bei Stress, Stimme bei Müdigkeit, Stimme bei hoher Belastung**
- **Anwendung im Alltag**
- **Stimmtraining für die Arbeit am Telefon unter Berücksichtigung der hier geltenden besondere Bedingungen:**  
Stimme & Sprechen = Wirkung am Telefon

### Christine Hüttenhofer

- Staatlich geprüfte Logopädin
- Viele Jahre in eigener Praxis tätig
- Langjährige Erfahrung als Stimm- u. Sprechbildnerin für Erwachsene (Ärzte, Manager, Lehrer ...)
- Zahlreiche Vorträge über "Stimme im Beruf und Alltag" im Rahmen eines Präventionsprogrammes einer namhaften Privatklinik.
- Fortbildungen/Workshops u.a. bei Stimmexpertin Eva Loschky
- Mein Anliegen: Menschen an ihre Stimme behutsam heranzuführen und sie für diese zu begeistern, ihren eigenen Fortschritt zu hören und sich ihrer stimmlichen Wirkung auf andere bewusst werden zu lassen

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | [info@maav-service.de](mailto:info@maav-service.de)

Anmeldeformular: S. 33/34

# Englisch für Juristen

Carla Monteiro-Reuter LL.M, Solicitor of England & Wales (non-practising)

**Intensiv-Seminar**

## Writing Skills for Lawyers II: Legal Drafting

01.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Intensivseminar für Juristen** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA int. Wirtschaftsrecht möglich

Perhaps one of the most challenging tasks for lawyers working in international legal practice today is drafting English contracts and other complex legal documents in a clear and concise way. Not only do these documents need to be very precise, but they must also be usable.

This practical half-day seminar will develop your ability to:

- ▶ Draft in a clear, concise, precise and user-friendly way in English
- ▶ Identify and avoid typical errors in English legal drafting
- ▶ Use simple and effective drafting strategies to prevent ambiguity or misunderstandings

**Carla Monteiro-Reuter LL.M**

- Solicitor of England & Wales (non-practising); experience as a corporate and tax lawyer at leading law firms in Johannesburg and London
- Since 2014, Europe-wide experience structuring and delivering seminars on Legal English and legal communication skills, group training courses (including virtual training) and individual coaching for international law firms and multinational companies
- *Writing Skills for Lawyers I and II* – Münchener Anwaltverein
- *Seminars for lawyers and compliance officers* - Zentrum für Weiterbildung und Wissenstransfer, University of Augsburg
- *Seminars on Academic Legal Writing and Legal Presentation Skills* - Faculty of Law, University of Passau

**Please note that participants who would like to attend this seminar should either have a good working knowledge of drafting in English OR have attended the first 'Writing Skills for Lawyers' seminar earlier this year.**

**Maximum group size of 15 participants.**

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Verwaltungsrecht

**Intensiv-Seminar**

RA FA BauR, FA VerwR Dr. jur. André Schneeweiß (TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB), Pfaffenhofen

## Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Baurechts

18.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Verwaltungsrecht

Das öffentliche Baurecht unterliegt einem ständigen Wandel. Die zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Landesbauordnungen werden regelmäßig den sich stetig verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen und europäischen Vorgaben angepasst. Dem - wenn auch zeitlich versetzt - folgend muss sich auch die Rechtsprechung mit immer wieder neuen Fragestellungen auseinandersetzen und scheinbar Altbewährtes auf den Prüfstand stellen.

Das Seminar greift neuere Entscheidungen aus den Bereichen des Bauplanungs- sowie des Bauordnungsrechts auf und versucht für aktuelle Themen zu sensibilisieren.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

### I. Bauplanungsrecht

#### 1. Baunutzungsverordnung

#### 2. Baugesetzbuch

### II. Bauordnungsrecht

### III. Verwaltungsprozessrecht und Bürgerbegehren

Änderungen bleiben vorbehalten.

RA Dr. jur. André Schneeweiß

- *Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht*
- *Partner der Kanzlei TOPJUS Rechtsanwälte Kupferschmid & Partner mbB*
- *Lehrbeauftragter für Baurecht und Baustrafrecht an der Technischen Hochschule Deggendorf*
- *Mitglied der ARGE Baurecht im DAV*
- *Autor und Mitautor mehrerer Publikationen u. a.:*  
*Wirth/Schneeweiß „Öffentliches Baurecht praxisnah“, 2. Aufl.;*  
*Englert/Grawvogel/Maurer, „Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts“, 5. Aufl.;*  
*„Beck'scher VOB- und Vergaberechtskommentar, VOB Teil C“, 3. Aufl.;*  
*Englert/Motzke/Wirth, „Baukommentar“, 2. Aufl.*

# Immobilien

→ Seite 24: **Schneeweiß, Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Baurechts**  
18.09.2019, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für Verwaltungsrecht**

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2019

**Ausgebucht: 13.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**  
**Zusatztermin: 14.05.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2019.

Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch das von der Bundesregierung mit Entwurf vom 05. September 2018 auf den Weg gebrachte Mietrechtsanpassungsgesetz (MietAnpG).

### I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
  - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
  - b. Staffel- und Indexmiete
  - c. Modernisierungsmieterhöhungen

3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
  - a. Zahlungsverzug
  - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
  - c. Eigenbedarf
  - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung
7. Wichtige neue Entscheidungen des BGH im Gewerberaummietrecht

### II. Mietspiegel für München 2019

1. Mietspiegel 2019: Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

### III. Mietrechtsanpassungsgesetz (je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens)

1. Überblick über die geplanten Änderungen
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Mitautor des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck'schen Online-Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der ZMR – Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

**Kompakt-Seminar**

## Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht

06.06.2019: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

1. Sachmangelbegriff
2. Abnahme
3. Geltendmachung von Mängelansprüchen im Bauvertragsrecht bzw. im VOB/B-Vertrag, einschließlich technischer Normen und Verjährungsfragen unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung.

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

**Intensiv-Seminar**

## Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 in der Praxis

26.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

- I. Neues zur sogenannten Mietpreisbremse
  1. Verschärfung der Mietpreisbremse
    - Aufklärungspflicht
    - Rügeobliegenheit
  2. Rechtsprechung zahlreicher Landgerichte: Umgang mit unwirksamen Verordnungen
  3. Einführung einer neuen Ermächtigungsgrundlage auf Bundesebene
- II. Begrenzung des Mieterhöhungsrechts nach Wohnungsmodernisierung
  1. Absenkung der Modernisierungsumlage
  2. Neue absolute Kappungsgrenze
  3. Neues vereinfachtes Verfahren zur Mieterhöhung nach der Modernisierung
- III. Probleme des Übergangsrechts zur Mietrechtsanpassung
- IV. Landesrechtliche Sonderregelungen zur Begrenzung der Miethöhe
- V. Reform des Mietspiegelrechts
- VI. Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Wohnraummiete

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Leiter der Forschungsstelle für Immobilienrecht an der Universität Bielefeld
- Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstags
- Herausgeber der Neuen Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)
- Autor in Artz/Börstinghaus, AGB in der Wohnraummiete (2019)
- Autor in folgenden Kommentaren: Mietrechtliche Vorschriften im Münchener Kommentar und im Staudinger Großkommentar zum BGB

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Arbeitsrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

**Intensiv-Seminar**

## Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Scheinselbständigkeit – Neuregelungen im AÜG/§ 611a BGB und die sozialrechtlichen Konsequenzen

**Wiederholung: 28.06.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Zum 01.04.2017 ist die gesetzliche Reform der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Das Gesetzespaket umfasst neben der Reform des AÜG auch die erstmalige gesetzliche Definition des Arbeitsvertrages und damit mittelbar auch die eines Arbeitnehmers in § 611a BGB.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der neuen Regelungen im AÜG und in § 611a BGB. Ein Schwerpunkt liegt auch auf der Abgrenzung von Arbeitsvertrag und Werkvertrag bzw. freier Mitarbeit (Scheinselbständigkeit) unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelung in § 611a BGB sowie der zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen und auch sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Daneben werden ausführlich die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der sog. Scheinselbständigkeit von freien Mitarbeitern dargestellt, die jeder im Arbeitsrecht und in der betrieblichen Praxis Tätige kennen sollte. Die unzutreffende Einordnung von freien Mitarbeitern und Fremdpersonal kann in sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen zu hohen Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger führen. Das Seminar gibt einen umfassenden Überblick über die Haftungsfallen, Handlungskonzepte und die Absicherungsmöglichkeiten in der betrieblichen Praxis.

Als Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht und Buchautorin im Bereich Scheinselbständigkeit und freie Mitarbeit sowie sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung bringt die Referentin durch ihre langjährige Praxis große Erfahrung in den Vortrag ein.

- I. Abgrenzung der Arbeitnehmerüberlassung von anderen Formen des Fremdpersonaleinsatzes unter Berücksichtigung der Neuregelungen im AÜG und in § 611a BGB
- II. Abgrenzung zwischen Werk- bzw. Dienstvertrag und Arbeitnehmerüberlassung
- III. Versicherungs- und Beitragspflicht als abhängig Beschäftigter - Entstehungsprinzip
- IV. Abgrenzung abhängige Beschäftigung - Freie Mitarbeit
- V. Sozialversicherungsrechtliche Folgen einer unzutreffenden Einordnung
- VI. Abgrenzungskriterien
- VII. Konsequenzen und Absicherungsmöglichkeiten für den Auftraggeber

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit aktueller Rechtsprechung und wichtigen Praxistipps.

Bei diesem Seminar handelt es sich auf Grund der großen Nachfrage um eine Wiederholung des Seminars vom 18.06.2018, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung zum Thema.

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Auf. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

Intensiv-Seminar

VRiBayLSG Stephan Rittweger, RiBayLSG Dunja Barkow von Creytz, Bayerisches Landessozialgericht München

## Das arbeitsrechtliche Beratungsmandat – Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht, Hinweis- und Aufklärungspflichten aktuell

Zusatztermin: 05.07.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

### 1. Aktuelle Anforderungen des BGH

- Haupt- und Nebenpflichten im Leistungsrecht
- Transfer vom Leistungs- ins Beitragsrecht
- Handlungsbedarf im Brutto-Entgelt-Mandat
- BSG, Säumniszuschlag, Verschulden und Bestandskraft

### 2. Risiken der EuGH-Rechtsprechung beherrschen

- Urlaub und Urlaubsentgelt
- Verfall, Verjährung und Beitragsverjährung
- Verantwortung und Regress

### 3. Leistungsgeminderte Arbeitnehmer (m/w/d)

- EM-Rente und Teilzeitananspruch
- BAG, Bedingungskontrolle und neue Teilhaberechte
- Beteiligung der SBV

### 4. Internationaler Fremdpersonaleinsatz

- A1-Bescheinigung
- Entsendeverordnung und AEntG-Novelle

Wiederholung des Seminars vom 06. Februar 2019.

### RiBayLSG D. Barkow v. Creytz

- Richterin am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrene Referentin
- Richtermediatorin seit 2006

### VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiBayLSG Dr. Christian Zieglmeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

## Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes

24.09.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches entwickelt sich zu einem besonderen Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft. Hauptzollämter und Deutsche Rentenversicherung haben zur Aufdeckung von Schwarzarbeit und Scheinwerkverträgen ihre Zusammenarbeit intensiviert.

Auch die Leiharbeit boomt. So waren 2018 über eine Millionen Menschen als Leiharbeiter beschäftigt, mehr als je zuvor. Auf Grund des hohen Gefälles von Arbeitsentgelten und Sozialabgaben zwischen den Mitgliedstaaten, hat insbesondere der grenzüberschreitende Fremdpersonaleinkauf immer weiter zugenommen.

Aber auch moderne Formen des Fremdpersonaleinsatzes z.B. Einbindung externer Expertise durch projektbasierte Zusammenarbeit spielen eine immer größere Rolle. Mit Schlagworten wie Sharing-Economy, Gig-Economy, Plattformökonomie oder auch Crowdwor-king werden neue Arbeitsformen bezeichnet, bei denen einzelne Arbeitsleistungen außerhalb üblicher Hierarchien und Organisationsformen und auch außerhalb des eigenen Mitarbeiterstabs durchgeführt werden.

Nach einer Risikoanalyse dieser Formen des Personaleinsatzes, werden die Maßnahmen (Risikomanage-

ment) vorgestellt, die der Mandantschaft die erforderliche Rechtssicherheit für die Zukunft bieten. Ein Ausblick auf die Impulse, die aus der Compliance und den §§ 30, 130 OWiG kommen, runden das Seminar ab.

### I. Beitragsrechtliche Grundlagen

1. Verfahren Zoll und Deutsche Rentenversicherung
2. Entstehungsprinzip
3. Neue Rechtsprechung des BSG zum Verschulden des Arbeitgebers in der Betriebsprüfung (Einheitliches Haftungssystem §§ 14, 24 und 25 SGB IV)
4. Rechtsprechungsänderung des BGH zu § 266a StGB (Tatbestandsirrtum) und Querverbindung zum Beitragsrecht

### II. Aktuelle Statusfragen in der digitalisierten Arbeitswelt

1. Beschäftigung/Freier Mitarbeiter/AÜG/Heimarbeit
2. On-Demand-Economy/Crowdwork(ing)
3. „Beschäftigung“ von IT-Fachkräften

→ Forts. nächste Seite

### RiBayLSG Dr. Chr. Zieglmeier

- Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

### Fragen, Wünsche

→ Telefon 089 55 26 32 - 37 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 33/34

**Forts. Zieglermeier: Beitragsrisiko Betriebsprüfung bei modernen Formen des (Fremd-)Personaleinsatzes****III. Europäisches Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Personaleinsatz**

1. Grenzen der Entsendung und A-1 Bescheinigung
2. Entscheidung EuGH Alpenrind I und II

2. Statusklärung bei Dreipersonen-Verhältnissen
3. Aktuelle Rechtsprechung zum Innenregress (Compliance-Haftung)
4. Unternehmensinterne Reaktion auf Verstöße („react“)

RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

→ siehe vorherige Seite

**IV. Rechtsschutz und Compliance**

1. Einstweiliger Rechtsschutz und Überprüfungsverfahren

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

**Intensiv-Seminar****Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen****Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 178 Abs. 2 SGB IX****14.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2017 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2018 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorruhestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 178 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

**I. Feststellung des GdB und Gleichstellung**

1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)

**II. Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung****III. Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 178 Abs. 2 SGB IX****IV. Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 167 Abs. 1 SGB IX)****V. Zustimmungsverfahren nach §§ 168 ff. SGB IX****VI. Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung****VII. Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 174 SGB IX)**

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 32

**Aktuelle Rechtsfragen des Betriebsübergangs (§ 613a BGB)**

22.10.2019: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht

Übernahmen und Umstrukturierungen von Betrieben prägen das Bild einer dynamischen Wirtschaft. Die arbeitsrechtlichen Spielregeln definiert § 613a BGB. Das „Transaktionsarbeitsrecht“ ist jedoch seit kurzem wieder in Bewegung. Neuere höchstrichterliche Entscheidungen lassen aufhorchen. Altbekannte Grundsätze werden fraglich. Das neue Datenschutzrecht tut ein Übriges. Grund genug, sich erneut mit dem Betriebsübergang zu beschäftigen: Welche Transaktionen lösen die Rechtsfolgen des § 613a BGB aus? Verwirken Widerspruchsrechte früher als bisher? Erlaubt das Konstrukt „betriebsvereinbarungsoffener Arbeitsbedingungen“ eine „Entdynamisierung“ und „Harmonisierung“ übernommener Vergütungsordnungen? Welchen Einfluss können Betriebsräte nehmen?

**I. § 613a BGB: Kein Betriebsübergang ohne Übernahme des Personals: Welche Maßnahmen lösen diese Rechtsfolge aus?**

1. Unternehmensverkauf und Verkauf von Unternehmensanteilen (share deal und asset deal)
2. Spaltung und Verschmelzung von Unternehmen und Betrieben
3. Verkauf, Verpachtung, Betriebsführung
4. Outsourcing: Fremdvergabe, Neuvergabe, Auftragsnachfolge
5. Insourcing: nach extern vergebene Dienste werden wieder selbst erfüllt

**II. Gestaltungsmöglichkeiten beim Betriebsübergang**

1. Strategien zur Vermeidung oder zur bewussten Anwendung von § 613a BGB
2. Abgrenzung der übergelassenen Betriebe, Abteilungen, Mitarbeiter
3. Informationspflicht des Arbeitgebers und Widerspruch von Mitarbeitern

**III. Kündigung und Betriebsübergang**

1. Personalanpassung beim Betriebsübergang: Zulässigkeit, Sozialauswahl
2. Kündigung nach Widerspruch

3. Sonderkündigungsschutz für Betriebsräte
4. Vertragsbeendigung durch Aufhebungsvertrag als Alternative
5. Einschaltung von Transfergesellschaften

**IV. Fortgeltung und Änderung von Vergütungsordnungen**

1. Entdynamisierung und Harmonisierung tariflicher Vergütungsregelungen
2. Auslegung und Gestaltung arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklauseln
3. (Wieder-)Entdeckung der sog. betriebsvereinbarungsoffenen Arbeitsbedingungen?
4. Konzern- und Gesamtbetriebsvereinbarungen nach einem Betriebs(teil)übergang

**V. Mitbestimmung**

1. „Betriebsratslandschaft“ nach einem Betriebsübergang: Gemeinsamer Betrieb – Übergangsmandat – Restmandat
2. Unterrichtung von Wirtschaftsausschuss und Betriebsrat
3. Zwingende Mitbestimmung bei Betriebsänderungen
4. Sicherung des Mitbestimmungsrechts durch einstweilige arbeitsgerichtliche Verfügungen
5. Notwendigkeit von Interessenausgleich und Sozialplan

**VI. Vorbereitung der arbeitsrechtlichen Due Dilligence – Datenschutz nach DSGVO**

1. Welche Informationen sind für den Erwerber notwendig?
2. Dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten an den Erwerber weitergeleitet und von ihm genutzt werden?

**Prof. Dr. Frank Maschmann**

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Wiss. Leiter des dortigen Weiterbildungsstudiengangs LL.M. Compliance
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Hanfe-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Unternehmensumstrukturierung aus arbeitsrechtlicher Sicht“ (2. Aufl. 2010) Verlag C.H.Beck; „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck; „Matrixorganisationen: Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz“, Verlag C. H. Beck
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 32

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)  
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)  
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompakt-Seminar:** € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
**Intensiv-Seminar:** € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompakt-Seminar:** € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
**Intensiv-Seminar:** € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

## Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

[https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt\\_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf](https://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/06-Mitgliederservice/04-Mitteilungsblatt_Newsletter/01-Mitteilungsblatt/2015-4.pdf) (hier Seite 9)

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Bei Rücktritt** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die volle Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.*

→ **Bezahlung: Nach dem Seminar** erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum  
(Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Ausgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

### PKW

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

### MAV GmbH

**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
80339 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Angela Baral

**Telefon** 089 55 26 32-37  
**eMail** [info@mav-service.de](mailto:info@ mav-service.de)

### Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG

**Fachbuchhandlung am Lenbachplatz**

**Lenbachplatz 1**  
(Nähe Karlsplatz / Stachus)  
80333 München

**Telefon** 089 55 134-160  
**eMail** [muenchen@schweitzer-online.de](mailto:muenchen@schweitzer-online.de)

## Anmeldeformular S. 1/2

MAV GmbH  
 Frau Angela Baral  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP V/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 32) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d.Vermögensnachfolge	[ 3 ]	21.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hüßtege, Internationales Güterrecht	[ 4 ]	22.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kroiß, Internationales Erb- und Güterrecht	[ 5 ]	09.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[ 5 ]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Bonefeld, Aktuelles zum notariellen Nachlassverzeichnis	[ 6 ]	25.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Plattner, Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern	[ 6 ]	30.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Siebert, Aktuelles Unterhaltsrecht	[ 7 ]	15.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kroiß, Akt. Rechtsprechung z. Erb- u. Nachlassverfahrensrecht	[ 7 ]	23.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[ 8 ]	28.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Rittweger/Barkow v. Creytz, Das arbeitsrechtl. Beratungsmand.	[ 9 ]	05.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung b. modernen Formen	[ 9 ]	24.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – ...	[ 10 ]	14.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d.Vermögensnachfolge	[ 11 ]	21.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und straf...	[ 12 ]	05.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[ 13 ]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Geschäftsführerhaftung ...	[ 13 ]	09.10.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hackbarth, Neues Markenrecht und Landmark Decisions ...	[ 14 ]	04.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Alexander, Update Wettbewerbsrecht	[ 15 ]	19.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Verfahrensbez. Berufungsrügen im Zivilprozess	[ 15 ]	10.10.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[ 16 ]	04.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Huber, Insolvenzanfechtungsrecht 2018 in zwei Teilen	[ 17 ]	20.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 31) / für Nichtmitglieder

Datum  Unterschrift

**Seminar-Anmeldung**

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

**Anmeldeformular S. 2/2**

MAV GmbH  
 Frau Angela Baral  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV Mitteilungen HP V/2019

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 32) an für folgende/s Seminar/e:

Schmidt A., Moderne InsVV	[ 17 ]	03.07.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Gesellschaftsrecht 2019	[ 18 ]	17.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt A., Insolvenzanfechtung u. Geschäftsführerhaftung ...	[ 19 ]	09.10.19: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Akt. Entwicklungen i. Bereich d. Vermögensnachfolge	[ 19 ]	21.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Spatscheck/Hackel, Beherrschung steuerlicher und straf...	[ 20 ]	05.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Frahm, Aktuelles Arzthaftungsrecht	[ 21 ]	25.10.19: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hüttenhofer, Stimmtraining für Rechtsanwälte	[ 22 ]	11.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Monteiro-Reuter, English for Lawyers	[ 23 ]	01.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schneeweiß, Akt. Rechtsprechung i. Bereich d. öff. Baurechts	[ 24 ]	18.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht...	[ 25 ]	14.05.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Haumer, Schwerpunktfortbildung Ziviles Baurecht	[ 26 ]	06.06.19: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Artz, Das Mietrechtsanpassungsgesetz 2019 i. d. Praxis	[ 26 ]	26.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt B., Fremdpersonaleinsatz, Werkverträge, Schein...	[ 27 ]	28.06.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Rittweger/Barkow v. Creytz, Das arbeitsrechtl. Beratungsmand.	[ 28 ]	05.07.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Beitragsrisiko Betriebsprüfung b. modernen Formen	[ 28 ]	24.09.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – ...	[ 29 ]	14.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Maschmann, Akt. Rechtsfragen des Betriebsübergangs	[ 30 ]	22.10.19: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 31) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift \_\_\_\_\_

bewilligte sie für die Entsendungsmonate Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Die gegen die Zurückweisung als Bevollmächtigter im Antragsverfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz gerichtete Revision des Klägers hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts zurückgewiesen: Die Rechtsdienstleistung des Klägers für den Beigeladenen ist weder durch das Steuerberatungsgesetz noch durch das Rechtsdienstleistungsgesetz erlaubt. Die Vertretung in Kindergeldantragsverfahren nach dem Bundeskindergeldgesetz wird von der Befugnis zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausdrücklich nicht umfasst. Die Tätigkeit kann auch nicht als Nebenleistung zur Hilfe in Steuersachen verstanden werden, weil sich die hierfür nachzuweisenden Rechtskenntnisse nicht auf Auslandskindergeldsachen erstrecken. Eine merkliche Beeinträchtigung der Berufsausübung ist damit nicht verbunden.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften

### § 13 SGB X - Bevollmächtigte und Beistände

*(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.*

### § 2 RDG - Begriff der Rechtsdienstleistung

*(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.*

### § 3 RDG - Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

*Die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.*

### § 5 RDG - Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

*(1) <sup>1</sup>Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. <sup>2</sup>Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind ...*

### § 4 Steuerberatungsgesetz - Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

*<sup>1</sup>Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:*

...

11.

*Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, ...*

*<sup>2</sup>Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer .... <sup>3</sup>Soweit zulässig, berechtigt sie auch ... zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes ...*

(Quelle: BSG, PM Nr. 05 vom 28. März 2019)

## EuGH: Erneute Zeugenvernehmung nach Richterwechsel zulässig

Die wiederholte Vernehmung des Opfers als Zeuge in einem Strafprozess kann verhältnismäßig sein, wenn sich die Besetzung der Richterbank geändert hat. Zu diesem Ergebnis kommt Generalanwalt Yves Bot in seinen Schlussanträgen vom 14. März 2019 in der Rs. C-38/18. In dem Strafprozess vor dem Tribunale di Bari (Italien) sollte das Opfer ein zweites Mal vernommen werden, weil einer der drei Richter nach der ersten Vernehmung durch einen anderen Richter ersetzt worden war. Einer möglichen Protokollverlesung stand der Widerspruch der Verteidigung entgegen. Nach der italienischen Prozessordnung ist in einem solchen Fall zur Wahrung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes die erneute Zeugenvernehmung erforderlich. Gemäß Art. 16, 18 und 20 b) der Opferenschutzrichtlinie 2012/29/EU sind die Mitgliedsstaaten allerdings verpflichtet, Opfer von Straftaten vor einer wiederholten Viktimisierung sowie psychologischen Schädigungen, etwa durch gerichtliche Vernehmungen, zu schützen. Außerdem muss die Anzahl der Vernehmungen auf ein für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen erforderliches Mindestmaß beschränkt werden. Nach Ansicht des Generalanwalts erfordern diese Regelungen Einzelfallprüfungen. Da das Opfer im vorliegenden Fall volljährig sei und es keine Hinweise auf eine besondere Belastung gebe, hätten die Grundsätze der Unmittelbarkeit und des fairen Verfahrens Vorrang, sodass eine erneute Vernehmung zulässig sei.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 11/19 v. 15. März 2019)

## Interessantes

### 43. Strafverteidigertag in Regensburg Thesen und Resolution verabschiedet

Von Freitag, 22. März 2019, bis Sonntag, 24. März 2019, nahmen mehr als 850 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, überwiegend Strafverteidiger\*innen, aber auch Vertreter\*innen der Rechtswissenschaften und der Justiz am 43. Strafverteidigertag in Regensburg teil. Im Zentrum der Tagung stand der Strafprozess. Unter dem Titel »Psychologie des Strafverfahrens« befassten sich insgesamt acht Arbeitsgruppen überwiegend mit strafprozessualen Themen.

Zum Ende der Tagung wurden die Regensburger Thesen als Teilnahme am Diskurs zur StPO-Reform verabschiedet, außerdem eine Resolution zur Freilassung von 18 türkischen Kolleginnen und Kollegen, die in der Türkei am 20. März 2019 zu langen Haftstrafen verurteilt wurden und brachte erneut die Sorge um das Wohlergehen türkischer Kolleg\*innen zum Ausdruck. Zudem wurden die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften zusammengefasst.

Die Thesen, die Resolution und die Ergebnisse der Tagung finden Sie unter:

<http://www.strafverteidiger-bayern.de/content/kategorien/strafverteidigertag>

oder unter

<https://www.strafverteidigervereinigungen.org/Strafverteidigerage/strafverteidigertag2019.html>

(Quelle: Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.)

## EU-Kommission: Neues Online-Tool für Kartellsachen

Unternehmen und Anwälte können seit 19. März Erklärungen und Unterlagen im Rahmen von Kronzeugen- und Vergleichsverfahren in Kartellsachen über das Online-Tool „eLeniency“ einreichen, wie die EU-Kommission bekannt gab (siehe Pressemitteilung [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-1594\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1594_de.htm) sowie Guide [http://ec.europa.eu/competition/cartels/leniency/eleniency\\_guidance\\_document.pdf](http://ec.europa.eu/competition/cartels/leniency/eleniency_guidance_document.pdf)).

Das freiwillig nutzbare Tool soll das Einreichen von Unterlagen wesentlich erleichtern und die Pflicht aufheben, diese in den Räumen der EU-Kommission abzugeben. Neben der Möglichkeit, die Anwendung der Kronzeugenregelung zu beantragen und Unterlagen im Kartellvergleichsverfahren einzureichen, ist eLeniency auch bei der Zusammenarbeit mit der EU-Kommission in nicht-kartellrechtlichen Verfahren anwendbar, um Verstöße gegen Art. 101 und 102 AEUV anzuerkennen. Auf der englischsprachigen Plattform können Unterlagen in allen 24 offiziellen Sprachen der EU eingereicht werden, wobei die Standards in Bezug auf Datensicherheit, Vertraulichkeit sowie rechtlichem Schutz unverändert verbleiben sollen.

eLeniency ist unter <https://eleniency.ec.europa.eu> täglich rund um die Uhr verfügbar.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 12/19 vom 22. März 2019)

## Amnesty-Bericht zur Todesstrafe 2018 veröffentlicht

### Anzahl der Hinrichtungen auf niedrigste Zahl seit zehn Jahren zurückgegangen

Nach dem aktuell veröffentlichten Amnesty-Bericht zur Todesstrafe 2018 wurden mindestens 690 Menschen in mindestens 20 Ländern hingerichtet. Dies ist rund ein Drittel weniger im Vergleich zu 2017 mit 993 Hinrichtungen. Iran, Saudi-Arabien, Vietnam und der Irak sind zusammen verantwortlich für 78 Prozent dieser dokumentierten Exekutionen. Daneben schätzt Amnesty International, dass in China auch 2018 wieder Tausende Menschen hingerichtet wurden, mehr als im Rest der Welt zusammen.

Amnesty International setzt sich seit mehr als 40 Jahren gegen die Todesstrafe ein und erklärt, dass mittlerweile zwei Drittel aller Staaten

# Impressum

## Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089 29 50 86

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089 29 16 10 46

**E-Mail** [geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089 55 86 50

**Telefondienst** 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089 55 02 70 06

**E-Mail** [info@  
muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

## Vorschau: Tagungen von MAV und BAV 2019

### 3. WEG-Forum 2019

**Montag, 06. Mai 2019**

10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr  
Justizpalast München

**15. Erbrechts- und  
Nachlassgerichtstag 2019**  
(Programm siehe Seite 5)

**Mittwoch, 26. Juni 2019**

09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr  
Akademischer Gesangverein

**10. Mietgerichtstag 2019**  
(Programm siehe Seite 17)

**Montag, 15. Juli 2019**

09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr  
Justizpalast München

### 18. IT-Rechtstag 2019

**Donnerstag, 17. Oktober 2019**

09.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr  
Akademischer Gesangverein

### Anwalt2019

**Montag, 11. November 2019**

10.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr  
Haus der Bayerischen Wirtschaft

### Bildnachweis:

→ Titelbild: Westpark im Mai :  
Foto: © C. Breitenauer, München

→ Abbildungen Kulturprogramm  
siehe jeweilige Bildunterschriften  
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen  
der jeweils ausstellenden Museen.

die Todesstrafe entweder per Gesetz abgeschafft haben oder sie in der Praxis nicht mehr verhängen.

Ausführliche Informationen sowie den Amnesty-Bericht zur Todesstrafe 2018 zum Download finden Sie unter <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/amnesty-bericht-zur-todesstrafe-2018>

## Fachzeitschrift „ZAP“ feiert 30-jähriges Jubiläum Seit 1989 Wegweiser und Ratgeber für den anwaltlichen Praktiker



Am 5. April 2019 feierte die Fachzeitschrift „ZAP“ ihr 30-jähriges Bestehen. 1989 als „Zeitschrift für die Anwaltspraxis“ von Dr. Egon Schneider aus der Taufe gehoben, ist sie seit Beginn an auf den Allgemeinanwalt ausgerichtet. Ihr Anspruch: Aus einer Quelle umfassend über alle anwaltlichen Tätigkeitsfelder informieren. Dazu entwickelte die Redaktion, im Gegensatz zu den damals bereits lange etablierten juristischen Fachzeitschriften, ein völlig neues inhaltliches Konzept: Die „ZAP“ bereitet die verschiedenen juristischen Themen systematisch sortiert nach Rechtsgebieten auf. Im Vordergrund stehen dabei stets die rechtspraktischen und weniger die rechtswissenschaftlichen Aspekte.

Die Fachzeitschrift „ZAP“, die unter [www.zap-zeitschrift.de](http://www.zap-zeitschrift.de) einen eigenen Internetauftritt hat, erscheint alle 14 Tage als Printausgabe wie auch als reines Online-Produkt. Zudem informiert ein 2-wöchentlicher Exklusiv-Newsletter über alles, was insbesondere der Generalist unter den Juristen wissen sollte. Die ZAP App ermöglicht den mobilen Zugriff auf alle Inhalte.

Nach verschiedenen Stationen ist die „ZAP“ aus dem gleichnamigen ZAP Verlag seit 2014 unter dem Dach des Deutschen Anwaltverlags integriert.

(Quelle: ZAP Verlag, PM vom 05. April 2019)

## Personalia

### LG München I: Dr. Hans-Joachim Heßler verabschiedet und Dr. Andrea Schmidt in ihr neues Amt eingeführt

Der bayerische Staatsminister der Justiz **Georg Eisenreich** vollzog am 27. März feierlich den Amtswechsel an der Spitze des Landgerichts München I. Er verabschiedete **Dr. Hans-Joachim Heßler** und führte zugleich dessen Nachfolgerin **Dr. Andrea Schmidt** in das Amt der Landgerichtspräsidentin ein.

In seiner Laudatio an Dr. Heßler betonte Eisenreich: „Wo auch immer ich bisher Ihren Namen gehört habe: Er ist mit großer Anerkennung verbunden. Sie vereinen in sich, was eine Spitzenkraft in der bayerischen Justiz braucht - juristisches Können und Menschlichkeit, fachliches Wissen und persönliche Integrität. Für Ihren großen Einsatz danke ich Ihnen herzlich und wünsche Ihnen alles Gute für Ihre neue Aufgabe als Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts.“

Anschließend wandte sich der Justizminister an die neue Präsidentin des Landgerichts München I: „Ich bin mir sicher, dass Sie dieses Gericht mit großem Erfolg weiterführen werden. Rund 17 Jahre haben Sie insgesamt bereits als Richterin und später als Vorsitzende Richterin am Landgericht München I verbracht. Ich könnte mir keine geeignetere Präsidentin für dieses Gericht vorstellen. Sie haben sich hier einen Ruf als leistungsstarke

und juristisch hochqualifizierte Spitzenkraft erarbeitet, die sich durch Entschlusskraft und empathischen Umgang auszeichnet. Für Ihre neue Aufgabe wünsche ich Ihnen alles Gute.“

**Dr. Hans-Joachim Heßler** (61 Jahre), trat 1985 in den ehemaligen höheren Justizdienst ein. Zu Beginn seiner Berufslaufbahn wurde er als Mitarbeiter in der Abteilung für Bürgerliches Recht im bayerischen Justizministerium eingesetzt. Nach Verwendungen als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I und als Richter am Amtsgericht München wurde er mit Wirkung vom 1. Februar 1990 erneut in das bayerische Justizministerium berufen, zunächst als Mitarbeiter in der Personalabteilung. 1994 wurde ihm die Leitung eines Referats in der Abteilung für Bürgerliches Recht übertragen, zu dessen Schwerpunkten unter anderem Zivilprozessangelegenheiten gehörten. Danach war er als Richter am Oberlandesgericht München tätig. Vom 1. Januar 2002 bis 30. September 2002 wurde er vom bayerischen Justizministerium an die Dienststelle des Bayerischen Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten in Berlin abgeordnet, bevor er die Leitung des Referats für Familien- und Erbrecht übernahm. Im April 2006 wechselte Herr Dr. Heßler erneut auf den Posten des Leiters des Referats für Zivilprozessrecht, bevor er mit Wirkung vom 6. Oktober 2008 zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts München und im Juli 2012 zum Präsident des Landgerichts München I ernannt wurde. Seit 15. September 2018 ist Herr Dr. Heßler Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts.

Anzeige

**FORTBILDUNG FÜR RECHTSANWÄLTE:**

**BESSERES GEDÄCHTNIS  
(EINZEL- UND GRUPPENKURSE)**

**SIMON REINHARD**

**Memory Coach + Rechtsanwalt**

**Gedächtnisweltmeister**

**info@simonreinhard.de / +49 177 624 9174**

**Dr. Andrea Schmidt** (60 Jahre) begann ihre Laufbahn in der bayerischen Justiz 1987 als Regierungsrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Von Januar bis Oktober 1989 war sie an das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in Bonn abgeordnet. Nach ihrer Rückkehr war Frau Dr. Schmidt als Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft München II tätig, bevor sie im Jahr 1990 zur Richterin am Landgericht München I ernannt wurde. Im Rahmen der Aufbauhilfe war sie von September 1991 bis Juni 1993 an das Sächsische Staatsministerium der Justiz abgeordnet. Im September 2000 wurde Frau Dr. Schmidt zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht München I ernannt und war ab Oktober 2009 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz tätig - zunächst als Leiterin eines Referats in der Abteilung für Zivilrecht und Öffentliches Recht, ab Oktober 2011 als Leiterin der Abteilung „Ausbildung, Fortbildung und Prüfungsrecht“, sowie ab August 2012 als Leiterin des Landesjustizprüfungsamts. Seit 24. September 2018 ist sie Präsidentin des Landgerichts München I.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM 13/19 vom 27. März 2019)

## Christine Meßbacher-Hönsch zur neuen Vizepräsidentin des Bundesfinanzhofs ernannt

Die Vorsitzende Richterin am Bundesfinanzhof **Christine Meßbacher-Hönsch** wurde zur neuen Vizepräsidentin des Bundesfinanzhofs ernannt. Anfang April wurde ihr ihre Ernennungsurkunde durch die Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Frau Christiane Wirtz, überreicht.

**Frau Meßbacher-Hönsch** ist seit fast 30 Jahren Richterin in der Finanzgerichtsbarkeit. Sie begann ihre berufliche Laufbahn nach dem Studium der Rechtswissenschaften und der Referendarzeit im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Freistaats Bayern. Neben ihrer Sachgebietsleiter-tätigkeit beim Finanzamt Fürth wirkte sie mehrere Jahre als Lehrbeauftragte bei der Ausbildung des mittleren und gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung. Ende 1990 wechselte sie in die Finanzgerichtsbarkeit, wo sie bis zu ihrer Ernennung zur Richterin am Bundesfinanzhof am 2. Oktober 2006 als Richterin und ab April 2004 als Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Nürnberg tätig war.

22 |

Im Bundesfinanzhof war Frau Meßbacher-Hönsch zunächst dem XI. Senat zugeteilt. In der ersten Jahreshälfte 2009 war sie zusätzlich in die Senatsarbeit des II. Senats eingebunden und fortan ausschließlich Richterin im II. Senat, der hauptsächlich für Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer und die Einheitsbewertung zuständig ist und dessen Vorsitz sie am 1. April 2016 übernahm.

Neben ihrer eigentlichen richterlichen Tätigkeit hat sich Frau Meßbacher-Hönsch viele Jahre mit großem Engagement als Gleichstellungsbeauftragte und als Mitglied im Präsidium des Bundesfinanzhofs für die Belange des Gerichts und seiner Angehörigen eingesetzt.

(Quelle: Bundesfinanzhof, PM Nr. 19 vom 09. April 2019)

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### Fachtagung "Entschuldung durch Beratung"

**28. Juni 2019, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**Justizpalast München, Saal 270**

**Eintritt frei, Anmeldung bis Ende Mai erbeten**

Am 28. Juni 2019 findet im Rahmen der Initiative „Rechts- und Justizstandort Bayern“ die Fachtagung "Entschuldung durch Beratung" im Justizpalast München statt.

Derzeit sind rund 7 Millionen Menschen in Deutschland überschuldet. Bei Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahr 1999 wurde diese Zahl auf rund 3 Millionen geschätzt. Nicht immer muss eine Überschuldung in einem Insolvenzverfahren enden. Eine Einigung mit den Gläubigern kann ein Insolvenzverfahren vermeiden oder zumindest abkürzen und so den wirtschaftlichen Neuanfang ermöglichen. Die Beratung der Schuldner leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Die Tagung fragt nach den Entstehungsumständen von Insolvenz und nach den Wirkungsmöglichkeiten einer Beratung des Schuldners bzw. der Schuldnerin. Im Mittelpunkt steht die Kommunikation zwischen Schuldner, Gläubigern und Beratern. Die Tagung wendet sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Schuldner- und Insolvenzberatung sowie aus Rechtspflege, Wirtschaft und Verbänden.

Das Tagungsprogramm sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie auf der Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern unter [www.lagoefw.de/news](http://www.lagoefw.de/news).

### Mediationskostenhilfe München der Deutschen Stiftung Mediation

Die Deutsche Stiftung Mediation, eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung, hat den Auftrag, Mediation in Deutschland - in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft - nachhaltig zu etablieren, mit dem Ziel, die selbstbestimmte Konfliktklärung zu stärken, die Streitkultur zu verbessern und die Rechtspflege in Deutschland zu unterstützen.

Die Stiftung pilotiert in München ein Mediationskostenhilfeprojekt, das berechtigten Personen auf Antrag des beauftragten Mediators<sup>1</sup> gewährt werden kann, damit die Teilnahme an der Durchführung eines Mediationsverfahrens ermöglicht wird. Die Hilfestellung durch einen ehrenamtlichen Konfliktlotsen ist möglich.

#### I. Voraussetzung

Personenkreis: Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung (nach SGB II oder SGB XII) mit Hauptwohnsitz in München.

Einschränkungen: Keine Trennungs- und Scheidungsfälle und damit verbundene Themen

Generell keine Kostenübernahme für Rechtsbeistände oder sonstige Vertreter

Nachweis: Gültiger Bescheid über Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung (nach SGB II oder SGB XII)

#### II. Kostenbeteiligung

Kostenbeteiligung: Der Zuschuss ist beschränkt auf die Hälfte (bei drei Mediatoren auf ein Drittel usw.) der Mediations-Gesamtkosten (Nachweis: Mediator)

Der Stundenpreis beträgt max. 150,00 Euro brutto

Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt: 500,00 Euro brutto je Mediationsfall

Rechtsanspruch: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt der Kostenhilfe

Die Anträge können ohne Begründung abgelehnt werden

Abrechnung: Der beauftragte Mediator rechnet unmittelbar mit der Deutschen Stiftung Mediation ab

#### III. Antragstellung

Folgende Dokumente sind einzureichen:

1. Ausgefüllter Kostenhilfe-Antrag
2. Gültiger Bescheid über Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung (nach SGB II oder SGB XII)
3. Mediationsvertrag inkl. Angabe des konkreten Streitgegenstands (nur Unterschrift des/der Konfliktpartner(s) und des Mediators nötig).

**Ansprechpartnerin:** Sabine Henschen, Kontaktaufnahme über [kostenhilfe-muenchen@stiftung-mediation.de](mailto:kostenhilfe-muenchen@stiftung-mediation.de)

<sup>1</sup> Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.



## Programm 2019

- Dienstag, 07.05.2019** „Rationierung und Priorisierung in der Medizin als Verfassungsproblem“  
Prof. Dr. em. Udo Steiner,  
Bundesverfassungsrichter a.D., Regensburg
- Montag, 13.05.2019** „The future for the UK’s jurisdiction and English law after Brexit“  
(Vortrag in englischer Sprache)  
The Right Honourable Sir Geoffrey Vos,  
Chancellor of the High Court of England and Wales, gemeinsame Veranstaltung mit dem British Chamber of Commerce in Germany e.V.
- Dienstag, 04.06.2019** „Strafprozessrechtsreform“  
Bundesanwalt Prof. Dr. Hartmut Schneider,  
Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienstsitz Leipzig
- Dienstag, 09.07.2019** „Plattformen, Big Data, Algorithmen – Kartellrecht in der digitalen Ökonomie“  
Vizepräsident Prof. Dr. Konrad Ost,  
Bundeskartellamt, Bonn

### Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

In der Regel finden die Veranstaltungen um 18.00 Uhr im Münchener Justizpalast im Konferenzsaal 270 statt. Änderungen vorbehalten.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

Verkehrsanwälte.

## Verkehrsanwälte Info

### 1,8-Geschäftsgebühr/Gegenstandswert der Einigungsgebühr

Das Amtsgericht Tettang kommt in seinem Urteil vom 31.01.2019 – 8 C 853/18 – zu dem Ergebnis, dass der Klägervorteiler eine 1,8-Geschäftsgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG in Verbindung mit Nummer 2300 VV geltend machen konnte. Die über einen langen Zeitraum zu führende Korrespondenz des Klägervorteilers hat einen Raum eingenommen, der – selbst bei Berücksichtigung des Umstandes, dass die Haftung des Unfallverursachers dem Grunde nach unstreitig blieb – das bei einem gewöhnlichen Verkehrsunfall übliche übersteigt. Das AG Tettang hält daher zumindest den Ansatz einer 1,5-Geschäftsgebühr für angemessen. Vor diesem Hintergrund hält sich der angesetzte 1,8-Gebührensatz noch im Rahmen des dem Rechtsanwalt zuzubilligenden Ermessensspielraums von 20 %.

Maßgebend für den Gegenstandswert der Einigungsgebühr ist nicht der Betrag oder die Leistung, auf die sich die Parteien geeinigt oder verglichen haben, sondern der Ausgangswert derjenigen Gegenstände, über die eine Einigung erzielt worden ist.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2019-3\\_p1.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2019-3_p1.pdf)

### Verlinken Sie kostenlos auf den Bußgeldrechner unter [www.verkehrsanwaelte.de](http://www.verkehrsanwaelte.de)

Auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht findet sich ein Bußgeldrechner <https://www.verkehrsanwaelte.de/bussgeldkatalog/bussgeldrechner/>.

Als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht können Sie von Ihrer Homepage kostenfrei auf den Bußgeldrechner verlinken.

## Die Verbraucherzentrale informiert

### Marktwächter-Team der Verbraucherzentrale Bayern: EU-Reiserichtlinie: Gut gedacht, schlecht gemacht

Das Marktwächter-Team der Verbraucherzentrale Bayern hat analysiert, wie weit Online-Reiseportale die neue EU-Reiserichtlinie umsetzen. Obwohl die neuen gesetzlichen Bestimmungen größtenteils eingehalten werden, ist kaum ein praktischer Nutzen festzustellen. Denn eine Mehrheit der geprüften Portale stellt gegenüber Verbrauchern nicht klar dar, ob sie Reiseveranstalter oder Reisevermittler sind.

Die neue EU-Reiserichtlinie, die seit dem 1. Juli 2018 in Kraft ist, soll den Verbraucherschutz auf dem boomenden Online-Reisemarkt stärken. Bisherige Reisevermittler fallen jetzt oft in die Kategorie eines Reiseveranstalters. Ist ein Reiseportal Veranstalter einer Reise, entstehen zusätzliche Pflichten, etwa das Erstellen eines Versicherungsscheins und der Schutz der Verbraucher bei Reisemängeln. Weiß der Verbraucher nicht, zu welcher Gruppe sein Reiseportal gehört, gestaltet sich die Durchsetzung seiner Rechte schwierig. „Für Verbraucher ist es wegen möglicher Fragen zur Haftung daher relevant, zu welcher der beiden Kategorien das von ihnen verwendete Reiseportal gehört“, sagt Ena Alushi, Juristin des Marktwächter-Teams in der Verbraucherzentrale Bayern.

Die Marktwächterexperten prüften zum einen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus juristischer Sicht und zum zweiten die Wahrnehmung aus reiner Verbrauchersicht. Es zeigte sich, dass zwar alle untersuchten Portale mit einer genauen juristischen Prüfung einer der beiden Kategorien zugeordnet werden können. Hingegen zeigte der praktische Test, der von Personen ohne juristische Vorkenntnisse durchgeführt wurde, dass eine Information darüber, ob ein Vertrag mit einem Vermittler oder Veranstalter abgeschlossen wird, für Verbraucher nur schwer zu finden ist. Einerseits waren die entsprechenden Hinweise nicht immer leicht, in einigen Fällen überhaupt nicht erkennbar. Darüber hinaus wäre es aus Verbraucherperspektive hilfreich, wenn die Informationen bereits auf der Startseite vorhanden wären.

Tatjana Halm, Teamleiterin des bayerischen Marktwächter-Teams, fasst die Ergebnisse der Analyse zusammen: „Durch die EU-Reiserichtlinie

sollte mehr Rechtssicherheit und Rechtsschutz für Verbraucher geschaffen werden. In der Praxis werden diese Ziele aufgrund der fehlenden Transparenz jedoch nicht erreicht“.

Auch der Verbraucherzentrale Bundesverband sieht Nachbesserungsbedarf an der Pauschalreiserichtlinie. Felix Methmann, Referent im Team Mobilität und Reisen, bedauert: „Die Richtlinie enthält eine Reihe von nicht verbraucherfreundlichen Regelungen, wie zum Beispiel den fehlenden Schutz von bestimmten Reiseeinzelleistungen (Anmieten von Ferienhäusern) und Tagesreisen, ein zu weitgehendes Leistungsänderungsrecht des Reiseveranstalters oder ein fehlendes Widerrufsrecht. Das sollte der EU-Gesetzgeber zusammen mit den Transparenzpflichten im Sinne der Verbraucher ändern.“

Die Ergebnisse der Marktwächter-Analyse erscheinen in Heft 3 2019 der juristischen Fachzeitschrift „ReiseRecht Aktuell“.

#### Zur Methode:

Das Marktwächterteam der Verbraucherzentrale Bayern hat im August und September 2018 22 ausgewählte Online-Reiseportale daraufhin analysiert, ob die Eigenschaft eines Vermittlers oder Veranstalters erkennbar ist. Da für diese Unterscheidung vor allem der Buchungsprozess relevant ist, haben zwei Gruppen von Testpersonen mit jeweils unterschiedlichen Ansätzen zum einen die Websites und im Anschluss den Buchungsprozess auf dieser Seite analysiert. Die erste Gruppe, bestehend aus Juristen, hat die Darstellung der Seite aus rechtlicher Sicht bewertet und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen überprüft. Die zweite Gruppe, bestehend aus juristischen Laien, hat die Analyse rein aus Nutzersicht durchgeführt. Weitere methodische Details zur Untersuchung finden sich im oben genannten Fachartikel.

#### Über den Marktwächter Digitale Welt:

Der Marktwächter Digitale Welt ist ein Frühwarnsystem mit dem der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und die Verbraucherzentralen den digitalen Markt aus Perspektive der Verbraucher beobachten und analysieren. Grundlage für diese Arbeit sind Verbraucherbeschwerden, empirische Untersuchungen und ein interaktives Onlineneportal. Mit dem Marktwächter Digitale Welt können auch Aufsichts- und Regulierungsbehörden wie zum Beispiel die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Der Marktwächter Digitale Welt setzt sich aus fünf Schwerpunktverbraucherzentralen zusammen, die jeweils ein Handlungsfeld des digitalen Marktes näher untersuchen: Bayern – Digitale Dienstleistungen, Brandenburg – Digitaler Wareneinkauf, Nordrhein-Westfalen – Nutzergenerierte Inhalte, Rheinland-Pfalz – Digitale Güter und Schleswig-Holstein - Telekommunikationsdienstleistungen. Der Marktwächter Digitale Welt wird finanziell gefördert durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). <http://www.marktwaechter.de/digitalewelt>.

(Quelle: PM Verbraucherzentrale Bayern e.V. vom 09. April 2019)

#### Amazon-Händler tricksen bei Bewertungen Verbraucher sollten einzelne Rezensionen genau prüfen

Drittanbieter-Shops beim Onlineversandhändler Amazon haben einen neuen Weg gefunden, bessere Bewertungen für ihre Produkte zu erzielen. Darauf weist die Verbraucherzentrale Bayern hin. Durch einen kleinen Trick ist es ihnen möglich, von Kunden abgegebene Rezensionen für völlig unterschiedliche Artikel zusammenzuführen. Das hat zur Folge, dass Verbrauchern auch Bewertungen angezeigt werden, die mit dem betrachteten Produkt gar nichts zu tun haben. So tauchen beispielsweise bei einem Kosmetikartikel plötzlich auch Kundenmeinungen zu Desinfektionsmittel oder einem Zauberwürfel auf. Die Verkäufer erreichen dies vermutlich dadurch, dass sie verschiedene Produkte als sogenannte „Variante“ eines einzigen Produkts anlegen. Diese Möglichkeit

ist ursprünglich dafür gedacht, etwa unterschiedliche Packungsgrößen oder Farben desselben Artikels zusammenzulegen. Manche Händler nutzen das auf unlautere Weise aus. „Aus unserer Sicht stellt ein solches Vorgehen einen klaren Wettbewerbsverstoß dar“, sagt Tatjana Halm, Juristin bei der Verbraucherzentrale Bayern. Denn Verbraucher werden auf diese Weise sowohl über die Anzahl der abgegebenen Bewertungen, als auch über die Qualität des gewünschten Produkts getäuscht.

Die Verbraucherzentrale Bayern rät, sich von vielen Sternen und einer großen Anzahl an Kommentaren nichts vorgaukeln zu lassen. „Verbraucher sollten stets darauf achten, wofür die Bewertungen unter den Produkten genau abgegeben wurden“, betont Rechtsexpertin Halm. Amazon selbst hat eine interne Überprüfung des Sachverhalts angekündigt, wollte sich gegenüber der Verbraucherzentrale Bayern aber nicht weiter dazu äußern.

(Quelle: Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 10. April 2019)

## Neues vom DAV

### Anwaltstag 2019 – „Rechtsstaat leben“

Vom 15. bis zum 17. Mai 2019 treffen Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse auf dem **Anwaltstag in Leipzig** zu einem gesellschaftlichen, rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen. Darüber hinaus ist der Anwaltstag eine der größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen überhaupt. In Leipzig erwarten Sie an **2 Tagen und 3 Abenden: 50 Veranstaltungen, 65 FAO-Stunden, 70 Aussteller, 200 Referentinnen und Referenten und 2.000 Kolleginnen und Kollegen.**

### Zukunft des Rechtsstaats in Europa

Das Grundgesetz wird 70 Jahre alt, aber wie weit reicht noch seine Wirkkraft? In Europa haben einfache Richtlinien Vorrang vor dem nationalen Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten. Welche rechtsstaatlichen Standards gelten? **Prof. Dr. Henning Radtke** liefert als Richter des Bundesverfassungsgerichts Einblicke in das fragile Zusammenspiel der Ebenen und Gerichtsbarkeiten in Europa. Die Veranstaltung des Verfassungsrechtsausschusses findet am Donnerstag, 16. Mai 2019, 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr im Rahmen des Deutschen Anwaltstags in Leipzig statt.

### Sprache schafft Wirklichkeit

Nicht nur um den Begriff „Rechtsstaat“ schwelt ein Kampf um die Deutungshoheit, der auch zwischen Anwaltschaft und Politik verläuft. Sprache ist das entscheidende Handwerkszeug sowohl der Anwaltschaft als auch der Politik. Wie sie die öffentliche Meinungsbildung auch unterbewusst prägt, wollen wir auf dem Anwaltstag in einer Schwerpunktveranstaltung am Freitag, 17. Mai 2019 mit interessanten Gästen näher beleuchten.

### Checks and balances – Die Unabhängigkeit der Justiz im globalen Kontext und die Wächterstellung der Anwaltschaft

Die politische Unabhängigkeit der Justiz ist von grundlegender Bedeutung für eine funktionierende Gewaltenteilung innerhalb eines Staates. Das System der "checks and balances" ist gefährdet, wenn die Justiz daran gehindert wird, ihre Aufgabe als Hüterin der Verfassung und der Grundrechte selbstständig zu erfüllen. In diesem Panel werden einige der jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene diskutiert, die sich negativ auf die unabhängige Justiz und damit auf die Rechtsstaatlichkeit als solche auswirken können. Die alarmierende Situation in der Türkei, die

Folgen der Justizreformen in Polen und der umstrittenen Verfahren zur Ernennung von Richtern in den USA geben Anlass zur Diskussion über rechtsstaatliche Herausforderungen im globalen Kontext.

Mehr zu dieser Schwerpunktveranstaltung (Donnerstag, 16. Mai 2019) und alle Informationen zum Anwaltstag in Leipzig finden Sie auf [anwaltstag.de](http://anwaltstag.de).

## DAV-Engagement für verfolgte Kolleginnen und Kollegen in der Türkei und im Iran

Zum 5. April – in der Türkei bekannt als Tag des Rechtsanwalts – hat der DAV gemeinsam mit über 20 internationalen Anwaltsorganisationen einen Appell an die türkische Regierung unterzeichnet und sie aufgefordert, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die Verfolgung von Anwältinnen und Anwälten unverzüglich einzustellen (s. Pressemitteilung). Die Lage der Anwaltschaft in der Türkei ist weiterhin von einem Klima der Angst beherrscht, wie der diese Woche erschienene Bericht „Lawyers on Trial“ von Human Rights Watch verdeutlicht.

Die DAV-Präsidentin zeigt sich schockiert und empört über die erneute Verurteilung der iranischen Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh und fordert ihre sofortige Freilassung. Die couragierte Kollegin engagiert sich in ihrer Arbeit als Verteidigerin insbesondere gegen die Todesstrafe und für Frauenrechte. Hierfür wurde sie laut internationalen Presseberichten zu 33 Jahren Gefängnis und 148 Peitschenhieben verurteilt.

## Buchbesprechungen

**Baumgärtel / Laumen / Prütting (Hrsg.)  
Handbuch der Beweislast  
4. Auflage 2018, 3 Bände im Kartonschuber, 3842 S.  
Verlag Carl Heymanns, Euro 289,00  
ISBN 978-3-452-29003-8**



Dass Recht haben und Recht bekommen zweierlei ist, ist eine Binsenweisheit. Im Zivilrechtsstreit kommt es daher maßgeblich darauf an, wer was beweisen kann. In der Regel gilt die Faustformel, dass derjenige, der eine für sich günstige Behauptung aufstellt, diese auch zu beweisen hat. Bei komplexen Sachverhalten und in Beweisnot reicht diese grundlegende Regel jedoch nicht mehr aus. Je nach Fall muss man sich dann mehr oder weniger intensiv mit Beweislastregeln beschäftigen. Daneben spielt die Beweislast selbstverständlich auch bei Vertragsgestaltungen eine erhebliche Rolle. Um ein umfassendes Problem lösen zu können, ist es mitunter erforderlich, den Sachverhalt und dessen Würdigung aus verschiedenen Perspektiven und Blickwinkeln zu betrachten. Gerade im Zivilprozess spielt dabei die Beweislast eine zentrale Rolle, mit der sich das Handbuch seit vielen Jahren in bewährter Art und Weise auseinandersetzt.

Das bisher 9-bändige Standardwerk wurde in einer grundlegenden Neubearbeitung auf nunmehr 3 Bände konzentriert. Im Handbuch der Beweislast werden Fragen der Beweisführung und der Beweiswürdigung

## Whistleblowing: Berufsgeheimnis geschützt

Das EU-Parlament und der Rat haben sich am 11. März 2019 auf eine Richtlinie für einen EU-weiten Mindestschutz für Whistleblower geeinigt (s. Pressemitteilung [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-1604\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-1604_de.htm)). Zu begrüßen ist, dass darin eine klare Bereichsausnahme für die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht vorgesehen ist. Dies hatte der DAV in seiner Stellungnahme 51/18 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-51-18-eu-ril-vorschlag-whistleblowing>) ausdrücklich gefordert, da im ursprünglichen Vorschlag hierzu nur ein Erwägungsgrund vorgesehen war. Whistleblower können in Zukunft entweder intern Meldung erstatten oder sich direkt an die zuständige Behörde wenden. Sowohl private als auch öffentliche Organisationen müssen hierfür entsprechende Meldekanäle einrichten. Nach der Annahme werden die Mitgliedsstaaten zwei Jahre zur Umsetzung der Richtlinie haben.

## DAV-Experten in drei Anhörungen

Drei DAV-Sachverständige haben in Anhörungen vor dem Rechtsausschuss des Bundestages ihre anwaltliche Expertise zu drei verschiedenen Gesetzesvorhaben eingebracht: Rechtsanwältin Eva Becker, Mitglied des Familienrechtsausschusses, war in der Anhörung zum „Wechselmodell“, Rechtsanwältin Petra Heinicke, Mitglied des Zivilrechtsausschusses, in der Anhörung zu „Fluggäste schützen – (Insolvenzen bei Fluggesellschaften)“ und Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenber, Vorsitzender des Familienrechtsausschusses, in einer Anhörung zur „Anpassung des Abstammungsrechts an das Gesetz zur Ehe für Personen gleichen Geschlechts“.

sowie die verschiedenen Arten der Beweiserleichterungen erörtert.

Der Band 1 bildet als Grundlagen-Band den Kern des Handbuchs, die beiden weiteren Bände erfassen in kommentarartiger Form alle konkreten Beweislastprobleme im BGB.

Die Beweislast und ihre Verteilung zwischen den Parteien werden gerne als Rückgrat des Prozesses bezeichnet, wie im Vorwort ausgeführt wird. Die überragende und oft prozessentscheidende Bedeutung der Beweislast im Zivilrecht umfassend darzustellen, ist das Anliegen dieses seit Jahren in Wissenschaft und Praxis anerkannten Handbuchs.

Im ersten Band werden die Grundlagen des Beweisrechts und der Beweislast in zwei Kapiteln umfassend dargestellt. In einem dritten Kapitel werden die Möglichkeiten zur Vermeidung und Überwindung von Beweisführung und Beweislastproblemen aufgezeigt. Wichtigen Themen wie der sekundären Behauptungslast, dem Beweis des ersten Anscheins oder der Beweislastumkehr wird dabei ebenso viel Raum eingeräumt, wie beispielsweise so zentralen Themen wie dem Anscheinsbeweis, dem Indizienbeweis oder der tatsächliche Vermutung.

Nachdem Rechtsprechung und Literatur sich in ständigem Fluss befinden, werden auch zukünftig neue Beweislastprobleme auftauchen. Nicht immer wird man dabei auf Entscheidungen zurückgreifen können, sondern selbst Lösungsansätze finden müssen. Die dazu erforderlichen Techniken werden im vierten und letzten Kapitel des ersten Bandes dargestellt.

Die Bände zwei und drei sind eine Kommentierung des BGB aus dem

Gesichtspunkt der Beweislast. Dabei werden nur die Vorschriften kommentiert, bei denen die Beweislast eine Rolle spielt. Rechtsprechung und Literatur werden dabei sehr ausführlich dargestellt und mit entsprechenden Fundstellen belegt.

Das Handbuch der Beweislast zeigt den Weg heraus aus der Frosch-Perspektive hin zum Überblick über Beweislastfragen im Zivilrecht.

**Rechtsanwalt Peter Irrgeher**, Puchheim

**Am 12. März 2019 zeigte der Münchener Anwaltverein e.V. im Münchener Justizpalast den bewegenden Dokumentarfilm „Transcending Fear“ über das Schicksal des chinesischen Menschenrechtsanwalts Gao Zhisheng.**

**2001 noch vom chinesischen Justizministerium zum „Ehren-Anwalt“ gekürt, erfuhr das Leben des einstigen Topanwalts eine plötzliche Wende, als er begann, Fälle politisch verfolgter Glaubensgefangener zu übernehmen. Der Druck der Kommunistischen Partei Chinas wandte sich gegen ihn, mit der Wucht eines skrupellosen Regimes, das sich in unserer Zeit als Supermacht präsentiert. Dies inspirierte unser Mitglied Prof. Dr. Benno Heussen zur nachfolgend abgedruckten Rezension des Werkes von Kai Strittmatter, langjähriger Auslandskorrespondent der SZ und China-Kenner.**

**Kai Strittmatter: Die Neuerfindung der Diktatur – wie China den digitalen Überwachungsstaat aufbaut und uns damit herausfordert**

**3. Aufl. 2018 288 Seiten, Hardcover**

**Piper Verlag, Euro 22,00**

**ISBN: 978-3-492-05895-7**



Kai Strittmatter, China Redakteur der Süddeutschen Zeitung schreibt ein sofort heiß diskutiertes Buch über »die Neuerfindung der Diktatur« in China. 20 Jahre war er dort, sein Buch beruht auf unmittelbaren Recherchen und vielen persönlichen Kontakten des studierten Sinologen. Die weltweite Diskussion unter Anwälten, wie wir uns zu den zahllosen Menschenrechtsverletzungen in China verhalten sollen, macht das Buch auch für uns interessant. Der Mensch wird durchsichtig!

Was Strittmatter uns in dem Kapitel »Der neue Mensch« mitteilt, verschlägt einem

den Atem: Die jetzt schon vorhandene Software kann aus den 60.000 Besuchern eines Stadions ein einzelnes Gesicht herausgreifen und mit der Datenbank vergleichen. Es gibt in der Datenerfassung keine Unterscheidung zwischen staatlichen Behörden und Unternehmen: Wer ein Bankkonto eröffnen will, muss ebenso durch den Gesichtsscanner wie bei jeder Polizeistation, die Inhalte der Smartphones und die Kundenbeziehungen zu großen Unternehmen (Ali Baba, Ali Pay) werden mit deren Zustimmung abgegriffen usw. und so entsteht eine lückenlose Datensammlung, auf die der Staat jederzeit Zugriff hat. Obwohl China in formeller Hinsicht die Ideen westlicher Rechtssysteme (vor allem aus Deutschland) übernommen hat, werden sie offenbar inhaltlich nicht verstanden (siehe Seite 33 ff). So wird etwa die Forderung nach unabhängigen Gerichten als westliche Verirrung gekennzeichnet: Auch deren Entscheidungen sollen sich mit der Exekutive harmonisch koordinieren. Ganz ernsthaft wird die Frage gestellt: »Steht nun die Partei über dem Gesetz oder das Gesetz über der Partei?« Das ist eine rhetorische Frage, denn nach Vorstellung der Parteiführung sollen 1,3 Milliarden Chinesen

alle nur einen einzigen und von der Partei definierten Gedanken haben. Und der findet seinen Ausdruck im Gesetz.

Warum gibt es keine Opposition gegenüber dieser Entwicklung? China hat auf der Basis einer jahrtausendealten Tradition eine, vom Westen sehr unterschiedliche Auffassung von der Funktion des Staates entwickelt. Bei uns soll er für die Rahmenbedingungen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sorgen, dort für inhaltliche »Harmonie«, die die Interessen des einzelnen praktisch ignoriert. Es gibt nur wenige Chinesen, die diesem Modell widersprechen und es sind sehr oft Intellektuelle aus dem städtischen Milieu. Erst wenn man die Unterschiede zwischen dem, an den Interessen des Individuums orientierten westlichen Denken und der asiatischen Auffassung vom Vorrang koordinierter sozialer Beziehungen verstanden hat, kann man die einzelnen Phänomene richtig deuten. Obwohl das Buch an vielen Stellen auf die chinesische Geschichte eingeht, fehlt eine tiefergehende Erklärung dieser Phänomene. Auch eine weitere wichtige Frage bleibt in der Tiefe unerörtert: Die Partei beherrscht das Land, hat aber ihre eigenen Mitglieder nicht im Griff gehabt. Diese werden jetzt teilweise – und vermutlich willkürlich – unter dem Vorwurf der Korruption usw. entmachtet. Auf welcher Basis ist zu erwarten, dass die nun aufrückenden Parteimanager sich anders verhalten werden? Wie werden die Dinge sich entwickeln, wenn wir eine Führungsschicht haben, bei der jeder genauso viel Angst vor dem anderen haben muss, wie das normale Volk vor der Führungsschicht? George Orwell hat in seinem Buch 1984 diese Frage am Ende offen lassen müssen. Hier wird sie aus der Praxis zu beantworten sein.

Hinzu kommt eine dritte Perspektive: China hat zweifellos den Zusammenbruch des Ostblocks von allen Staaten, die man dazu rechnen konnte, am besten überstanden. Es hat bei etwa gleicher Bevölkerungszahl wie Indien nicht annähernd dessen Probleme. Es ist ein lebendiges Beispiel dafür, dass viele Völker aufgrund der Rahmenbedingungen, in denen sie sich vorfinden, von dem Modell der westlichen Demokratie nicht profitieren können und/oder wollen. Hinzu kommt das negative Beispiel der USA seit der Regierung Trump, die zeigt, dass wichtige Kernbestandteile demokratischer Systeme auch von innen her infrage gestellt werden.

Gleichwohl: Vieles in Strittmatters Buch ist bedenkenswert. Vor allem: Wenn die chinesische Regierung notorisch (und durchaus bewusst) ständig alternative Fakten behauptet, kann sie auf Dauer damit wirksam verhindern, dass diese Lügen nicht mehr bezweifelt werden, weil man ihren Machtanspruch fürchtet. Wir haben solche Situationen in der Geschichte schon so oft erlebt (zuletzt in den ideologischen Kämpfen des modernen Dreißigjährigen Krieges 1914-1945 und im darauffolgenden Kalten Krieg), dass man sich fragt: Ist diese Information neu? Natürlich führt die Art und Weise der chinesischen Regierung und vor allem ihre digitale Durchsetzung der Macht zu einer Schere im Kopf und damit zu einer Verhaltensänderung innerhalb der Bevölkerung. Es werden sich dabei einige unabhängige Inseln zu erhalten suchen, vielleicht ohne Erfolg. Wir hätten dann das Szenario von 1984 (das schon 1948 Wirklichkeit war) in erneuerter Form vor uns. Wenn wir uns nun fragen, was nach den Regeln der Macht in dieser Situation geschehen wird, dann werfen wir einfach einen Blick auf den Untergang der DDR: Die Regierung hat dort so viele Informationen (einschließlich von Geruchsspuren) eingesammelt, dass sie teilweise bereits an der Menge erstickt, teilweise nur auf passiven Widerstand gestoßen ist, jedenfalls bei denen, die davon nicht profitierten. Sie hat ihre Ressourcen damit vergeudet, dass sie nur die Opposition zu ersticken suchte, aber keine Informationen mehr erhielt, die das Land am Leben hätten halten können. Und irgendwann war dann der Punkt erreicht, wo das System kippte. Das kann 40 Jahre dauern, aber im digitalen Zeitalter wird es schneller gehen. Strittmatters Analysen zeigen uns eine Zwischenphase, die zwar noch erhebliche Steigerungen vor sich hat, aber dann ihren Gipfel sehen wird.

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Benno Heussen**, München

## Das blutige Scheitern einer Vision –

### Stadtteilspaziergang in Giesing zu den Spuren der Revolution 1919



**Montag, 13. Mai 2019, um 17.45 Uhr, Treffpunkt: Heilig-Kreuz-Kirche, Eingang Richtung Ichostraße**  
**Führung mit Elisabeth Haarmann und Ilse Merkle**

Die Sehnsucht nach Frieden und Demokratie hatte gerade im Arbeiterviertel Giesing der Revolution 1918/19 viele Anhänger verschafft. Im Frühsommer 1919 – nach der Niederschlagung von Revolution und Räterepublik – wird Giesing Hauptschauplatz des Weißen Terrors: marodierende Freikorpsverbände dringen nach Giesing ein und holen vermeintliche und tatsächliche Revolutionsanhänger aus ihren Häusern. Hunderte werden standrechtlich erschossen oder in der Haftanstalt Stadelheim hingerichtet. Wir besuchen Schauplätze der damaligen Geschehnisse.

**Die Führung ist kostenfrei, Spenden für die ehrenamtlich tätigen Führerinnen sind willkommen.**

**Denkmal für Kurt Eisner und die Opfer der Revolution**  
 Ostfriedhof, St. Martin Straße, Foto: privat

## UTRECHT, CARAVAGGIO UND EUROPA. 1600-1630

| 27



**Gerard van Honthorst (1592 - 1656)**  
**Die Befreiung Petri, ca. 1618**  
 Öl auf Leinwand, 129 x 179 cm  
 Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie  
 © Staatliche Museen zu Berlin, Gemäldegalerie / Jörg P. Anders

**Dienstag, 28. Mai 2019, um 18.15 Uhr, Alte Pinakothek, leider ausgebucht**  
**Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Dienstag, 25. Juni 2019, um 17.30 Uhr, Alte Pinakothek**  
**Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller**

Welch ein Schock muss es für die drei jungen Utrechter Maler Hendrick ter Brugghen, Gerard van Honthorst und Dirck van Baburen gewesen sein, als sie in Rom erstmals auf die atemberaubenden und unkonventionellen Gemälde Caravaggios trafen. Beschrieben als 'wunderliche Dinge' waren dessen Werke von einem neuartigen Realismus, eindrucksvollem Drama und mysteriösem Licht gekennzeichnet und stilprägend für viele Künstler aus Italien, Frankreich, Spanien und den Niederlanden. Die gemeinsam mit dem Centraal Museum in Utrecht entwickelte Ausstellung zeigt rund 70 der schönsten und wichtigsten Werke der bedeutendsten 'Caravaggisten', darunter Gemälde von Bartolomeo Manfredi, Jusepe de Ribera und Valentin de Boulogne. Erst in der Gegenüberstellung mit den Kompositionen ihrer Malerkollegen wird begreifbar, warum die signifikanten Bilder der Utrechter so typisch holländisch sind und sowohl in Italien als auch in ihrer Heimat großen Erfolg hatten. (Text: Alte Pinakothek)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!**

- |   |                               |                       |                    |
|---|-------------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Stadtteilführung Giesing</b>      | E. Haarmann / Ilse Merkle     | 13.05.2019, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Utrecht, Caravaggio u. Europa</b> | Dr. Angelika Grepmaier-Müller | 25.06.2019, 17.30 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>
	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>



**Maria Lassnig,**  
**Illusion von den versäumten Heiraten II**  
Photo: Roland Krauss, © Maria Lassnig Stiftung

## BODY CHECK. Martin Kippenberger – Maria Lassnig

**Dienstag, 04. Juni 2019, um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau (max. 20 Teilnehmer)**

**Führung mit Jochen Meister**

Die Ausstellung BODY CHECK. Martin Kippenberger – Maria Lassnig wagt eine unerwartete Begegnung: Erstmals werden die Werke dieser wirkmächtigen Protagonisten der Malerei des 20. Jahrhunderts einander unmittelbar gegenübergestellt. Beide Künstler rücken den eigenen Körper ins Zentrum ihrer malerischen Auseinandersetzung. Der hinfällige und fragmentierte Leib dient ihnen als Metapher für soziale und psychologische Konflikte. Schmerz und Leid, Absurdes und Humor sind in diesen Körperwelten untrennbar miteinander verbunden.

Maria Lassnig und Martin Kippenberger suchten der Misere des menschlichen Daseins eine Form zu geben: als Inszenierung des weiblichen und des männlichen Körpers. Die Bilder dieser Inszenierung sind Selbstporträts im klassischen Sinne; das Heroische der Gattung haben sie jedoch abgestreift. Beide zeigen sich körperlich entstellt, von Krankheit gezeichnet, ins Lächerliche gezogen oder aus selbstmitleidiger Beobachtung – immer in Distanz zum Topos des bedeutenden Künstlers und seiner tradierten Attitüden. Das Ergebnis sind berührende Selbsterkundungen, die sich bei Lassnig ins Obsessive und Introvertierte wenden und deren Setzungen sich am Thema

der Rolle der Künstlerin abarbeiten – heute könnten wir auch von einer feministischen Perspektive sprechen. Kippenbergers Bilder, Skulpturen und Zeichnungen bezeugen einen Humor, der dem Witz von Lassnig das Hintergründig-Groteske beifügt. Im Ausstellungsparcours werden mehr als 60 aus internationalen Sammlungen zusammengetragene und selten gezeigte Werke in einen Dialog gestellt. Es entsteht ein Zwiegespräch, das Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten, aber auch unterschiedliche Zugänge zur Thematik aufscheinen lässt. (Text: Lenbachhaus)

28 |



## Recht und Unrecht in München – Ein literarischer Spaziergang durch die Maxvorstadt

**Mittwoch, 05. Juni 2019, Treffpunkt: 17.45 Uhr, an der Treppe der Feldherrnhalle**

**Literarischer Spaziergang mit Dr. Dirk Heißeberer (Dauer ca. 2 Std.), Gebühr: 10 Euro**

„München leuchtete“ – Thomas Manns berühmte Novelle Gladius Dei (1903) spielt am Odeonsplatz und akzentuiert mit zwei Farben die Entwicklung einer ganzen Epoche. Der schöne alte Konzertsaal im einstigen Odeon ist heute wieder gut vorstellbar; das Literaturhaus und das Café Luitpold sind weitere Stationen auf unserem Weg. Das einstige Großbürgertum um den Königsplatz mit dem Komponisten Richard Wagner, dem Maler Franz von Lenbach, dem Dichter und Nobelpreisträger Paul von Heyse sowie dem Ehepaar Hedwig und Alfred Pringsheim ist teilweise noch in seinen alten Gebäuden erkennbar. Die späteren NS-Gebäude am einstigen Ort der Bücherverbrennung gehören mit ihrer neuen Nutzung der Hochschule für Musik und Theater und dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte zur neueren Stadtgeschichte, ebenso wie das NS-Dokumentationszentrum an der Brienner Straße.

Unser Spaziergang beginnt an der Feldherrnhalle, führt uns über die Brienner Straße und den Königsplatz bis zum Justizpalast. Themen sind der gescheiterte Putschversuch an der Feldherrnhalle vom 9. November 1923, der Roman "Erfolg" von Lion Feuchtwanger, die Entrechtung jüdischer Bürger und Unternehmer sowie die Rolle der zu sog. 'Konsulenten' degradierten jüdischen Rechtsanwälte. (Text: Dr. Dirk Heißeberer)

Das Palais Pringsheim an der Arcisstraße 12 (heute Neubau, Katharina-von-Bora-Straße 8-10).  
Foto: ETH-Bibliothek Zürich, Thomas-Mann-Archiv / Fotograf: Unbekannt / TMA\_1318

### Anmeldung

per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en

(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)

**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird wg. begrenzter Teilnehmerzahl dringend gebeten!**

<input type="checkbox"/> <b>BODY CHECK</b>	Jochen Meister	04.06.2019, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Recht und Unrecht in München</b>	Dr. Dirk Heißeberer	05.06.2019, 17.45 Uhr	für ____ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	29	→ Termin- / Prozessvertretung .....	32
→ Stellengesuche von Kollegen .....	29	→ Schreibbüros .....	32
→ Bürogemeinschaften .....	29	→ Dienstleistungen.....	33
→ Kooperationen .....	31	→ Übersetzungsbüros.....	33
→ Vermietung .....	32	→ Anzeigenpreisliste (Auszug) .....	33
→ Kanzleikauf .....	32		
→ Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter .....	32		
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter .....	32		

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Adressen für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen Juni 2019: 13. Mai 2019**

## Stellenangebote an Kollegen



**Bereit für eine neue Herausforderung?**

Als international tätiges Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen mit ca. 260 Mitarbeitern in Deutschland und mehr als 1.500 Mitarbeitern weltweit verbinden wir umfassendes fachliches Know-how mit der Flexibilität eines mittelständischen Unternehmens. Die Vielfalt der verschiedenen Aufgabenstellungen ermöglicht es, dass jeder unserer Mitarbeiter sein individuelles Aufgabengebiet optimal einbringen und wir unseren Kunden ein vielseitiges Expertenwissen anbieten können.

**Zur Verstärkung unseres Teams am Standort München suchen wir Sie als**

**RECHTSANWALT in TZ ODER VZ  
MIT SCHWERPUNKT STEUERRECHT (M/W/D)**

### Ihre Aufgaben:

- Bearbeitung von komplexen steuerrechtlichen Sachverhalten sowie Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen
- Erstellung steuerlicher Gutachten und Stellungnahmen im Rahmen der Gestaltungsberatung
- Mitwirkung bei der Umstrukturierungsberatung
- Führen von Rechtsbehelfs-, Klage- und Revisionsverfahren
- Korrespondenz mit den Finanzbehörden

### Ihr Profil:

- Sie sind bereits Fachanwalt für Steuerrecht oder verfügen über einschlägige Berufserfahrung
- Sie verfügen über ein ausgeprägtes analytisches Denkvermögen und können einen Standpunkt überzeugend vertreten
- Ihre Arbeitsweise ist geprägt durch Teamgeist und eine qualitätsbewusste Arbeitsweise
- Sie sind idealerweise sicher im Umgang mit DATEV PRO und verfügen über gute MS Office-Kenntnisse, insbesondere Excel

### Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle in Vollzeit oder Teilzeit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Ein vielseitiges Aufgabengebiet mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten
- Umfangreiche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen individuell auf Sie abgestimmt
- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem zukunftssicheren Unternehmen

### Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter [bewerbung@muc-auren.de](mailto:bewerbung@muc-auren.de). Für weitere Informationen rufen Sie gerne Frau Renate Schulze unter 089/829902-0 an.

Wir beraten und vertreten Leistungserbringer im Gesundheitswesen, insbesondere Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser und sind darüber hinaus im Bereich der Forderungsbeitreibung tätig.

Wir suchen ab sofort **zu unserer gelegentlichen Entlastung**

**niedergelassenen Kollegen/in (m/w/d)  
für gewerbliches Mietrecht sowie  
für streitige Verfahren beim Forderungseinzug**

Erfahrung in den genannten Bereichen wäre wichtig. Die Tätigkeit kann im Wesentlichen extern erfolgen und sollte freiberuflich erbracht werden.

**Klapp Röschmann Rieger Rechtsanwälte PartG mbB**

Ansprechpartner: Rechtsanwalt A. Röschmann  
Widenmayerstraße 9, 80538 München  
T 089-224224, E-Mail: [Kanzlei@Klapp-Roeschmann.de](mailto:Kanzlei@Klapp-Roeschmann.de)  
[www.Klapp-Roeschmann.de](http://www.Klapp-Roeschmann.de)

| 29

## Stellengesuche von Kollegen

**Rechtsanwältin** mit langjähriger Berufserfahrung im (Allgemeinen) Zivilrecht – engagiert und gründlich – **sucht (freie) Mitarbeit im Umfang von bis zu 3 Tagen/Woche** in München.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne nähere Informationen über mich zu.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme per eMail an:  
[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)

## Bürogemeinschaften

**Repräsentatives Büro in Bogenhausen für bis zu 3 Kollegen**

Wir - RAe MEINDL & RIEDEL - bieten in unseren Kanzleiräumen im Zamilapark bis zu 3 Anwaltszimmer (ca. 25 qm) mit (oder ohne) Service (Bibliothek, großer Konferenzraum, Sekretariat, Telefon, EDV, Parkplatz, Lagerraum usw.). Helle, großzügige, moderne Büroräume (gesamt 286 qm). Mietoptionen u. günstige Miete gesichert bis 2027.

**Kontakt:** RA Dr. Rudolf Meindl, Stefan-George-Ring 19, 81929 München; Tel.: 089-127671150, [meindl@meindl-riedel.de](mailto:meindl@meindl-riedel.de)

**Rechtsanwältin und Mediatorin**, Fachanwältin für Familienrecht, sucht **Anwaltszimmer** in freundlicher und kollegialer **Bürogemeinschaft**, möglichst mit Besprechungszimmer, Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur erwünscht.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 26 / Mai 2019 an den MAV und Anrufe unter 0171 / 31 74 089.

## Jugendstil-Prachtbau U4 Prinzregentenplatz

Wir führen seit 1997 in sehr repräsentativen Räumen eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Wir sind 8 Berufsträger (m/w).

Einer Kollegin oder einem Kollegen, gerne auch Steuerberater(in), bieten wir ein ruhiges, helles und freundliches Arbeitszimmer mit ca. 29 qm, fachliche Zusammenarbeit, die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes sowie aller Gemeinschaftsräume an. Falls gewünscht, kann eigenes Personal mitgebracht werden.

### RA Dr. Gollob, Keplerstraße 1, 81679 München

Tel.: 089 / 41 95 23 3, E-Mail [ulrik.gollob@gollob-jur.de](mailto:ulrik.gollob@gollob-jur.de)  
[www.gollob-jur.de](http://www.gollob-jur.de)

**Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München**, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe der (ca. 20 m) der U-Bahn Station Lehel, **mit Fachanwältinnen für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, und Arbeitsrecht.**

Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapitalmarktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Österreich.**

**Wir stellen 1-2 große repräsentative Räume (ca. 28 qm u. ca. 23 qm) für 1 bis 2 Berufsträger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung, weiterhin kann der separate Besprechungsraum mitgenutzt werden. Die Räume können auch einzeln vermietet werden.**

**Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Arbeitsplätze zur Verfügung. Parkmöglichkeiten sind vorhanden (Anwohnerparkmarke Lehel).**

Eine spätere Partnerschaft/Kooperation ist evtl. möglich.

Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen aller Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung, 100 MBit/s Internet), als auch in der Literatur (große Handbibliothek und Beck Online Premium) sehr gut ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett und einen separaten Besprechungsraum.

### Ansprechpartner:

RA Michael Köllner  
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB  
St.-Anna-Str.11  
80538 München  
Tel. 089-210231-0  
Mail: [m.koellner@kpr-legal.eu](mailto:m.koellner@kpr-legal.eu)  
Web: [www.kpr-legal.eu](http://www.kpr-legal.eu)

## Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit / Vermietung

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit acht Anwälten in München, zentral am Heimeranplatz gelegen und sehr gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

**Wir vermieten ab sofort** mehrere Büroräume (auch einzeln) in Bürogemeinschaft an StB/in, RA/in oder WP/in. Bei Bedarf können auch Sekretariatsplätze geschaffen werden.

Gern kann die Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungszimmer, Buchhaltung, Küche, EDV, Kopierer, Telefonanlage sowie Tiefgarage) gegen faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

### Ansprechpartner: RA Stefan Wenkebach

Rechtsanwälte Burger & Meyer-Gutknecht  
Garmischer Straße 8, 80339 München  
Tel. 089 5409490, [mail@bmg-law.de](mailto:mail@bmg-law.de)

## Repräsentative Büroräume in Bürogemeinschaft (Bogenhausen Nähe Friedensengel / Englischer Garten)

Wir sind eine auf das Strafrecht und das Steuerrecht spezialisierte Kanzlei bestehend aus entsprechend ausgerichteten Fachanwältinnen. In dem im Jahr 2016 angemieteten ca. 180 m<sup>2</sup> großen, hochrepräsentativen und mit Fischgrätenparkett und Stuckdecken ausgestatteten Altbauobjekt in der Geibelstraße 1 (1. Stock, ruhige Lage) werden im Jahr 2019 mehrere Büroräume frei.

Die zu mietenden Räume bestehen aus 2 Anwaltszimmern (ca. 25 m<sup>2</sup> und ca. 16 m<sup>2</sup> mit eigenem Balkon) sowie – jeweils zur Mitbenutzung – aus 1 Sekretariatsraum (ca. 18 m<sup>2</sup>), 1 Besprechungszimmer (ca. 20 m<sup>2</sup>) sowie aus Küche und Nebenräumen.

Ein Eintritt in die Bürogemeinschaft kann mit eigenem Mandantensammelerfolg.

Kollegiale Zusammenarbeit und intensiver fachlicher Austausch sind auf jeden Fall erwünscht!

### Kontaktaufnahme unter:

[info@fruehsorger-trepl.de](mailto:info@fruehsorger-trepl.de); Tel.-Nr.: 0172 / 1019021

## Angebot Bürogemeinschaft

In unserer rund 800 qm großen langjährig bestehenden fachübergreifenden Bürogemeinschaft bestehend aus Steuerberatern und Rechtsanwälten in München-Ost (zwischen Prinzregentenplatz und Ostbahnhof) bieten wir einer Rechtsanwalts-/Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüferkanzlei Büroflächen (1-4 Räume, ca. 30-100qm) an. Aufteilung/Unterteilung nach Absprache! Die Räume sind zentral gelegen (S-Bahn Leuchtenbergring in 5 min Entfernung, Tiefgaragenplätze vorhanden, 1.OG mit Aufzug etc.) und klimatisiert. Bezug ab 3. Quartal 2019 bzw. nach Absprache möglich!

Im Mietpreis enthalten sind die gemeinsame Nutzung des Empfangs, von 2 Besprechungsräumen, des Serverraums/Drucker- raumes, der Kaffeeküche, der EDV-Infrastruktur samt Drucker und der Büroreinigung. Nach Absprache kann DATEV / Telefonanlage / eigener TG-Platz genutzt werden. Preis: rund 17 € netto /qm.

Interessenten werden gebeten, sich per Email an [kanzlei@rvs-rechtsanwaelte.de](mailto:kanzlei@rvs-rechtsanwaelte.de) zu wenden (bitte Kontaktdaten/ Rückrufnummer angeben).

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

**Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, gerade noch 1 sehr schönes großes Zimmer mit 2 Fenstern 27,05 qm. Zum Zimmer gehört ein Arbeitsplatz im Sekretariat. Schönster Altbau, (insgesamt 219 qm) neue Fenster, Denkmalschutz, direkt an das Zimmer angrenzender Konferenzraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath,  
Tel: 089- 33 00 76 - 0, kanzlei@ra-hastenrath.de

## Zimmer In Bürogemeinschaft

Wir sind eine Bürogemeinschaft von derzeit 3 Kollegen, 2 Fachanwälte (ArbR + StrafR) in Bestlage am Bavariaring, U-Bahn 2 Minuten zu Fuß.

Eine weitere Kollegin ist FAin für SozialR in spe.

Wir suchen für ein großzügiges Anwaltszimmer (ca. 22 m<sup>2</sup>) eine/n Kollegen / Kollegin in Bürogemeinschaft, ggf. auch zur späteren Gründung einer PartG o. ä.. Wir wünschen uns einen aktiven Kollegen, bevorzugt FA mit ergänzendem Spektrum (SteuerR / FamilienR / ErbR etc.) zwecks intensiver fachlicher Zusammenarbeit.

Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, Kopierer, Telefonanlage, Besprechungszimmer etc. möglich.

Weitere Einzelheiten unter 089-5146990 (RA Struckhoff / RA Kamm) oder unter struckhoff@alphalex.de.

Wir freuen uns auf Sie !

**Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei** bestehend aus drei Kollegen und derzeit zwei sehr erfahrenen und zuverlässigen Rechtsanwaltsfachangestellten. Ein Kollege wird aus Altersgründen zum Jahresende ausscheiden. Angeboten wird daher zur **Vermietung in Bürogemeinschaft ab sofort bzw. bis zum Jahreswechsel** ein Anwaltszimmer (ca. 25 m<sup>2</sup>) und ein Mitarbeiterzimmer (ca. 10 m<sup>2</sup>) in schönem Altbau (EG), ausgezeichnete Lage mit bester Infrastruktur nahe Theresienwiese.

Die Kanzlei besteht aus 3 Anwaltszimmern, 1 sehr großen Besprechungsraum, 2 Mitarbeiterzimmern, Archivraum, Flur, Küche, Toilette, Keller und hat insgesamt 147 m<sup>2</sup>. Parkplatz auf dem Grundstück. Sehr **günstiger Mietvertrag, Option derzeit bis 2025**. EDV (RA-Micro derzeit 11 Plätze). Die Büroinfrastruktur (Telefon, Fax, Kopierer, Küche, RA-Micro) kann gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. **Spätere Sozietät nicht ausgeschlossen.**

**Kontakt: Rechtsanwalt Brügel,**  
Telefon 089/21014242, bruegel@bistritzki.de

## Bürogemeinschaft/Kooperation Schwabing

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft bestehend aus drei Kollegen, tätig im Erbrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht und Mietrecht.

In unserer Kanzlei steht ein schönes Anwaltszimmer (ca 18 qm) leer.

Wir stellen uns eine Vermietung oder eine Kooperation mit einem(r) jungen Kollegen/Kollegin vor.

Die Modalitäten hängen von der Gestaltung der Vermietung/Kooperation ab.

**Kontakt:** Rechtsanwältin von Heimburg  
0172/8504928 /info@kanzlei-heimburg.de

**StB/RA/WP-Kanzlei in ruhiger Lage in München-Schwabing** (Eisbach-Office) vermietet an RA/RAin 1 bis 3 Zimmer (jeweils ca. 19 m<sup>2</sup>) in Bürogemeinschaft.

Der Empfangsbereich, ein schönes großes Besprechungszimmer, Küche und vorhandene Büro-Infrastruktur kann mitgenutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Bei Interesse melden Sie sich bitte an Rainer Barkhoff, WP/RA, Brabanter Straße 4, 80805 München, Tel. 0171 / 440 49 09 E-Mail: rb@brv-law.com

Ich habe in meiner Kanzlei **drei Büroräume** (31 qm, 20 qm und 16 qm mit Balkon), auch einzeln, **in Bürogemeinschaft zu vermieten.**

Das Büro befindet sich in einem prämierten und hochwertig sanierten Altbau im 3. OG (mit Lift) **in München-Schwabing**. Die Raumhöhen betragen über 3 m, die Räume sind zum Teil mit Stuckdecken ausgestattet. **U-Bahn- und Bushaltestelle** befinden sich **in unmittelbarer Nähe**, öffentliche Parkplätze sind vorhanden. Die bestehende Infrastruktur (Besprechungsraum, Telefonanlage, Kopierer und EDV) kann gegen Kostenbeteiligung mitbenutzt werden.

**Ansprechpartner:** RA Leonhard Otscheret, Tel: 089 / 28 70 08 90, E-Mail: mail@olh-law.de

## Kooperationen

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

### IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.



Ihre Ansprechperson ist Herr  
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli  
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht

**Grigolli & Partner**  
Piazza Eleonora Duse, 2  
I-20122 Mailand  
T +39 02 76023498  
F +39 02 76280647

[www.grigollipartner.it](http://www.grigollipartner.it) studiolegale@grigollipartner.it

## Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -  
**Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 24 /Mai 2019 an den MAV.

### Vermietung moderne Büros in zentraler Lage mit bester Anbindung (zwischen Stachus und Sendlinger Tor)

Wir sind eine seit Jahrzehnten in München etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Ab sofort **bieten wir 3 moderne Büroräume** (je ca. 19 qm) für Rechtsanwälte/innen bzw. Steuerberater/innen **zur Untermiete** an, einschließlich der Mitnutzung von Besprechungszimmer, Küche etc.

**Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.**

Anfragen unter Chiffre Nr. 27 / Mai 2019 an den MAV.

## Kanzleikauf

### Soziätsanteil/Kanzlei zum Kauf gesucht

Wir suchen eine Kanzlei oder auch nur einen Soziätsanteil im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht und/oder Handels- u. Gesellschaftsrecht und/oder Erbrecht im Stadtgebiet München zum Kauf. Da wir bereits eine bestehende Kanzleinfrastruktur haben, ist die Übernahme des Mandantenstammes von Interesse, es kann aber auch ein kompletter Umzug unsererseits erfolgen.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 25 / Mai 2019 oder  
Mail [rechtsanwaelte-muenchen@freenet.de](mailto:rechtsanwaelte-muenchen@freenet.de)

## Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiter

Wir beraten und vertreten Leistungserbringer im Gesundheitswesen, insbesondere Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser und sind darüber hinaus im Bereich der Forderungsbeitreibung tätig.

Wir suchen ab sofort

### Teilzeit-Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d) mit Schwerpunkt Kanzleibuchhaltung

für eine gelegentliche, d. h. bedarfsabhängige Vertretung unserer Buchhalterin bei Urlaub und Krankheit. Hinzu kommt ggf. auch das Auffangen von Belastungsspitzen der Buchhalterin und der anderen Sekretariatskräfte.

Die Stelle eignet sich für eine Nebentätigkeit, auch weil wir bei der Vereinbarung der Arbeitszeiten sehr flexibel sind. Ebenso ist die Stelle für Ruheständler/innen passend. Auf Wunsch kann die Tätigkeit freiberuflich erbracht werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### Klapp Röschmann Rieger Rechtsanwälte PartG mbB

Ansprechpartner: Rechtsanwalt A. Röschmann  
Widenmayerstraße 9, 80538 München  
T 089-224224, F 089-2285334, E-Mail: [roeschmann@web.de](mailto:roeschmann@web.de)

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: [buero.bergmann@arcor.de](mailto:buero.bergmann@arcor.de)

## Termins-/Prozessvertretung

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

### Belgien und Deutschland

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Schreibbüros

### IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## 25 Jahre! Juristisches Schreibbüro ✓ Brigitte Gadanez

**Professionalität. Nach außen. Intern. Auch für Ihre Kanzlei.**

- **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Allumfassende Begleitung bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.
- **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt. Immer. Überall.
- **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung. Erfahrung. Innovativ. Umsatzorientiert.
- **RA-Micro.** Top-Anwenderin. Die Software kann auch Ihnen maximale Freude bereiten! Schulungen. Tipps. Tricks.

Brigitte Gadanez

**Juristisches Schreibbüro ✓**

[www.recht-schreiben.com](http://www.recht-schreiben.com)

[info@recht-schreiben.com](mailto:info@recht-schreiben.com)

Mobil 0163 364 26 56

Tel. 089 897 125 27

Fax 089 897 125 28

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Übersetzungsbüros

**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

**Fachübersetzungen**

**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### Gewerblich:

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.

(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten:

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die  
MAV-Mitteilungen Juni 2019  
ist der 13. Mai 2019**

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

DEUTSCHER  
ANWALTS  
TAG 2019

15.–17. Mai 2019  
Congress Center Leipzig  
Stand 4 / Ebene +1

# AUF BESTLEISTUNG PROGRAMMIERT

## **Kostenlose** Informationsveranstaltungen in der RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern

Für anwaltliche  
Berufsträger &  
Fachangestellte

### **Anwaltliche Mobilität – von außerhalb im Büro arbeiten**

02.05., 11.00–12.30 Uhr  
06.05., 16.00–17.30 Uhr  
07.05., 15.00–16.30 Uhr  
09.05., 10.00–11.30 Uhr  
13.05., 15.00–16.30 Uhr  
15.05., 10.00–11.30 Uhr  
20.05., 14.00–15.30 Uhr  
23.05., 10.00–11.30 Uhr  
28.05., 15.00–16.30 Uhr  
29.05., 14.00–15.30 Uhr

### **RA-MICRO Basiswissen**

03.05., 10.00–11.30 Uhr

### **DictaNet und Spracherkennung**

08.05., 14.00–15.30 Uhr  
27.05., 15.00–16.30 Uhr

### **Krypt**

14.05., 15.00–16.30 Uhr  
22.05., 14.00–15.30 Uhr

### **Online Mandats-Aufnahme**

16.05., 11.00–12.30 Uhr  
21.05., 15.00–16.30 Uhr

### **DASD – Deutscher**

**Anwaltssuchdienst**

17.05., 10.00–11.30 Uhr

### **Schriftverkehr mit MS Word**

24.05., 10.00–11.30 Uhr

### **Einstieg in die Zwangsvoll-**

**streckung mit RA-MICRO**

31.05., 10.00–11.30 Uhr

## **Anmeldung, weitere Termine und Informationen:**

RA-MICRO Landesrepräsentanz Bayern  
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

[www.ra-micro.de/bayern](http://www.ra-micro.de/bayern)

[lrpr-by@ra-micro.de](mailto:lrpr-by@ra-micro.de)

Tel. 089 260 100 80

**RA-micro**